

Leitlinien



Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO

Version 1.1

Angenommen am 14. März 2022

Versionsverlauf

Version 1.1	1. Juli 2022	Kleinere Korrekturen
Version 1.0	14. März 2022	Annahme der Leitlinien 02/2022

ZUSAMMENFASSUNG

Als eine der wichtigsten Neuerungen wurde mit der DSGVO der One-Stop Shop Mechanismus eingeführt. Bei Fällen mit grenzüberschreitender Verarbeitung ist die Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters für die Durchsetzung der DSGVO mit Blick auf die jeweiligen grenzüberschreitenden Verarbeitungstätigkeiten federführend, und zwar in Zusammenarbeit mit sämtlichen Behörden, die mit den Auswirkungen der betreffenden Verarbeitungstätigkeiten konfrontiert sein können: entweder in Bezug auf die Niederlassungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in ihrem Hoheitsgebiet oder in Bezug auf Beschwerden von Einwohnern ihres Mitgliedstaats gegen diese Verarbeitungstätigkeiten. Die betroffenen Personen sollten in der Lage sein, ihre Datenschutzrechte ohne Weiteres geltend zu machen, und bei einer Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort Beschwerde einreichen können. Diese Aufsichtsbehörde ist für den Beschwerdeführer auch im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens Ansprechpartner. Um all diese Anforderungen zu erfüllen, wird mit Artikel 60 DSGVO das Kooperationsverfahren zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden geregelt.

Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich auf die Interaktionen der Aufsichtsbehörden untereinander, mit dem EDSA und mit Dritten gemäß Artikel 60 DSGVO. Ziel ist es, das Kooperationsverfahren zu analysieren und Hilfestellungen für die konkrete Anwendung der Bestimmungen bereitzustellen.

Allgemeine Erwägungen

Ein gemeinsames Verständnis der Begriffe und Grundkonzepte ist Voraussetzung für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Kooperationsverfahrens.

Zunächst besagt die Leitlinie Folgendes:

- Das Kooperationsverfahren gilt grundsätzlich für jeden Fall der grenzüberschreitenden Verarbeitung.
- Die federführende Aufsichtsbehörde ist in erster Linie für die Bearbeitung solcher Fälle zuständig, aber letztlich nicht befugt, alleine zu entscheiden.
- Das Kooperationsverfahren wirkt sich nicht auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden aus. Vielmehr behalten diese im Rahmen der Zusammenarbeit ihren eigenen Ermessensspielraum.

Es sei daran erinnert, dass nationale Verfahrensvorschriften nicht dazu führen dürfen, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der DSGVO eingeschränkt oder behindert wird.

Aufbau und Inhalt der Leitlinien

Diese Leitlinien basieren auf den Anforderungen des Artikels 60 und enthalten Absatz für Absatz die Bedingungen, die sich aus der Verordnung selbst und ihrer Durchführung in der Praxis ergeben.

Zu Artikel 60 Absatz 1 DSGVO wird festgestellt, dass es sich bei den Grundsätzen, die während des gesamten Kooperationsverfahrens zu beachten sind, um gegenseitige Verpflichtungen handelt. Es ist zu betonen, dass die Erzielung eines Konsenses zwischen den Aufsichtsbehörden zwar keine Verpflichtung ist, das Bemühen um einen einvernehmlichen Beschluss jedoch ein übergeordnetes Ziel darstellt, das durch einen gegenseitigen und einheitlichen Austausch aller zweckdienlichen Informationen verwirklicht werden soll. Dieser Informationsaustausch ist für alle betroffenen Aufsichtsbehörden, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, verpflichtend. Die Bedeutung des Begriffs „zweckdienlich“ in diesem Zusammenhang wird anhand von Beispielen näher erläutert. Was den rechtzeitigen Austausch angeht, so wird in diesem Dokument empfohlen, die

zweckdienlichen Informationen proaktiv und so schnell wie möglich auszutauschen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit hingewiesen, informelle Wege der Kommunikation zu nutzen, um einen Konsens zu erzielen.

Der folgende Abschnitt zu Artikel 60 Absatz 2 DSGVO befasst sich mit der Situation der federführenden Aufsichtsbehörde, die die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) um gegenseitige Amtshilfe gemäß Artikel 61 DSGVO ersucht und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 DSGVO durchführt. Er enthält außerdem Leitlinien zu den Spezifikationen, die für diese Instrumente im Rahmen eines laufenden Kooperationsverfahrens greifen.

In diesem Dokument wird das Verfahren für die Vorlage des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO behandelt. Es wird betont, dass die federführende Aufsichtsbehörde proaktiv und so schnell wie möglich handeln muss und dass den betroffenen Aufsichtsbehörden Gelegenheit gegeben werden sollte, einen Beitrag zum Gesamtverfahren zu leisten, auch bevor der Beschlussentwurf erstellt wird (z. B. durch Informationsaustausch). Darüber hinaus muss die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden in allen Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung einen Beschlussentwurf vorlegen.

Die Abschnitte zu Artikel 60 Absätze 4 bis 6 DSGVO umfassen die verschiedenen Szenarien, die auf die Vorlage eines Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde folgen. Sie bieten somit einen einheitlichen Ansatz für das Verfahren ab Vorlage eines (überarbeiteten) Beschlussentwurfs bis zum Auslösen der Bindungswirkung, wenn keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche eingelegt werden, oder bis zum Streitbeilegungsverfahren. In den Leitlinien wird auch die Möglichkeit behandelt, dass die federführende Aufsichtsbehörde den gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgelegten Beschlussentwurf vor Ablauf der Vierwochenfrist überarbeiten und erneut vorlegen kann, sofern neue Faktoren oder Erwägungen eine solche Überarbeitung rechtfertigen und ihre Relevanz in einem angemessenen Verhältnis zur zweckmäßigen Durchführung des Kooperationsverfahrens stehen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass es mehrere überarbeitete Beschlüsse geben kann, jedoch nur in Fällen, in denen aufgrund einer substanziellen Annäherung zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der/den anderen betroffenen Aufsichtsbehörde(n) ein Konsens wahrscheinlich ist.

Es folgt eine Analyse der verschiedenen Szenarien, die eintreten, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden an den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gebunden sind. Es wird erläutert, welche Aufsichtsbehörde den endgültigen nationalen Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 DSGVO auf der Grundlage des verbindlich gewordenen Beschlussentwurfs zu erlassen hat und welche Aufsichtsbehörde ihn dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter oder dem Beschwerdeführer mitzuteilen hat. In diesem Zusammenhang wird auch der Unterschied zwischen Mitteilen und in Kenntnis setzen/Unterrichten behandelt.

Darüber hinaus geht es in den Leitlinien um die wichtige Unterscheidung zwischen Konstellationen, in denen eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen wird und somit die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den endgültigen Beschluss erlässt, und Konstellationen, in denen die federführende Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde gegen den Verantwortlichen hin tätig wird und den endgültigen Beschluss erlässt. In diesem Zusammenhang wird betont, dass Begriffe des Unionsrechts, die nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweisen, in der Regel eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten.

Im folgenden Abschnitt geht es um die Verpflichtung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen mit dem endgültigen Beschluss in Einklang zu bringen (Artikel 60 Absatz 10 DSGVO).

Im letzten Abschnitt werden die spezifischen Anforderungen behandelt, die für die Anwendung des Artikels 66 DSGVO (Dringlichkeitsverfahren) im Rahmen eines laufenden Kooperationsverfahrens(Artikel 60 Absatz 11 DSGVO) gelten.

Eine den Leitlinien als Anhang beigefügte Kurzanleitung soll den Mitarbeitern in den Aufsichtsbehörden einen schnellen Überblick über das Verfahren geben und das komplexe Verfahren veranschaulichen.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 Einleitung.....	9
2 Artikel 60 im Rahmen des Kooperationsverfahrens und Kohärenz	10
2.1 Anwendbarkeit des Kooperationsverfahrens	10
2.2 Federführende Aufsichtsbehörde bzw. betroffene Aufsichtsbehörde(n) als beteiligte Akteure.....	12
2.3 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kooperationsverfahrens.....	14
2.4 Auswirkungen der nationalen Verfahrensvorschriften.....	15
3 Artikel 60 Absatz 1 – Gegenseitige Verpflichtungen	16
3.1 Allgemeines	16
3.2 Das Bemühen um einen Konsens.....	16
3.3 Verpflichtung zum Austausch aller zweckdienlichen Informationen.....	17
3.3.1 Der Begriff „zweckdienliche Informationen“	18
3.3.2 Zeitliche Aspekte des Informationsaustauschs	19
4 Artikel 60 Absatz 2 – Gegenseitige Amtshilfe und gemeinsame Maßnahmen	20
4.1 Allgemeines	20
4.2 Anforderungen des Artikels 60 Absatz 2	21
4.2.1 Die federführende Aufsichtsbehörde kann ... ersuchen	21
4.2.2 „Jederzeit“	21
4.2.3 Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden als Adressaten.....	22
4.3 Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe	22
4.4 Gemeinsame Maßnahmen	23
5 Artikel 60 Absatz 3 – Unterrichtung durch die federführende Aufsichtsbehörde und Pflicht zur Vorlage eines Beschlusentwurfs.....	24
5.1 Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde zur unverzüglichen Übermittlung von Informationen	24
5.1.1 Der Begriff „unverzüglich“	24
5.1.2 „Zweckdienliche Informationen“	26
5.2 Artikel 60 Absatz 3 Satz 2: Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde zur Vorlage eines „Beschlusentwurfs“	28
5.2.1 Rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Beschlusentwurfs	28
5.2.2 Der Begriff „Beschlusentwurf“	30
5.2.3 Der Begriff „unverzüglich“ in Bezug auf die Vorlage des Beschlusentwurfs	32
5.2.4 Die Formulierung „trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung“	33

6	Artikel 60 Absatz 4 – Bewertung der Einsprüche und Möglichkeit, ein Streitbeilegungsverfahren einzuleiten	35
6.1	Zweck der Bestimmung	35
6.2	Maßgebliche und begründete Einsprüche einer betroffenen Aufsichtsbehörde	35
6.2.1	Berechnung der Frist	35
6.2.2	Maßgebliche und begründete Einsprüche	36
6.2.3	Bewertung der Einsprüche nach Artikel 60 Absatz 4 gegen den vorgelegten Beschlussentwurf	38
6.3	Vorlage beim Ausschuss	39
7	Artikel 60 Absatz 5 – Überarbeiteter Beschlussentwurf	40
7.1	Vorlage bei den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden	40
7.1.1	Die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, sich dem Einspruch anzuschließen 40	
7.1.2	Verpflichtung zur Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs	41
7.1.3	Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs	42
7.1.4	Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden	43
7.2	Der überarbeitete Beschlussentwurf: Bewertungsverfahren	44
7.2.1	Gemeinsame Anwendung des Artikels 60 Absatz 5 Satz 2 und des Verfahrens nach Artikel 60 Absatz 4	44
7.2.2	Einschränkungen für andere betroffene Aufsichtsbehörden beim Einlegen maßgeblicher und begründeter Einsprüche gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf	45
8	Die bindende Wirkung eines (überarbeiteten) Beschlussentwurfs	47
8.1	Gelten als mit dem Beschlussentwurf einverstanden	47
8.2	An den Beschlussentwurf gebunden	47
9	Artikel 60 Absatz 7 – Erlass und Mitteilung des Beschlusses durch die federführende Aufsichtsbehörde	49
9.1	Allgemeines	49
9.2	Erlass des endgültigen Beschlusses durch die federführende Aufsichtsbehörde	50
9.3	Mitteilen und unterrichten	50
9.4	Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe	52
10	Artikel 60 Absatz 8 – Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde	53
10.1	Abweichung von Absatz 7	53
10.2	„Ablehnung“ und „Abweisung“	53
10.3	Erlass des Beschlusses	58
10.4	Unterrichten und mitteilen	58
11	Artikel 60 Absatz 9 – Teilweise Ablehnung oder Abweisung	59

12	Artikel 60 Absatz 10 – Mitteilung der von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ergriffenen Maßnahmen an die federführende Aufsichtsbehörde bzw. die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n)	60
13	Artikel 60 Absatz 11 – Dringlichkeitsverfahren	61
13.1	Voraussetzungen für die Berufung auf Artikel 66	61
13.2	Das Zusammenwirken mit einem laufenden Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 63	
	Kurzanleitung	65

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹ –

gestützt auf Artikel 12 und 22 seiner Geschäftsordnung –

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

1 EINLEITUNG

1. Die Zahl der aufsichtsbehördlichen Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Datenverarbeitungstätigkeiten nimmt stetig zu, wobei viele im Rahmen des Kooperationsverfahren gelöst werden. Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben g und f gibt den Rahmen für die allgemeine Zusammenarbeit vor und mit den Artikeln 56 und 60 DSGVO² wurde das Verfahren des One-Stop Shops (OSS) eingerichtet. Dieses spezifische Verfahren sieht vor, dass die federführende Aufsichtsbehörde mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet, um einen Konsens zu erzielen.
2. Es ist zu betonen, dass das OSS-Verfahren, das den Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten die Mitwirkung an der Entscheidung ermöglicht, ein neuartiges Konzept der mit der DSGVO eingeführten Datenschutzvorschriften darstellt.
3. Diese Leitlinien beziehen sich auf die Interaktionen der Aufsichtsbehörden untereinander, mit dem EDSA und mit Dritten gemäß Artikel 60. Ziel ist es, die Bestimmungen zu analysieren und konkrete Anwendungshilfen bereitzustellen. Da sich das Kooperationsverfahren auf Verarbeitungstätigkeiten bezieht, ist es für alle an der Verarbeitung beteiligten Akteure relevant (betroffene Person, Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter usw.). Da die Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 jedoch für Aufsichtsbehörden gilt, konzentriert sich dieses Dokument auf die Verpflichtungen der federführenden und anderer betroffener Aufsichtsbehörden.
4. In diesen Leitlinien geht es nicht um die Frage der Identifizierung der federführenden und anderer betroffener Aufsichtsbehörden. Vielmehr wird in den vorliegenden Leitlinien davon ausgegangen, dass diese Vorfrage gemäß Artikel 56 geklärt wurde. Diese Leitlinie regelt vielmehr die spezifischer

¹ Soweit in diesen Leitlinien auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Der Begriff „Artikel“ ohne weitere Präzisierung bezieht sich auf die Artikel der DSGVO.

Zuständigkeiten und Maßnahmen die den Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Aufgaben im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 60 zugewiesen werden. Es wird daher angenommen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren nach Artikel 60 DSGVO beginnt, bereits ausreichende Informationen zur Festlegung der verschiedenen Rollen ausgetauscht wurden.

5. In bestimmten Situationen kann es jedoch später zu einer Verlagerung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörden kommen (z. B. aufgrund der Verlagerung des Standorts der Hauptniederlassung oder der gemeinsamen Verantwortlichkeit). Sobald die Aufsichtsbehörden während des Kooperationsverfahrens Kenntnis von Umständen erhalten, die sich auf die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Falls auswirken könnten, sollten die Aufsichtsbehörden daher unverzüglich Informationen austauschen, um die mutmaßlich neue federführende Aufsichtsbehörde zu ermitteln und eine Einigung über die Zuweisung der Rollen zu erzielen.³
6. Nach einer Einigung wird das Verfahren nach Artikel 60 fortgesetzt. Kann kein Konsens erzielt werden, ist der EDSA unter Anwendung des Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b mit der Angelegenheit zu befassen.
7. Wird in diesen Leitlinien auf die Verwendung des „EDSA-Informationssystems“ Bezug genommen, so bezeichnet dies das Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System – im Folgenden auch „IMI“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“)⁴. Das EDSA-Informationssystem wird gemäß Artikel 60 Absatz 12 für die Übermittlung aller nach Artikel 60 geforderten Informationen genutzt. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden alle Formen der Kommunikation nutzen, z. B. E-Mails, Telefon, Videokonferenzen oder den persönlichen Austausch, um die Konsensfindung zu erleichtern.

2 ARTIKEL 60 IM RAHMEN DES ONE-STOP-SHOP-MECHANISMUS

2.1 Anwendbarkeit des Kooperationsverfahrens

8. Für das Kooperationsverfahren zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 60 gelten im Wesentlichen folgende Bedingungen: Die Verarbeitung muss gemäß Artikel 4 Nummer 23 grenzüberschreitend erfolgen, was auch bedeutet, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Hauptniederlassung oder eine einzige Niederlassung in der EU haben muss. Artikel 4 Nummer 23 sieht zwei alternative, miteinander verbundene Begriffsbestimmungen vor. Erstens setzt Artikel 4 Nummer 23 Buchstabe a voraus, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Zweitens muss der betreffende Datenverarbeitungsvorgang im Rahmen der Tätigkeiten mehrerer Niederlassungen in der EU durchgeführt werden. Nach Artikel 4 Nummer 23 Buchstabe b können die Auswirkungen auf die betroffenen Personen die grenzüberschreitende Verarbeitung auslösen. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der

³ Siehe auch die Stellungnahme 8/2019 zur Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde bei veränderten Umständen in Bezug auf die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung.

⁴ Siehe auch Artikel 17 der Geschäftsordnung des EDSA.

Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union, wird eine grenzüberschreitende Verarbeitung angenommen, wenn die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.⁵

9. Der EDSA betont, dass Artikel 56 und 60⁶ für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden in allen Fällen gelten, die auf einer grenzüberschreitenden Verarbeitung beruhen, und zwar unabhängig vom Ursprung des Falls (Beschwerde, Untersuchung von Amts wegen usw.). Dies lässt die Bestimmungen der Artikel 55⁷ und 65 unberührt.
 10. Während sich Artikel 60 Absatz 7 letzter Satz sowie die Absätze 8 und 9 auf die Bearbeitung von Beschwerden beziehen, beziehen sich Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 60 als Kernbestimmungen über das Kooperationsverfahrens auf die grenzüberschreitende Verarbeitung im Allgemeinen. In Bezug auf Kooperationsverfahrens wird in Artikel 60 Absatz 3 auch darauf hingewiesen, dass die federführende Aufsichtsbehörde „die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit“ übermittelt. Daraus folgt, dass das Verfahren mitnichten auf Beschwerdefälle beschränkt ist. Der Begriff „Angelegenheit“ umfasst beispielsweise Verfahren von Amts wegen und die Möglichkeit, nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h eine Untersuchung durchzuführen, z. B. auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde. Da die Bearbeitung von Beschwerden bereits durch Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f abgedeckt ist, müssen die gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h bereitgestellten Informationen nicht auf einer Beschwerde beruhen.
11. Dies wird auch durch systematischen Auslegung im Hinblick auf mögliche Sanktionen oder Rechtsbehelfe nach Artikel 58 Absatz 2 gestützt, der für alle Arten der Verarbeitung und nicht nur für Beschwerden gilt.

Beispiel 1: Aus den Medien oder von Hinweisgebern stammende Informationen, die von einer betroffenen Aufsichtsbehörde bereitgestellt werden, können ebenfalls zu einem Verfahren nach Artikel 60 führen, wenn sie spezifisch und wesentlich sind, d. h. wenn Fakten konkret und vollständig dargestellt werden. Die bloße Übermittlung eines Zeitungsartikels ohne detailliertere Informationen (wie etwa eine erste Bewertung durch die betroffene Aufsichtsbehörde) stellt jedoch nicht regelmäßig einen ausreichenden Beweis für eine Verletzung des Datenschutzes dar und wird daher nicht als hinreichend begründet angesehen, um Aufsichtsmaßnahmen auszulösen. Demgegenüber sind für die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 60 aber auch keine stichhaltigen Beweise erforderlich, da mit dem Verfahren selbst festgestellt werden soll, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Die federführende Aufsichtsbehörde verfügt jedoch über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob sie eine Untersuchung von Amts wegen auf der Grundlage von Informationen einleitet, die andere betroffene Aufsichtsbehörden oder Quellen zu möglichen Verstößen übermittelt haben.

12. Die Anwendung in allen grenzüberschreitenden Fällen ergibt sich auch aus dem Zweck des Kooperationsverfahrens: Ziele waren „die Förderung der einheitlichen Anwendung der

⁵ Siehe auch die WP244-Leitlinien für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters.

⁶ Außer in dem nachfolgend in Randnummer 13 beschriebenen Fall.

⁷ Siehe auch Erwägungsgrund 128.

Datenschutzvorschriften, indem eine kohärente Auslegung ... gewährleistet [wird]“⁸, und die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung innerhalb der Union. Eine Beschränkung auf beschwerdebasierte Fälle widerspräche diesem Zweck.

13. Für Fälle mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen ist in Artikel 56 Absätze 2 und 3 vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde, die die Beschwerde erhalten hat oder auf einen möglichen Verstoß hingewiesen wurde, zuständig ist, wenn die federführende Aufsichtsbehörde beschließt, sich nicht mit dem Fall zu befassen. Artikel 60 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Nur wenn die federführende Aufsichtsbehörde beschließt, sich mit dem Fall zu befassen, findet gemäß Artikel 56 Absatz 4 Artikel 60 Anwendung.

2.2 Federführende Aufsichtsbehörde bzw. betroffene Aufsichtsbehörde(n) als beteiligte Akteure

14. Artikel 56 Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde. Diese Definition ist in Verbindung mit Artikel 60 zu lesen, der die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der federführenden Aufsichtsbehörde im Verfahren nach Artikel 60 enthält.⁹ Die federführende Aufsichtsbehörde ist definiert als die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Union, die für die grenzüberschreitende Verarbeitung durch diesen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zuständig ist. Sie ist gemäß Artikel 56 Absatz 6 auch die einzige Ansprechpartnerin dieses Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters.
15. Maßgeblicher Ausgangspunkt für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde ist die vom jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.¹⁰
16. Im WP244 wird klargestellt, dass „die ‚federführende Aufsichtsbehörde‘ die Behörde mit der Hauptverantwortung im Hinblick auf grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten“ ist. Mit anderen Worten obliegt der federführenden Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit für die grenzüberschreitende Verarbeitung durch den jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, da sie gemäß Artikel 56 Absatz 6 die einzige Ansprechpartnerin für diesen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in dem jeweiligen Mitgliedstaat ist. Im Rahmen des Kooperationsverfahrens nach Artikel 60 und gemäß Artikel 56 Absatz 1 ergibt sich aus dieser Zuständigkeit eine „federführende Funktion“. D. h., sie hat eine Lenkungsfunktion bei der Bearbeitung des Falls, der Organisation des Kooperationsverfahrens im Hinblick auf die Einbeziehung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, der Koordinierung von Untersuchungen, der Sammlung von Beweisen usw. sowie in Bezug auf die Verantwortung für die Vorlage eines Beschlussentwurfs, der Gegenstand von Stellungnahmen oder Einsprüchen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sein kann.¹¹

⁸ SWD(2020) 115 final, S. 6.

⁹ Bei „örtlichen Fällen“ gemäß Artikel 56 Absatz 2 sind die Bestimmungen des Artikels 56 Absätze 3 und 4 zu beachten.

¹⁰ Für weitere Informationen siehe WP244 rev.01: „Leitlinien für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters“.

¹¹ In dieser Hinsicht wurde die federführende Aufsichtsbehörde in mehreren Punkten als „primus inter pares“ bezeichnet, z. B. vom Generalanwalt in dessen Schlussanträgen in der Rechtssache 645/19, Rn. 111.

17. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass der federführenden Aufsichtsbehörde keine ausschließliche Zuständigkeit für das Kooperationsverfahren obliegt. Vielmehr ist in der DSGVO eine gemeinschaftliche Verantwortung für die einheitliche Überwachung und Durchsetzung der Verordnung vorgesehen, sodass der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde mit den Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in Einklang gebracht werden und das Ergebnis in einem einvernehmlich erlassenen Beschluss bestehen sollte. Dies zeigt sich klar in der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, dass anhaltende Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a vom EDSA gelöst werden müssen.
18. Nach Artikel 4 Nummer 22 ist eine betroffene Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 - (a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,¹²
 - (b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann, oder
 - (c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.
19. Nach Auffassung des EDSA sind diese Anforderungen offensichtlich und einfach formuliert, sodass hier grundsätzlich keine besonderen Anforderungen zu beachten sind. Was Punkt a betrifft, so wird das Bestehen einer Niederlassung in der Regel einfach festzustellen sein. Gleiches gilt für Punkt c und die Frage, ob eine bestimmte Aufsichtsbehörde eine Beschwerde erhalten hat. Es sei darauf hingewiesen, dass die betroffene Person mit Blick auf Punkt b lediglich in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sein muss; er oder sie muss nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen.¹³
20. Im Zweifelsfall erscheint es im Hinblick auf die Rechtsfolgen angebracht, dass grundsätzlich jede Behörde begründen muss, warum sie betroffen ist.
21. Der Begriff „wesentlich betroffen“ wurde im WP244 anhand von Faktoren (wie die Verwendung einer bestimmten Sprache, die Verwendung einer bestimmten Währung, die Verfügbarkeit eines Dienstes in dem betreffenden Mitgliedstaat, die konkrete Ansprache durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter usw.) weiter definiert, die jede Behörde bei der Beurteilung, ob sie betroffen ist, berücksichtigen muss.
22. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt während eines laufenden Verfahrens nach Artikel 60 eine zuvor nicht betroffene Aufsichtsbehörde betroffen (z. B. durch Eingang einer Beschwerde), kann folgendes grundlegendes Verfahren in Betracht gezogen werden:
 -) Die betroffene Aufsichtsbehörde sollte der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich ihren Status mitteilen und um Einbeziehung in das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz ersuchen.

¹² Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Begriff „Niederlassung“ sind den EDSA-Leitlinien 3/2018, S. 5–7 zu entnehmen; zu der Formulierung „im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung“ finden sich weitere Informationen in den EDSA-Leitlinien 3/2018, S. 7–9.

¹³ Siehe auch die WP244-Leitlinien für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, S. 9.

J Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass die neue betroffene Aufsichtsbehörde einbezogen wird (insbesondere in die jeweilige Falldokumentation), und die neue betroffene Aufsichtsbehörde über ihre Einbeziehung in den Beschlussfassungsprozess informieren. Stellt die federführende Aufsichtsbehörde fest, dass eine noch nicht betroffene Behörde eine betroffene Aufsichtsbehörde ist oder geworden ist, sollte sie diese über diese Änderung ihres Status informieren.¹⁴

23. Die Einbeziehung einer neu betroffenen Aufsichtsbehörde in ein laufendes Kooperationsverfahren sollte zu jedem Zeitpunkt des Falls möglich sein, darf sich jedoch nicht auf das in Artikel 60 vorgegebene Verfahren auswirken. Folglich bleiben alle in Artikel 60 vorgeschriebenen Fristen und Verfahren unberührt. So greift beispielsweise die Frist nach Artikel 60 Absatz 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die federführende Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf vorgelegt hat, und zwar unabhängig davon, dass möglicherweise zwischenzeitlich eine neue Aufsichtsbehörde dem Verfahren beitrifft.

24. Aus diesem Grund kann die betroffene Aufsichtsbehörde prüfen, ob ihr jeweiliger Fall im Rahmen des laufenden Kooperationsverfahrens wirksam bearbeitet werden kann oder ob sie ein neues Verfahren einleiten sollte, beispielsweise, weil das laufende Verfahren (einige) Kernfragen des Falls, der der betroffenen Aufsichtsbehörde vorliegt, nicht abdeckt.

2.3 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kooperationsverfahrens

25. Im Rahmen des Kooperationsverfahrens handeln sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 52 Absatz 1 unabhängig.

26. Der EuGH betonte¹⁵ jedoch, dass die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden eingeführt wurde, um die betroffenen Personen besser zu schützen, und nicht, um den Kontrollstellen selbst eine besondere Stellung zu verleihen¹⁶. Unabhängigkeit ist daher als absoluter Schutz vor jeglicher Einflussnahme von außen zu verstehen. In diesem Zusammenhang bilden die Aufsichtsbehörden jedoch eine Einheit im Rahmen eines europäischen Verwaltungsnetzes, innerhalb dessen sie für die einheitliche Anwendung der DSGVO in der gesamten Union zuständig sind.

27. Der Hinweis auf das Kooperationsverfahren in der Bestimmung zur Einrichtung der Aufsichtsbehörden (Artikel 51 Absatz 2) unterstreicht, wie wichtig das Verfahren für das Funktionieren einer einheitlichen Aufsicht und eines wirksamen Schutzstandards mittels einer einheitlichen Anwendung der DSGVO in der Union ist.

28. In diesem Zusammenhang betont der EDSA, dass alle Schritte des Kooperationsverfahrens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit vereinbar sind, die den Aufsichtsbehörden gemäß Primärrecht und Artikel 52 gewährt wird, da diese Unabhängigkeit sich, wie oben erläutert, auf die äußere Einflussnahme bezieht und keinen Einfluss auf die allgemeine und übergeordnete Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 hat.

¹⁴ Das gesamte Verfahren sollte unter Verwendung des EDSA-Informationssystems durchgeführt werden.

¹⁵ Urteile des Gerichtshofs, Kommission/Deutschland, C-518/07, ECLI:EU:C:2010:125, Rn. 25 und 32 ff. sowie Schrems/DPC, C-362/14, ECLI:EU:C:2015:650, Rn. 99, bestätigt im Urteil des Gerichtshofs, Schrems II, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 115.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs, C-518/07, ECLI:EU:C:2010:125, Rn. 25; siehe auch Urteil C-362/14, Rn. 41.

29. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörden als nationale Verwaltungsbehörden nach nationalem Recht bei der sorgfältigen Entscheidung, welches Vorgehen am besten geeignet ist, um das öffentliche Interesse zu erreichen, über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen (siehe Artikel 51 Absatz 1). Dieser Ermessensspielraum unterliegt den Bestimmungen der DSGVO und muss in Übereinstimmung mit geeigneten Verfahrensgarantien nach dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden.
30. Somit kann der Ermessensspielraum, der den als unabhängige Verwaltungsbehörden und ohne Einflussnahme externer Stakeholder handelnden Aufsichtsbehörden einzuräumen ist, insbesondere im Hinblick auf das Unionsrecht nicht unbegrenzt sein, da die Aufsichtsbehörden (sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden) zur Zusammenarbeit verpflichtet und für ihre Beschlüsse (oder nicht erlassenen Beschlüsse) im konkreten Fall rechenschaftspflichtig sind.

2.4 Auswirkungen der nationalen Verfahrensvorschriften

31. Da in der DSGVO nicht alle Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind, müssen die den Aufsichtsbehörden mit den Artikeln 57 und 58 übertragenen Aufgaben und Befugnisse unter Berufung auf das nationale Verfahrensrecht erfüllt werden.
32. Rechtsinstrumente der EU können Verfahrensbestimmungen enthalten (wie die Artikel der DSGVO, mit denen den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse übertragen werden). Sieht das EU-Recht jedoch keine spezifischen Verfahrensregeln vor, so findet das nationale Verfahrensrecht Anwendung. In diesen Fällen gilt in der Regel der Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie – ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts. Dieser allgemeine Grundsatz wird, wie in der Rechtsprechung des EuGH ausführlich dargelegt, durch die EU-Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität¹⁷ eingeschränkt. Diese Grundsätze besagen, dass nach geltenden nationalen Vorschriften ein von der EU geregelter Sachverhalt nicht ungünstiger behandelt werden darf als rein nationale Sachverhalte (Gleichbehandlung). Darüber hinaus darf die Anwendung nationaler Vorschriften die Verwirklichung des Zwecks der europäischen Rechtsnormen nicht erheblich erschweren oder praktisch unmöglich machen (Effektivitätsgrundsatz).
33. Da es jedoch sehr unterschiedliche nationale Verwaltungsvorschriften gibt, kann ihre Anwendung zu Abweichungen führen und (teilweise) der Grund dafür sein, dass Aufsichtsbehörden Fälle unterschiedlich bearbeiten und untersuchen. Diese Unterschiede im nationalen (Verfahrens-)Recht dürfen jedoch nicht zu Situationen führen, in denen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität untergraben werden.
34. Wenn EU-Recht und nationale Anforderungen nicht entsprechend miteinander in Einklang gebracht werden können, d. h. wenn die nationale Bestimmung im Widerspruch zum EU-Recht steht, müssen die betreffenden nationalen Vorschriften grundsätzlich unangewendet bleiben.¹⁸

¹⁷ Zum Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz siehe Urteil des Gerichtshofs, C-645/19, Rn. 53: „Das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz verlangt mithin eine loyale und wirksame Zusammenarbeit zwischen der federführenden und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, was auch der 13. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 bestätigt.“

¹⁸ Siehe auch die Urteile des Gerichtshofes C-215/83, Rn. 19, C-94/87, Rn. 12 und C-280/13, Rn. 37.

35. In Bezug auf das Kooperationsverfahren betont der EDSA daher, dass nationales (Verfahrens-)Recht, das eine wirksame Zusammenarbeit „erheblich erschwert oder praktisch unmöglich macht“, nicht mit der DSGVO vereinbar ist und „mit dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden [muss], um eine Ungleichbehandlung... zu vermeiden“ (Urteil des Gerichtshofs, C-290/91, Rn. 8). Dieser Verpflichtung unterliegen alle Mitgliedstaaten. Die Behörden sollten daher prüfen, ob die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden sind, wenn sie nicht wie vorstehend beschrieben in Einklang mit dem EU-Recht gebracht werden können.

3 ARTIKEL 60 ABSATZ 1 – GEGENSEITIGE VERPFLICHTUNGEN

3.1 Allgemeines

36. Artikel 60 Absatz 1 sieht eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit vor, der alle betroffenen Aufsichtsbehörden gleichermaßen unterliegen. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass die Zusammenarbeit nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörden liegt, sondern dass es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt.

37. Artikel 60 Absatz 1 enthält allgemeine Grundsätze, die für die gesamte Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gelten. Gemäß dem Wortlaut dieses Artikels liegt dem Kooperationsverfahren im Wesentlichen die Verpflichtung zugrunde, „einen Konsens zu erzielen“ und „alle zweckdienlichen Informationen“ auszutauschen.

38. Der EDSA weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Verpflichtungen von der federführenden Aufsichtsbehörde und jeder anderen betroffenen Aufsichtsbehörde zu erfüllen sind (gegenseitige Verpflichtung).

3.2 Das Bemühen um einen Konsens

39. Das Bemühen um einen Konsens ist als ein rechtliches Ziel¹⁹ zu verstehen, das nicht die rechtliche Verpflichtung beinhaltet, in einem bestimmten Fall einen Konsens zu erzielen. Dieses rechtliche Ziel hat jedoch einen entscheidenden Einfluss auf sämtliche Maßnahmen aller betroffenen Aufsichtsbehörden während des gesamten Kooperationsverfahrens. D. h., es gibt dahingehend die Richtung für ein kooperatives Handeln vor, dass die Aufsichtsbehörden ihr Möglichstes tun und „sich ernsthaft bemühen“²⁰ müssen, einen Konsens zu erzielen.

40. Das Kooperationsverfahren, das im Bemühen um einen Konsens durchgeführt wird, erfordert zwangsläufig einen Austausch von Standpunkten und Dokumenten zur betreffenden Angelegenheit. Durch diesen Austausch soll sichergestellt werden, dass alle für den Fall relevanten Umstände berücksichtigt werden, und soll somit auch zur Vermeidung von Streitigkeiten beitragen.²¹

¹⁹ Siehe auch: Urteil des Gerichtshofs, C-645/19, Rn. 51: „Die federführende Aufsichtsbehörde [hat sich] insbesondere darum zu bemühen, einen Konsens zu erzielen“.

²⁰ Duden: „bemühen“.

²¹ Siehe auch die Leitlinien 9/2020 zum maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, Randnummer 9.

41. Dass einvernehmliches Handeln die Regel sein sollte, wird durch die Bestimmungen in Artikel 60 Absatz 11 und Artikel 66 Absatz 1 veranschaulicht, wonach „in Ausnahmefällen“ bzw. „abweichend vom ... Verfahren nach Artikel 60“ eine betroffene Aufsichtsbehörde einstweilige Maßnahmen ergreifen kann.²²
42. Die Bedeutung dieses Ziels wird durch den Vergleich zwischen dem aktuellen Wortlaut und dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2012 für die DSGVO bestätigt, in dem der Begriff „Konsens“ nicht erwähnt und lediglich die ausschließliche Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde in grenzüberschreitenden Fällen vorgesehen war. Der aktuelle Wortlaut spiegelt einen anderen, vom EU-Gesetzgeber befürworteten Ansatz wider, bei dem der Schwerpunkt auf der Pflicht zur – fairen und konstruktiven – Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden liegt.²³ Bei ihren Bemühungen um einen Konsens sollten die Aufsichtsbehörden alle verfügbaren Instrumente, einschließlich des Austauschs zweckdienlicher Informationen, nutzen und sich gegenseitig die Möglichkeit geben, zu den ausgetauschten Informationen Stellung zu nehmen und den Standpunkten anderer betroffener Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen.²⁴
43. Dies führt zu einer gegenseitigen Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, diejenigen Ansätze der Zusammenarbeit auszuwählen, die am besten geeignet sind, um wie beschrieben einen Konsens zu erzielen.

3.3 Verpflichtung zum Austausch aller zweckdienlichen Informationen

Ein zentrales und weiteres wichtiges Element des Kooperationsverfahrens ist die Pflicht zum Austausch „[aller] zweckdienlichen Informationen“ zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden – dies gilt für das gesamte Kooperationsverfahren.

44. Der Austausch zweckdienlicher Informationen ist eine gegenseitige Verpflichtung, die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der federführenden Aufsichtsbehörde und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, z. B. bei der Feststellung, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.²⁵
45. Der Austausch von Informationen ist besonders wichtig, wenn die federführende Aufsichtsbehörde keine gemeinsamen Maßnahmen (Artikel 60 Absatz 2, Artikel 62) vorsieht und keine Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe (Artikel 60 Absatz 2, Artikel 61) für die gemeinsame Erhebung zweckdienlicher Informationen zur Anwendung kommen. Ohne diese zusätzlichen Verfahren, die selbstverständlich weiteres Engagement und weitere Koordinierung erfordern, müssen sich die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf den Informationsaustausch gemäß Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 stützen.

²² Siehe auch die Erwägungsgrund 138, in dem es heißt: „In anderen Fällen von grenzüberschreitender Relevanz sollte das Kooperationsverfahren zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden zur Anwendung gelangen, ... ohne auf das Kohärenzverfahren zurückzugreifen.“

²³ Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-645/19, Rn. 87.

²⁴ 2012/0011/COD, Artikel 51 Absatz 2.

²⁵ Siehe auch den Beschluss 01/2020 des EDSA zur Streitigkeit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, Nummern 134–136.

3.3.1 Der Begriff „zweckdienliche Informationen“

46. Welche Informationen als „zweckdienlich“ anzusehen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich sollten alle Informationen, die den Abschluss des Verfahrens unmittelbar oder mittelbar begünstigen, als zweckdienlich eingestuft werden. Dies schließt ausreichende Informationen über den Sachverhalt und die rechtlichen Aspekte des Falls ein. Informationen, die bereits bekannt oder öffentlich zugänglich sind, müssen nicht unbedingt ausgetauscht werden.
47. Der Informationsaustausch ist daher kein Selbstzweck, sondern hilft allen beteiligten Aufsichtsbehörden dabei, sich mit dem Fall zu befassen und ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde angemessen nachzukommen. Für die praktische Umsetzung ist es daher unerlässlich, dass alle Beteiligten angemessen handeln, d. h. verhältnismäßig und im Sinne einer guten Zusammenarbeit. Daher sollte in jedem Einzelfall grundsätzlich die Frage gestellt werden, welche Informationen jede Aufsichtsbehörde selbst für die Abwicklung des Falls benötigen würde.
48. Für eine federführende Aufsichtsbehörde wären dies beispielsweise alle zweckdienlichen Informationen, die im Umgang mit dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gesammelt wurden – wobei die federführende Aufsichtsbehörde „die einzige Ansprechpartnerin“ des Verantwortlichen ist (Ergebnisse von Untersuchungen, Berichte, Austausch mit dem Verantwortlichen, Sitzungsprotokolle, weitere Beweise usw.).
49. Wenn die Informationen besonders umfangreich sind, sollte die federführende Aufsichtsbehörde nach Möglichkeiten suchen, Zusammenfassungen, Auszüge und Berichte vorzulegen, um die im Beschlussentwurf vorgebrachten Argumente zu untermauern.
50. Für andere betroffene Aufsichtsbehörden impliziert dies eine Verpflichtung, der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden alle zweckdienlichen Informationen zu dem Fall (Beschwerde, Meldung von Verletzungen des Datenschutzes usw.) aktiv mitzuteilen, über die sie verfügen und die für die Beurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Situation des Falls hilfreich sind. Dazu können Schriftsätze, Argumentationen, Korrespondenz mit betroffenen Personen sowie Feststellungen der betroffenen Aufsichtsbehörden z. B. aus der Überprüfungsphase oder Informationen zu nationalen Untersuchungen gehören, die zur Feststellung eines möglichen Verstoßes in einem grenzüberschreitenden Kontext seitens der nationalen Niederlassung des Verantwortlichen geführt haben.

Beispielsweise könnten die Aufsichtsbehörden folgende Informationen austauschen:

- Informationen, die sich auf die Neuzuweisung der Zuständigkeiten der federführenden Aufsichtsbehörde und die Verteilung der Rollen bzw. Zuständigkeiten der betroffenen Aufsichtsbehörden auswirken²⁶ (z. B. Änderung der Verantwortlichkeit oder Hauptniederlassung usw.)
- Korrespondenz mit dem Verantwortlichen bzw. den betroffenen Personen über den Gegenstand einer Beschwerde oder Untersuchung
- Treffen mit Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern: Tagesordnung, Umfang und Zielsetzung, Sitzungsprotokoll bzw. Bewertung der Ergebnisse der Sitzung, geplante Folgemaßnahmen

²⁶ Siehe Randnummer 5 oben.

- Protokolle von Anhörungen und erneuten Anhörungen – auch zu einzelnen Fragen des Falls
- Übermittlung von Fragebögen an den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter
- Möglicher erster Entwurf des Untersuchungs- oder Nachprüfungsberichts
- Mögliche (rechtliche, technische) Sachverständigengutachten, auch von externen Anbietern
- Geplanter Umfang einer Untersuchung, eines Nachprüfungsberichts oder eines Untersuchungsprotokolls
- Zeugenaussagen und andere rechtliche Beweismittel, sonstige zweckdienliche Hinweise, Erfahrung in Bezug auf den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter oder die Datenverarbeitung, Verwaltungspraxis
- Informationen, die erforderlich sind, um den richtigen Schwerpunkt zu setzen: Beispielsweise ist es bei der Untersuchung eines sehr technischen Themas wahrscheinlich, dass Informationen über die technischen Aspekte eine hohe Relevanz haben, während diese Aspekte in anderen Fällen vermutlich weniger relevant sind.
- Anmerkung: Die oben genannten Beispiele sind nicht erschöpfend. Welche Informationen die Aufsichtsbehörden als zweckdienlich einstufen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Für den Austausch dieser Informationen sollte das EDSA-Informationssystem genutzt werden.

51. Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c sollte von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist. Personenbezogene Daten sollten nur weitergegeben werden, wenn dies für die Lösung eines bestimmten Problems erforderlich ist.
52. Die federführende Aufsichtsbehörde und andere betroffene Aufsichtsbehörden können bestimmte Informationen als (streng) vertraulich kennzeichnen, insbesondere, wenn dies notwendig erscheint, um den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen an die Vertraulichkeit zu genügen. In einem solchen Fall sollten die Aufsichtsbehörden einander unverzüglich informieren und gemeinsam rechtliche Lösungsmöglichkeiten eruieren, und zwar vor dem Hintergrund, dass sich die Vertraulichkeitsbestimmungen in der Regel auf externe Dritte und nicht auf betroffene Aufsichtsbehörden beziehen. In diesem Zusammenhang sollten eingegangene Informationen, die nationalen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, nach Möglichkeit nicht ohne vorherige Konsultation der Behörde, von der die Informationen stammen, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
53. Unbeschadet der nationalen Transparenzvorschriften sollten die Aufsichtsbehörden einander bei Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit konsultieren, bevor sie Zugang zu Dokumenten gewähren oder verweigern, die während des Kooperationsverfahrens ausgetauscht wurden.

3.3.2 Zeitliche Aspekte des Informationsaustauschs

54. In Absatz 1 ist kein spezifischer Zeitplan vorgesehen, da es sich um eine allgemeine Pflicht handelt, die vom jeweiligen zeitlichen Aspekt unabhängig ist. Eine wirksame Durchsetzung der DSGVO in der gesamten EU setzt jedoch voraus, dass alle betroffenen Aufsichtsbehörden rechtzeitig, d. h. so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich, alle zweckdienlichen Informationen erhalten. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch aller zweckdienlichen

Informationen zwangsläufig bereits vor der Vorlage des Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde gilt.

55. Um einen Konsens zu erleichtern, sollten die Informationen zu einem Zeitpunkt ausgetauscht werden, zu dem es der federführenden Aufsichtsbehörde noch möglich ist, die Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Dies sollte für jede Phase des Verfahrens gelten und insbesondere verhindern, dass die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt werden, beispielsweise weil bestimmte Verfahrensabschnitte nach nationalem Recht ausgeschlossen sein können.
56. In dieser Hinsicht bietet Artikel 60 sowohl der federführenden Aufsichtsbehörde als auch den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden „Bedenkzeit“, um mithilfe eines „informellen“ Austauschs „aller zweckdienlichen Informationen“ ohne strenge Fristen vor der Einleitung „formaler“ Schritte einen Konsens zu erzielen. Je umfassenderer und zeitnaher der Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass so früh wie möglich ein Konsens erzielt wird.
57. Als Mindeststandard empfiehlt der EDSA daher der federführenden Aufsichtsbehörde, dass sie alle Anstrengungen unternimmt, um den Anwendungsbereich und die wichtigsten Schlussfolgerungen ihrer Beschlussentwürfe vor deren formaler Vorlage aktiv mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu teilen. Dies ermöglicht es den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, sich in dieser Hinsicht ihre eigene Meinung zu bilden und mögliche Fragen rechtzeitig an die federführende Aufsichtsbehörde zu richten. Die federführende Aufsichtsbehörde kann beschließen, diese Fragen vor der formalen Vorlage des Beschlussentwurfs und somit vor Einleitung des sehr strengen Verfahrens für das Einlegen von Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absätze 4 und 5 zu behandeln.
58. Schließlich ist zu bedenken, dass das Kooperationsverfahren der wirksamen Durchsetzung des Datenschutzes in der EU dienen soll. Die Aufsichtsbehörden müssen kontinuierlich praktische Erfahrungen sammeln, flexibel optimale Formen der Zusammenarbeit wählen und daraus bewährte Verfahren entwickeln.

4 ARTIKEL 60 ABSATZ 2 – GEGENSEITIGE AMTSHILFE UND GEMEINSAME MAßNAHMEN

4.1 Allgemeines

59. Artikel 60 Absatz 2 betrifft spezifische Formen der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Zuge des in Artikel 60 vorgesehenen Kooperationsverfahrens, sprich im Rahmen des OSS-Mechanismus.
60. Artikel 60 Absatz 2 geht über die Verpflichtung zum Austausch aller zweckdienlichen Informationen gemäß Artikel 60 Absatz 1 hinaus und enthält Vorgaben für eine spezifische Art der Zusammenarbeit, die die federführende Aufsichtsbehörde in konkreten Fällen erforderlichenfalls ergreifen kann: Sie kann die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) entweder um gegenseitige Amtshilfe oder die Beteiligung an einer gemeinsamen, von der federführenden Aufsichtsbehörde durchgeführten Maßnahme ersuchen.

61. Die Anwendung der Artikel 61 und 62 im Sinne des Artikel 60 Absatz 2 bedeutet, dass die Bestimmungen dieser Artikel in Verbindung mit Artikel 60 zu lesen sind und somit auf den präzisen Kontext des Kooperationsverfahrens sowie auf die im Rahmen des OSS-Mechanismus und insbesondere gemäß Artikel 60 Absatz 2 vorgesehene Rollenverteilung abgestimmt werden müssen.
62. Indem in Artikel 60 Absatz 2 die Hauptzwecke der Zusammenarbeit festgelegt werden (d. h. die Durchführung von Untersuchungen oder die Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist), werden zwei Phasen des Kooperationsverfahrenshervorgehoben, in denen diese Instrumente der Zusammenarbeit anwendbar sind: erstens während der Untersuchungsphase, bevor der endgültige Beschluss erlassen wird, zweitens in der Umsetzungsphase, nachdem der endgültige Beschluss erlassen und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mitgeteilt wurde.

4.2 Anforderungen des Artikels 60 Absatz 2

4.2.1 Die federführende Aufsichtsbehörde kann ... ersuchen

63. Durch Bezugnahme auf die federführende Aufsichtsbehörde wird in dieser Bestimmung festgelegt, welche Maßnahmen im Rahmen des OSS-Mechanismus im Hinblick auf den jeweiligen spezifischen Fall, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde bestimmt wurde. Es ist daher zu betonen, dass der mögliche Rückgriff auf gegenseitige Amtshilfe oder gemeinsame Untersuchungen gemäß Artikel 60 Absatz 2 auf das Kooperationsverfahren im Zusammenhang mit dem konkreten laufenden grenzüberschreitenden Fall beschränkt ist.
64. Angesichts des Ermessensspielraums der federführenden Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Untersuchung oder bei der Überprüfung der Maßnahmen, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ergriffen hat, um dem Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde nachzukommen, wird die federführende Aufsichtsbehörde durch die Formulierung „kann ... ersuchen“ ermächtigt, die Initiative zu ergreifen, allerdings nur, wenn sie dies im betreffenden Fall für notwendig oder angemessen hält. Es obliegt der federführenden Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob sie ein Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe stellt oder eine gemeinsame Maßnahme gemäß Artikel 61 bzw. 62 durchführt, da sie nach der DSGVO nicht verpflichtet ist, diese Möglichkeiten zu nutzen.
65. Artikel 60 Absatz 2 gilt nur für Ersuchen der federführenden Aufsichtsbehörde und nicht für Ersuchen der betroffenen Aufsichtsbehörde²⁷, die im Rahmen des Kooperationsverfahrens nach Artikel 60 an die federführende Aufsichtsbehörde gerichtet werden, da diese bereits in Artikel 60 Absatz 1 zum „Austausch zweckdienlicher Informationen“ behandelt werden.

4.2.2 „Jederzeit“

66. Dieser Begriff besagt, dass die federführende Aufsichtsbehörde grundsätzlich Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe oder eine gemeinsame Maßnahme übermitteln kann, wann immer sie dies für

²⁷ Wenn die federführende Aufsichtsbehörde entscheidet, sich aufgrund des örtlichen Charakters eines Falls nicht selbst mit dem Fall zu befassen, übernimmt die betroffene Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 5 die federführende Rolle bei der Untersuchung und befasst sich gemäß den Artikeln 61 und 62 mit dem Fall. Sollte sich herausstellen, dass die mit dem Fall befasste Aufsichtsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde um Unterstützung ersuchen muss, findet das Verfahren nach Artikel 60 keine Anwendung, sodass außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 60 Absatz 2 unmittelbar die Artikel 61 und 62 anwendbar sind.

gerechtfertigt hält, um ihre Befugnisse im Rahmen desKooperationsverfahrensgemäß Artikel 60 in vollem Umfang auszuüben.

67. So kann die federführende Aufsichtsbehörde im Rahmen desselben Kooperationsverfahrenszu einem konkreten Fall mehrere verschiedene Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe, gemeinsame Maßnahmen oder beides übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte jedoch berücksichtigen, dass solche Ersuchen für das Untersuchungs- und Beschlussfassungsverfahren oder für die Überwachung der Umsetzung ihres Beschlusses seitens des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters erforderlich und angemessen sein sollten.

4.2.3 Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden als Adressaten

68. Gemäß Artikel 60 Absatz 2 sind die Adressaten der Ersuchen der federführenden Aufsichtsbehörde im Allgemeinen die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, die aktiv mitgeteilt haben, dass sie von dem spezifischenKooperationsverfahren betroffen sind.²⁸ Bei Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe nach Artikel 61 bedeutet dies nicht, dass alle betroffenen Aufsichtsbehörden automatisch Adressaten der Ersuchen sind oder an der betreffenden Maßnahme beteiligt sein müssen. Dies hängt davon ab, wen die federführende Aufsichtsbehörde für am besten geeignet hält, einen Beitrag zum laufenden Verfahren zu leisten. Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde hingegen, gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, haben gemäß Artikel 62 Absatz 2 alle betroffenen Aufsichtsbehörden das Recht, teilzunehmen.²⁹
69. In der letzten Phase desKooperationsverfahrensgeht es gemäß Artikel 60 Absatz 10 darum, zu verfolgen, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem endgültigen Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde nachkommt. Die federführende Aufsichtsbehörde kann anhand der Besonderheiten des vorliegenden Falls erneut entscheiden, welche betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) an Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Beschlusses vor Ort beteiligt werden soll(en), und übermittelt die Amtshilfeersuchen entsprechend (z. B. an die betroffenen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen verfügt).

4.3 Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe

70. Das Instrument der gegenseitigen Amtshilfe umfasst eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Aufsichtsbehörden bei der Zusammenarbeit nutzen können, um die DSGVO einheitlich durchzuführen und anzuwenden, wobei die geografische Verteilung der Niederlassungen der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter und der betroffenen Personen zu berücksichtigen ist. Die konkrete Art der erbetenen Amtshilfe hängt jedoch von den besonderen Umständen des Falls ab, wobei auch zu beachten ist, dass die federführende Aufsichtsbehörde für den betreffenden grenzüberschreitenden Verarbeitungsfall der einzige Ansprechpartner des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ist.
71. In einem grenzüberschreitenden Fall im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 60 kann die federführende Aufsichtsbehörde der/den betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) Ersuchen um jede Art von gegenseitiger Amtshilfe übermitteln, die für einen Beschluss im konkreten Fall als hilfreich erachtet werden.

²⁸ Siehe Randnummer 189 ff. zur bindenden Wirkung des Beschlusssentwurfs.

²⁹ Der federführenden Aufsichtsbehörde steht es jedoch frei, die Beteiligung auf Aufsichtsbehörden auszuweiten, die keine betroffenen Aufsichtsbehörden sind.

72. Während der Untersuchungsphase kann es mehrere Situationen geben, in denen die federführende Aufsichtsbehörde die andere(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) um gegenseitige Amtshilfe ersuchen muss. Am häufigsten dürfte dieses Ersuchen an diejenige betroffene Aufsichtsbehörde gerichtet werden, bei der die Beschwerde eingereicht wurde (z. B. um zusätzliche Informationen vom Beschwerdeführer einzuholen oder in der Niederlassung der Organisation im betreffenden Mitgliedstaat bestimmte Sachverhalte zu prüfen oder Beweise zu erheben). In diesen Fällen wäre nur eine betroffene Aufsichtsbehörde zu beteiligen.
73. Angesichts der Bedingungen, unter denen die Daten verarbeitet werden, oder der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Niederlassungen muss die federführende Aufsichtsbehörde die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) jedoch möglicherweise auffordern, Informationen aus bestimmten Niederlassungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in mehreren Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen oder dort Untersuchungen durchzuführen. Unter diesen Umständen richtet die federführende Aufsichtsbehörde das Ersuchen an die jeweilige(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n).
74. Nachdem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 10 über die Maßnahmen unterrichtet hat, die ergriffen wurden, um dem endgültigen Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde nachzukommen, unterrichtet die federführende Aufsichtsbehörde bei Abschluss des Verfahrens nach Artikel 60 die andere(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) und kann sie ersuchen, zu prüfen, ob und wie die Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem betreffenden Mitgliedstaat den Beschluss umgesetzt hat.
75. Die nach Artikel 60 Absatz 2 übermittelten Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe sollten mit Blick auf Zweck und Begründung des Ersuchens der federführenden Aufsichtsbehörde einerseits und die mögliche Antwort der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) andererseits den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 61 entsprechen.
76. Nach Artikel 61 Absatz 2 ergreift bzw. ergreifen die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) bei Eingang eines Ersuchens der federführenden Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen, um dem Ersuchen „unverzüglich“, jedoch „spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens“, nachzukommen.
77. Der Grundsatz, dass dem Verfahren nach Artikel 60 bis zu einem gewissen Grad Vorrang einzuräumen ist, findet sich bereits in Artikel 60 Absatz 3 („unverzüglich“) sowie in den strengen Fristen gemäß den Absätzen 4 und 5 wieder. Mit dem in Artikel 61 verwendeten Begriff „unverzüglich“ wird auch betont, dass die Aufsichtsbehörde unmittelbar tätig werden muss, wenngleich die Vielfalt der von den Amtshilfeersuchen abgedeckten Maßnahmen unterschiedliche Fristen implizieren kann, innerhalb derer einem Ersuchen vollumfänglich nachzukommen ist. Gemäß Artikel 61 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 5 unterrichtet bzw. unterrichten die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) die federführende Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Eingang des Ersuchens „über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen“.

4.4 Gemeinsame Maßnahmen

78. Gemäß Artikel 60 Absatz 2 kann die federführende Aufsichtsbehörde gemeinsame Maßnahmen nach Artikel 62 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung

der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

79. Daher kann sie im Rahmen ihrer federführenden Rolle im Verfahren nach Artikel 60 – wenn sie der Auffassung ist, dass für das laufende Verfahren eine gemeinsame Untersuchung oder gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollten – eine gemeinsame Maßnahme durchführen und die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) ersuchen, sich an einer solchen Maßnahme zu beteiligen. Allerdings ist bzw. sind die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) nicht verpflichtet, sich anzuschließen.
80. Eine gemeinsame Maßnahme kann von der federführenden Aufsichtsbehörde in ihrem Mitgliedstaat durchgeführt werden oder von der federführenden Aufsichtsbehörde als gemeinsame Untersuchung der betroffenen Aufsichtsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten organisiert werden, in denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter niedergelassen ist, um Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, die für das Ergebnis des Kooperationsverfahrenserforderlich sind. Die federführende Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Maßnahme auch als gemeinsame Durchsetzungsmaßnahme der jeweiligen betroffenen Aufsichtsbehörden anstoßen, um die Umsetzung ihres Beschlusses in jeder Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, für die der Beschluss bindend ist, gleichzeitig zu überwachen.

5 ARTIKEL 60 ABSATZ 3 – UNTERRICHTUNG DURCH DIE FEDERFÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE UND PFLICHT ZUR VORLAGE EINES BESCHLUSSENTWURFS

81. In Artikel 60 Absatz 3 wird das Beschlussfassungsverfahren beschrieben, das einen wichtigen Schritt im Kooperationsverfahren zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden darstellt. Ziel dieser Phase ist es, rasch einen einvernehmlichen Beschluss über das Ergebnis des Verfahrens zu erzielen.
82. Artikel 60 Absatz 3 konzentriert sich auf die Aufgaben der federführenden Aufsichtsbehörde und enthält drei wesentliche Pflichten:
-) unverzügliche Übermittlung der zweckdienlichen Informationen an die betroffenen Aufsichtsbehörden,
 -) unverzügliche Vorlage eines Beschlusssentwurfs an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zur Stellungnahme,
 -) gebührende Berücksichtigung der Standpunkte der betroffenen Aufsichtsbehörden.

Diese Verpflichtungen sind im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 1 festgelegten Ansatz zu sehen, einen Konsens zu erzielen.

5.1 Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde zur unverzüglichen Übermittlung von Informationen

5.1.1 Der Begriff „unverzüglich“

83. Der Begriff „unverzüglich“ wird in beiden Sätzen des Artikels 60 Absatz 3 verwendet. Während Satz 1 die Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde zur unverzüglichen Übermittlung der

zweckdienlichen Informationen an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden beinhaltet, enthält Satz 2 die Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde, den betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf vorzulegen.

84. Der Begriff „unverzüglich“ wird in der DSGVO an verschiedenen Stellen verwendet, wird allerdings in Artikel 4 nicht näher definiert.
85. Da es sich bei Artikel 60 Absatz 3 um eine Rechtsvorschrift des Unionsrechts handelt, muss der Begriff „unverzüglich“ unabhängig vom nationalen Recht ausgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der DSGVO zu gewährleisten.
86. Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 2377/90 war der Begriff „unverzüglich“ Gegenstand eines Urteils des Gerichtshofs (18. November 1999, C-151/98 P, Rn. 25). Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gericht (EuG) zu Recht entschieden hatte, dass mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b nicht genau festgelegt wird, innerhalb welcher Frist die Kommission dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vorschlagen muss, und dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Verwendung des Ausdrucks „unverzüglich“ der Kommission zwar ein zügiges Handeln gebietet, ihr jedoch einen gewissen Spielraum lässt.
87. Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs betrachtet der EDSA daher den Begriff „unverzüglich“ im Zusammenhang mit Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 als Verpflichtung, zügig tätig zu werden.³⁰
88. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang den Begriff „unverzüglich“ verwendet hat, deutet darauf hin, dass er es für nötig hält, den Informationsfluss im Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf zu beschleunigen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Fälle konnte in diesem Zusammenhang jedoch keine bestimmte Frist festgelegt werden. Der EDSA ist daher der Auffassung, dass mit dem Begriff „unverzüglich“ nicht gemeint ist, dass die Informationen wortwörtlich sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens übermittelt werden müssen, sondern ohne Verzögerung – also innerhalb eines für die Überprüfung notwendigen Zeitraums, der sich anhand der Umstände des Einzelfalls bemisst. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die federführende Aufsichtsbehörde auf dem Fall angemessene Weise proaktiv und so schnell wie möglich handeln muss. Dies gilt naturgemäß auch für die Reaktion der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf Ersuchen der federführenden Aufsichtsbehörde.
89. Um den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Planung ihres Beitrags zum Beschlussentwurf zu erleichtern, sollte die federführende Aufsichtsbehörde prüfen, wie sie deren diesbezügliche Arbeitsplanung unterstützen kann. Dies könnte gegebenenfalls durch die Erstellung eines vorläufigen Zeitplans geschehen.

Beispiel 2: Vor der Untersuchung übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde proaktiv und rasch einen Zeitplan für die von ihr geplanten Schritte. Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt sie den betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen einer „informellen Konsultation“ im EDSA-

³⁰ In Rn. 115 seiner Schlussanträge in der Rechtssache C-645/19 führt Generalanwalt Bobek aus, dass die federführende Aufsichtsbehörde in Fällen, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen, grundsätzlich verpflichtet sei, unverzüglich tätig zu werden. Obwohl unverzügliches Handeln kein Synonym für zügiges Handeln ist, ist der EDSA der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde die Anforderungen an ein unverzügliches Handeln erfüllt, wenn sie proaktiv und so schnell wie möglich tätig wird.

Informationssystem zügig eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Form eines Vermerks und setzt eine kurze angemessene Frist³¹ für Stellungnahmen.

Anschließend übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde die zweckdienlichen gesammelten Informationen und aktualisiert den Zeitplan samt einem Datum, zu dem sie beabsichtigt, einen vorläufigen Beschlussentwurf vorzulegen, einer Frist, innerhalb derer sie von den betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen zu diesem vorläufigen Beschlussentwurf erwartet, und den Zeiträumen, in denen sie plant die betroffenen Parteien zu konsultieren.

90. Als best Practice können die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden vereinbaren, dass die Verpflichtung zum unverzüglichen Austausch zweckdienlicher Informationen erfüllt ist, wenn ein proaktiver, rascher und umfassender Austausch aller zweckdienlichen Informationen erfolgt, der den betroffenen Aufsichtsbehörden eine frühzeitige Überprüfung, Bewertung und Reaktion ermöglicht.

5.1.2 „Zweckdienliche Informationen“

91. Der Begriff „zweckdienlichen Informationen“ wird auch in Abschnitt 3.3 behandelt.
92. Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 begründet eine Informationspflicht der federführenden Aufsichtsbehörde gegenüber den betroffenen Aufsichtsbehörden, wohingegen Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden regelt. Die Übermittlung zweckdienlicher Informationen durch die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 steht letztlich im Zusammenhang mit der Vorlage des Beschlussentwurfs. Zweckdienliche Informationen, die nur der federführenden Aufsichtsbehörde zugänglich sind, sollten den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über das EDSA-Informationssystem übermittelt werden.
93. Der Kerngedanke hinter dem Kooperationsverfahren besteht darin, einen einvernehmlichen Beschluss zu erlassen und den Fall durch Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu lösen. Daher ist die Beteiligung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden am Kooperationsverfahren nicht auf das Recht beschränkt, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gemäß Artikel 60 Absatz 4 einzulegen. Insbesondere sollten die betroffenen Aufsichtsbehörden vor der Erstellung des Beschlussentwurfs in der Lage sein, einen Beitrag zum Gesamtverfahren zu leisten und auch vor der Erstellung des Beschlussentwurfs Stellung zu nehmen.
94. Daher sollte sich die federführende Aufsichtsbehörde generell darum bemühen, vor der Vorlage des Beschlussentwurfs vorläufige Ergebnisse auszutauschen, insbesondere wenn mit divergierenden Standpunkten zu rechnen ist oder die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden möglicherweise Zeit benötigen, um sich mit der Angelegenheit vertraut zu machen. So erlangt die federführende Aufsichtsbehörde Kenntnis von den Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und kann diesen bereits bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs gebührend Rechnung tragen.

Beispiel 3: Nach der vorläufigen Prüfung eines auf einer Beschwerde basierenden Falls, der auf eine weitere Verwendung personenbezogener Daten für andere Zwecke durch Geschäftspartner hinweist, teilt die federführende Aufsichtsbehörde diese Erkenntnisse den anderen betroffenen

³¹ Was als angemessen zu verstehen ist, muss von Fall zu Fall bewertet werden; die Frist kann wenige Wochen bis zu einem Monat oder mehr betragen.

Aufsichtsbehörden zu einem frühen Zeitpunkt mit, um eine Einigung darüber zu erzielen, ob die Untersuchung ausschließlich mit Blick auf die Beschwerde fortgesetzt oder auf eine sekundäre Datenverarbeitung ausgeweitet werden soll.

Beispiel 4: Nach Abschluss der Untersuchung legt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse vor und sowie zu gegebenenfalls zu beantwortende Schlüsselfragen, um eine gemeinsame Grundlage für die Beurteilung des Falls zu schaffen. Diese empfehlenswerte Interaktion zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden erweist sich als wesentlich, um von Anfang an unterschiedliche Standpunkte zu erkennen und die notwendige Abstimmung so weit wie möglich zu fördern.

Beispiel 5: Zu einem späteren Zeitpunkt – kurz vor der Vorlage des Beschlussentwurfs – haben sich alle betroffenen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die Angelegenheit verschafft und außerdem eine Bewertung der in der Untersuchungsphase festgestellten möglichen Verstößen vorgenommen. Diese vorläufigen Ergebnisse und die weitere Bewertung umfasst die möglicherweise verletzten Rechtsvorschriften, und geplante Maßnahmen, die von den Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 zu ergreifen sind.

95. Wie vorstehend und in den Beispielen dargelegt, sollten der Austausch kontroverser oder divergierender rechtlicher Standpunkte und der Austausch über zusätzliche (nicht) ergriffene Schritte und/oder (nicht) bereitgestellte Elemente allgemein üblich sein. Dies könnte verhindern, dass die Diskussion über unterschiedliche Auslegungen der DSGVO und der entsprechende Beschluss auf das Streitbeilegungsverfahren verlagert werden.
96. Beschließt die federführende Aufsichtsbehörde jedoch, von sich aus und nicht auf der Grundlage der von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelten Informationen eine Untersuchung einzuleiten, so geschieht dies im Rahmen ihres Ermessensspielraums, weshalb sie aufgrund der Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nicht genötigt werden kann, den Umfang ihrer Untersuchung zu ändern.³²

³² Dennoch kann eine betroffene Aufsichtsbehörde – wie in Randnummer 9 der EDSA-Leitlinien Nr. 09/2020 betont – als letztes Mittel einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den Umfang einlegen, sofern – wie in den Leitlinien erläutert – alle in Artikel 4 Nummer 24 genannten Anforderungen erfüllt sind.

5.2 Artikel 60 Absatz 3 Satz 2: Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde zur Vorlage eines „Beschlussentwurfs“

5.2.1 Rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Beschlussentwurfs

97. Nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 ist die federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet, der/den anderen betroffenen Aufsichtsbehörde(n) einen Beschlussentwurf vorzulegen. Dies zeigt sich an der Verwendung des Präsens („legt ... vor“), was eine Regelung impliziert, die in allen Fällen zu befolgen ist, in denen Artikel 60 Anwendung findet.
98. Die Vorlage eines Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 ist für die federführende Aufsichtsbehörde im Rahmen aller OSS-Verfahren verpflichtend. Die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde beruht auf Artikel 56 Absatz 1, der bei Fragen, die sich zu grenzüberschreitenden Verarbeitungsvorgängen ergeben, als „lex specialis“ anzusehen ist. Die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 56 Absatz 1 wird in diesen Fällen „gemäß dem Verfahren nach Artikel 60“ ausgeübt. Daher ist die federführende Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des OSS-Verfahrenstätig wird, an die Bestimmungen des Artikels 60, einschließlich des Artikels 60 Absatz 3 Satz 2, gebunden.
99. Dementsprechend ist die federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in allen Fällen einen Beschlussentwurf vorzulegen, auch wenn die Beschwerde vom Beschwerdeführer nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 60 zurückgezogen wird oder wenn nach nationalem Recht kein materieller (endgültiger) Beschluss erlassen wird.
100. Auch in diesen Fällen dient der Beschlussentwurf der endgültigen Koordinierung zwischen allen Aufsichtsbehörden, die vom OSS-Verfahren (einschließlich der in Artikel 60 Absatz 4 ff. vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten) betroffen sind. In Fällen, die auf Beschwerden basieren, bietet der Beschlussentwurf auch die Grundlage für die Beschlüsse der betroffenen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9.

Beispiel 6: Nachdem ein auf einer Beschwerde basierendes OSS-Verfahren eingeleitet wurde, stellt der Verantwortliche den Verstoß unverzüglich ab, nachdem er von der federführenden Aufsichtsbehörde kontaktiert wurde. Angesichts des Falls und des Verhaltens des Verantwortlichen kommt die federführende Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der Fall geschlossen werden kann. Die federführende Aufsichtsbehörde legt einen Beschlussentwurf vor, in dem sie ihre Absicht bekundet, den Fall abzuschließen, und in dem sie ihr Vorgehen eingehend begründet. Danach werden die übrigen Schritte des Verfahrens nach Artikel 60 befolgt.

101. Wie in Abschnitt 3.2 erläutert und vom EDSA in den Leitlinien 09/2020 zum maßgeblichen und begründeten Einspruch ausgeführt, sollte „der Schwerpunkt aller beteiligten Aufsichtsbehörden ... darauf liegen, etwaige Mängel im Konsensfindungsprozess so zu beseitigen, dass ein einvernehmlicher Beschlussentwurf das Ergebnis ist“. Die federführende Aufsichtsbehörde legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden den Beschlussentwurf „zur Stellungnahme“ vor, d. h. mit dem Ziel, die betroffenen Aufsichtsbehörden zum Inhalt des Beschlussentwurfs zu konsultieren (siehe auch den Hinweis in Artikel 60 Absatz 4 auf die „Konsultation“, die die federführende Aufsichtsbehörde „gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels“ durchführen muss). Die Konsultation, auf die die Vorlage des Beschlussentwurfs ausgerichtet ist, sollte daher ebenfalls im Lichte des Konsensziels gesehen werden, auf dem das gesamte Verfahren nach Artikel 60 aufbaut (siehe Abschnitt 5.2.4 zu der Formulierung „trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung“).

102. Als best Practice empfiehlt der EDSA, dass die federführende Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vorab über ihre Absicht unterrichtet, einen Beschlussentwurf vorzulegen. Dies könnte im Einklang mit dem vorläufigen Zeitplan stehen, den die federführende Aufsichtsbehörde als Teil der zweckdienlichen Informationen (gemäß Artikel 60 Absatz 1) zur Verfügung gestellt hat, insbesondere in Fällen, in denen viele Aufsichtsbehörden betroffen sind und/oder sensible Fragen aufgeworfen werden. In jedem Fall hilft die Information den betroffenen Aufsichtsbehörden dabei, ihre Bewertung des Beschlussentwurfs zu organisieren und die Vierwochenfrist gemäß Artikel 60 Absatz 4 in vollem Umfang auszuschöpfen.
103. Was die Verpflichtung zur „Vorlage“ betrifft, so empfiehlt der EDSA, die Vorlage ausschließlich über das EDSA-Informationssystem vorzunehmen, damit Gewissheit über das Datum der Vorlage herrscht, ab dem die Vierwochenfrist nach Artikel 60 Absatz 4 läuft, und alle betroffenen Aufsichtsbehörden den Beschlussentwurf gleichzeitig erhalten. Dieser Ansatz gewährleistet die Sicherheit und Vertraulichkeit der Vorlage und ist auch angesichts möglicher Einsprüche gegen den Beschlussentwurf und Meinungsverschiedenheiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der betroffenen Aufsichtsbehörde erforderlich, was das Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a auslösen würde.³³ Mit Blick auf Artikel 60 Absatz 12 scheint die Verwendung des EDSA-Informationssystems außerdem am besten geeignet, einen eindeutigen Zeitpunkt für die Vorlage des Beschlussentwurfs festzuhalten.
104. Was den Inhalt der Vorlage betrifft, so sollte der Beschlussentwurf grundsätzlich alle Elemente enthalten, die für die Bewertung durch die betroffenen Aufsichtsbehörden erforderlich sind (siehe Abschnitt 6.2.2). Um dem Konsensziel desKooperationsverfahrensgerecht zu werden, sollten die „zweckdienlichen Informationen“ für die Zwecke des Beschlussentwurfs darüber hinaus bereits vor der Vorlage des Beschlussentwurfs ausgetauscht worden sein, insbesondere in Fällen, die zu einer Abhilfemaßnahme führen und in denen vor der Vorlage des Beschlussentwurfs zur Begründung und Analyse eine große Menge zweckdienlicher Informationen ausgetauscht wurde. In anderen einfacheren Fällen, in denen der Beschlussentwurf selbsterklärend ist und keine oder nur sehr wenige zweckdienliche Informationen ausgetauscht werden müssen, können die zweckdienlichen Informationen zusammen mit dem Beschlussentwurf ausgetauscht werden. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 somit grundsätzlich nur verpflichtet, den Beschlussentwurf als solchen vorzulegen.
105. Darüber hinaus weist der EDSA darauf hin, dass die federführende Aufsichtsbehörde gegebenenfalls sicherstellen sollte, dass der in dieser Phase vorgelegte Beschlussentwurf voll und ganz mit den nationalen Rechtsvorschriften über den Anspruch der betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vereinbar ist (insbesondere das Recht auf Anhörung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters und des Beschwerdeführers, wenn eine Beschwerde nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften abgelehnt oder abgewiesen werden muss). Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, zusammen und gleichzeitig mit dem Beschlussentwurf die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hervorgeht, sondern sollte im

³³ Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der Geschäftsordnung des EDSA muss die federführende Aufsichtsbehörde eine „Dokumentation des Zeitpunkts und Formats der Übermittlung des (überarbeiteten) Beschlussentwurfs“ vorlegen, damit das Sekretariat prüfen kann, ob der Beschlussentwurf (oder der überarbeitete Beschlussentwurf) und die Einsprüche innerhalb der vorgeschriebenen Fristen übermittelt wurden.

Beschlussentwurf selbst die Maßnahmen aufführen, die ergriffen wurden, um diese Einhaltung sicherzustellen.

5.2.2 Der Begriff „Beschlussentwurf“

106. Die Vorlage eines Beschlussentwurfs ist als eines der Schlüsselemente des Kooperationsverfahrens zu betrachten, da sie zum einen die entscheidende und letzte Gelegenheit für eine gegenseitige Konsultation bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten und zum anderen die einzige Möglichkeit für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden darstellt, maßgebliche und begründete Einsprüche einzulegen.
107. In der DSGVO selbst wird der Begriff „Beschlussentwurf“ nicht definiert. Angesichts der Bedeutung und des Zwecks des Kooperationsverfahrens sollten für den Beschlussentwurf auf EU-Ebene gemeinsame Mindeststandards entwickelt werden, damit alle beteiligten Aufsichtsbehörden angemessen am Beschlussfassungsverfahren teilnehmen können.
108. Nach Artikel 288 Absatz 1 AEUV werden mit einem Beschluss die Zuständigkeiten der Union ausgeübt. In diesem Zusammenhang werden in der DSGVO die Begriffe „Aufgaben“ (Artikel 57) und „Befugnisse“ (Artikel 58) verwendet, um die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörden festzulegen.
109. In Bezug auf rechtsverbindliche Maßnahmen, zu denen die Aufsichtsbehörden befugt sind, findet sich in Erwägungsgrund 129 eine Beschreibung der formalen Anforderungen:
-) Schriftform
 -) klare und eindeutige Formulierung
 -) Angabe der Aufsichtsbehörde, die die Maßnahme erlassen hat³⁴
 -) Datum, an dem die Maßnahme erlassen wurde
 -) Unterschrift eines bevollmächtigten Mitarbeiters der Aufsichtsbehörde
 -) Begründung für die Maßnahme
 -) Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
110. Diese formalen Aspekte stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu Beschlüssen von EU-Organen gemäß Artikel 288 Absatz 1 AEUV³⁵ sowie mit der Charta der Grundrechte³⁶. Auch wenn diese Bestimmungen für EU-Organe formuliert sind, stellen sie eine Orientierungshilfe dar und lassen Schlussfolgerungen zu Form und Inhalt eines Beschlussentwurfs zu, da die jeweiligen Zuständigkeiten den Aufsichtsbehörden durch das Unionsrecht übertragen werden.
111. Die vorstehenden Bedingungen führen zu der Auslegung, dass jeder Beschluss mit Rechtsfolgen eine Beschreibung einschlägiger Tatsachen, eine fundierte Begründung und eine ordnungsgemäße rechtliche Bewertung enthalten muss. Diese Anforderungen dienen im Wesentlichen der

³⁴ Dies schließt die Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde ein.

³⁵ Vgl. Urteil des Gerichtshofs, verbundene Rechtssachen 11/66 („verbindliche Rechtswirkungen“); Urteil des Gerichtshofs, C-317/19 P („ihre Beschwerde hinreichend genau prüfen und eine angemessene Begründung geben“), Urteil des Gerichtshofs, verbundene Rechtssachen 8 bis 11/66 („Gründe müssen ... mit hinreichender Klarheit ... hervorgehen“); Urteil des Gerichtshofs, C-24/62 („die wichtigsten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen ..., auf denen sie beruht“).

³⁶ Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der Charta der Grundrechte („Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen“).

Rechtssicherheit und dem Rechtsschutz der Betroffenen. Angewendet auf den Bereich der Datenschutzaufsicht bedeutet dies, dass der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und der Beschwerdeführer über alle Gründe in Kenntnis gesetzt werden sollten, damit sie entscheiden können, ob sie einen Rechtsbehelf einlegen möchten.³⁷ Angesichts des Beschlussfassungsverfahrens im Rahmen des Kooperationsverfahrens müssen auch die betroffenen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, über mögliche Maßnahmen zu entscheiden (z. B. Zustimmung zu dem Beschluss, Stellungnahme zu der Angelegenheit).

112. In Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „Beschluss“ durch den Zusatz „Entwurf“ modifiziert. Unter einem Entwurf ist im Allgemeinen ein Dokument zu verstehen, das nicht endgültig ist. Es handelt sich um eine frühe Fassung eines Dokuments, das zur Fertigstellung noch einen weiteren Schritt erfordert. Abgesehen von diesem letzten Schritt enthält ein Entwurf alle Elemente des endgültigen Dokuments; er kann jedoch Gegenstand weiterer Diskussionen oder Anpassungen sein. Als Ergebnis dieser Diskussionen können die Prüfenden den Entwurf entweder annehmen oder er wird entsprechend ihren Anmerkungen geändert. Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut der DSGVO, wonach der Beschlussentwurf den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden „zur Stellungnahme“ vorzulegen ist.
113. Um ihre Aufgaben als betroffene Aufsichtsbehörde im Rahmen des Kooperationsverfahrens erfüllen zu können, müssen die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, den Fall auf der Grundlage umfassender Unterlagen zu bewerten. Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden müssen in der Lage sein, den Fall, die Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde und die Gründe, die zu diesen Schlussfolgerungen geführt haben, vollumfänglich nachzuvollziehen.

Beispiel 7: Um zu verstehen, ob eine Geldbuße angemessen ist, müssen die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Höhe der vorgeschlagenen Geldbuße und die besonderen Umstände der Beurteilung kennen. Ein Beschluss, der den oben genannten Mindeststandards entspricht, enthält daher diesbezüglich regelmäßig eine umfassende Erläuterung.

114. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen handelt es sich bei einem Beschlussentwurf um einen vorläufigen Vorschlag, der dieselbe Form hat wie ein endgültiger Beschluss. Abgesehen von verfahrenstechnischen Erwägungen besteht der einzige Unterschied zwischen einem Beschlussentwurf und einem endgültigen Beschluss darin, dass beim Beschlussentwurf der Schritt der (endgültigen) Konsultation mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden noch nicht durchgeführt wurde und er nach außen noch nicht verbindlich ist. Werden keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche gemäß Artikel 60 Absätze 4 und 5 eingelegt, ist der Beschlussentwurf für alle Aufsichtsbehörden bindend (vgl. Artikel 60 Absatz 6).³⁸
115. Angesichts der oben genannten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Beschluss im Sinne des Unionsrechts und vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks des Kooperationsverfahrens scheint es notwendig, dass der Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 Satz 2 formal und inhaltlich dem Beschluss entspricht, den die zuständige Aufsichtsbehörde im konkreten Fall erlassen wird. In diesem Zusammenhang ist der EDSA der Auffassung, dass sich der

³⁷ Siehe auch Erwägungsgrund 129 letzter Satz.

³⁸ Zu diesem Zeitpunkt sollte geklärt werden, ob der Beschluss nach Artikel 60 Absätze 7, 8 oder 9 finalisiert wird. Siehe Randnummer 227.

Begriff „Entwurf“ lediglich auf den vorläufigen Charakter bezieht, der sich aus der verpflichtenden Einbeziehung nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 ergibt.

116. In Fällen, in denen Beschwerden nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 60 zurückgezogen werden oder wenn nach nationalem Recht kein materieller (endgültiger) Beschluss erlassen wird, sollte der Beschlussentwurf dem Fall entsprechend so geändert werden, dass die Feststellungen im Einklang mit Randnummer 113 enthalten sind. Dies bedeutet, dass die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf in jedem Fall zum Ausdruck bringen muss, dass sie beabsichtigt, das Verfahren abzuschließen, und eine dem Fall angemessene Begründung angeben muss, die es den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zumindest ermöglicht, den Fall in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vertreten.
117. Der EDSA weist ferner darauf hin, dass die im Rahmen des Kooperationsverfahrens bestehenden Informationspflichten grundsätzlich keine Auswirkungen auf Form und Inhalt des Beschlussentwurfs haben. Eine kontinuierliche Transparenz in allen Phasen des Verfahrens ist zwar von entscheidender Bedeutung, hat jedoch keinen Einfluss auf die Notwendigkeit, den Fall im Beschlussentwurf selbst ordnungsgemäß zu beschreiben und aus rechtlicher Sicht zu bewerten.
118. Das vom Gesetzgeber entwickelte System der Zusammenarbeit impliziert, dass sich die zuständigen Aufsichtsbehörden zu einem früheren Zeitpunkt durch einen kontinuierlichen Informationsaustausch um einen Konsens zu allen relevanten Fragen des jeweiligen Falls bemühen sollten. Der EDSA betont daher, dass der Schwerpunkt aller beteiligten Aufsichtsbehörden darauf liegen sollte, etwaige Mängel im Konsensfindungsprozess zu beseitigen, damit ein einvernehmlicher Beschlussentwurf ausgearbeitet werden kann.
119. Diese Erklärungen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anforderungen an Beschlüsse, die sich aus dem jeweiligen nationalen Recht ergeben können.

5.2.3 Der Begriff „unverzüglich“ in Bezug auf die Vorlage des Beschlussentwurfs

120. Nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 legt die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf „unverzüglich“ den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vor. Eine rechtzeitige Vorlage des Beschlussentwurfs mindert auch die Risiken für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, da fortlaufende Verstöße verhindert werden, wenn die Aufsichtsbehörden rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergreifen.
121. Was die rechtliche Einordnung des Begriffs „unverzüglich“ betrifft, so gilt die Analyse im vorstehenden Abschnitt 5.1.1. Mithin hat die federführende Aufsichtsbehörde zügig mit der Erstellung des Beschlussentwurfs zu beginnen, um ihn der/den anderen betroffenen Aufsichtsbehörde(n) vorzulegen. Angesichts der Komplexität und der Vielfalt der Fälle kann der Zeitraum, innerhalb dessen die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf zügig vorlegen muss, jedoch stark variieren.
122. Welche Zeit für die Vorlage des Beschlussentwurfs erforderlich ist, ist anhand eines objektiven Standards zu beurteilen. Die Merkmale des Einzelfalls und die übergeordnete Verpflichtung gemäß Artikel 60 Absatz 1, sich zu bemühen, „einen Konsens zu erzielen“ (was sich in diesem Fall auf die Phase vor der Vorlage des Beschlussentwurfs bezieht), sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Beispiel 8: Eine relativ einfache Untersuchung einer Beschwerde in Bezug auf die Betroffenenrechte, deren Ergebnis den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden als zweckdienliche Information gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt werden muss, sollte es der federführenden Aufsichtsbehörde ermöglichen, kurz nach Abschluss der Untersuchungen den Beschlussentwurf vorzulegen.

In Fällen mit komplexen Feststellungen und Untersuchungen kann die federführende Aufsichtsbehörde legitimerweise eine gewisse Zeit benötigen, um nach Abschluss der (den betroffenen Aufsichtsbehörden mitgeteilten) Untersuchungen den Beschlussentwurf vorzulegen.³⁹

123. Es sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte Anspruch darauf hat, dass seine Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet wird. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. Mai 2014 (C/604/12) festgestellt, dass das in Artikel 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung einen allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts darstellt. Diesem Aspekt muss auch bei der Durchführung des Unionsrechts im Rahmen der Anwendung des Verwaltungsrechts der Mitgliedstaaten – wie etwa beim Verfahren nach Artikel 60 – durchgängig Rechnung getragen werden, und zwar umso mehr, als in Erwägungsgrund 129 darauf hingewiesen wird, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden (z. B. Untersuchungsbefugnisse und Abhilfebefugnisse, einschließlich Sanktionen) „gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist“ ausgeübt werden sollten. Daher sollte der Zeitrahmen, innerhalb dessen eine federführende Aufsichtsbehörde in einem Beschwerdefall einen Beschlussentwurf vorzulegen hat, so bemessen sein, dass die Bearbeitung dieser Beschwerde keine unangemessene Zeit erfordert.

5.2.4 Die Formulierung „trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung“

124. Damit die federführende Aufsichtsbehörde den Standpunkten anderer betroffener Aufsichtsbehörden Rechnung tragen kann, sind die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden angehalten, ihre Standpunkte so früh wie möglich im Verfahren darzulegen. Unter den darzulegenden Standpunkten sind somit nicht nur maßgebliche und begründete Einsprüche zu verstehen. Gemäß Artikel 60 Absatz 3 Nummer 2 ist der Begriff weiter gefasst und beinhaltet Stellungnahmen, Unterstützungsbekundungen oder Anmerkungen. Es geht also nicht nur um die bloße Berücksichtigung maßgeblicher und begründeter Einsprüche durch die federführende Aufsichtsbehörde (Artikel 60 Absätze 4 und 5).

125. Der EDSA ist der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, den Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vor und nach der Vorlage des Beschlussentwurfs gebührend Rechnung zu tragen, da die Verpflichtung, sich um einen Konsens zu bemühen, sich durch das gesamte Kooperationsverfahren zieht und nicht mit der Vorlage des Beschlussentwurfs endet.

³⁹ Es sei daran erinnert, dass der EDSA in seinen Leitlinien Nr. 09/2020 (in Randnummer 27) festgestellt hat, dass für die jeweiligen Fälle ein Konsens über den Gegenstand der Untersuchungen zu erzielen ist: „Bei Verfahren, die auf einer Beschwerde oder einem von einer betroffenen Aufsichtsbehörde gemeldeten Verstoß beruhen, sollte der Gegenstand des Verfahrens (d. h. sollten die Aspekte der Datenverarbeitung, die möglicherweise Gegenstand eines Verstoßes sind) durch den Inhalt der Beschwerde oder des von der betroffenen Aufsichtsbehörde übermittelten Berichts definiert werden, d. h. mittels der in der Beschwerde oder in dem Bericht aufgeführten Aspekte. Bei Untersuchungen, die von Amts wegen durchgeführt werden, sollten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden vor der formalen Einleitung des Verfahrens einen Konsens über den Gegenstand des Verfahrens (d. h. über die zu untersuchenden Aspekte der Datenverarbeitung) anstreben.“

126. Zu diesem Zweck sollten die von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mitgeteilten Argumente und Standpunkte bereits so weit wie möglich im Beschlussentwurf berücksichtigt werden. In Erwägungsgrund 125 Satz 2 ist festgehalten, dass die federführende Aufsichtsbehörde bereits im Beschlussfassungsverfahren für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden sorgen sollte. Inwieweit dies erforderlich ist, kann von Fall zu Fall variieren.
127. Die Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde, bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs den Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebührend Rechnung zu tragen, kann auch aus dem Wortlaut des Artikels 60 Absatz 3 Satz 2 abgeleitet werden, der sich auf vor der Vorlage des Beschlussentwurfs geäußerte Standpunkte bezieht. Die Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde, den Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach Vorlage des Beschlussentwurfs gebührend Rechnung zu tragen, erfordert, dass die federführende Aufsichtsbehörde nicht nur maßgebliche und begründete Einsprüche berücksichtigt, sondern auch Stellungnahmen oder Anmerkungen, die innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 genannten Frist abgegeben wurden.
128. Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, den Standpunkten gebührend Rechnung zu tragen, muss die federführende Aufsichtsbehörde die Standpunkte und Argumente der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden der Sache nach und mit der gebotenen Sorgfalt berücksichtigen, da das Kooperationsverfahren auf einen einvernehmlichen Beschluss abzielt.
129. Als best Practice gilt, dass die federführende Aufsichtsbehörde auf die Standpunkte aller betroffenen Aufsichtsbehörden reagiert. Die übergeordnete Verpflichtung, einen Konsens zu erzielen, birgt gleichermaßen Verpflichtungen für die federführende Aufsichtsbehörde und für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. Die federführende Aufsichtsbehörde ist also verpflichtet, allen Standpunkten Rechnung zu tragen. Die federführende Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, sich jedem dargelegten Standpunkt anzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden untereinander gegensätzliche Standpunkte vertreten.
130. In Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „trägt ... [den] Standpunkten gebührend Rechnung“ verwendet, während Erwägungsgrund 130 Satz 2 besagt, dass der Standpunkt der betroffenen Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkung entfalten sollen (einschließlich der Verhängung von Geldbußen), „weitestgehend [zu] berücksichtigen“⁴⁰ ist. Die unterschiedliche Wortwahl („weitestgehend“ statt „gebührend“) spiegelt die besondere Rolle der betroffenen Aufsichtsbehörde wider, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und legt nahe, dass die Standpunkte dieser betroffenen Aufsichtsbehörde einen größeren Einfluss auf den Beschlussentwurf haben. Dies ist auf die enge Verbindung zwischen dieser betroffenen Aufsichtsbehörde und dem Fall zurückzuführen, da die betroffene Aufsichtsbehörde als einziger

⁴⁰ In Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 56, in denen die federführende Aufsichtsbehörde von ihrem Recht nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht und entschieden hat, sich selbst mit dem Fall zu befassen, sieht die DSGVO eine noch stärkere Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörde vor. In diesen Fällen kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 4 Satz 2 einen Beschlussentwurf vorlegen, und die federführende Aufsichtsbehörde ist ausdrücklich verpflichtet, diesem Entwurf „weitestgehend Rechnung“ zu tragen. Mit diesem Wortlaut wird impliziert, dass die federführende Aufsichtsbehörde noch stärker verpflichtet ist, den Standpunkten der betroffenen Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen, als dies bei der Formulierung „trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung“ der Fall ist.

Ansprechpartner für den Beschwerdeführer fungiert und darüber hinaus von dieser betroffenen Aufsichtsbehörde verlangt werden kann, einen Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 zu erlassen und zu vertreten.

6 ARTIKEL 60 ABSATZ 4 – BEWERTUNG DER EINSPRÜCHE UND MÖGLICHKEIT, EIN STREITBEILEGUNGSVERFAHREN EINZULEITEN

6.1 Zweck der Bestimmung

131. Artikel 60 Absatz 4 betrifft den Zeitraum unmittelbar nach der Vorlage des Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde. Nach der Vorlage beginnt eine Frist von vier Wochen, innerhalb derer jede betroffene Aufsichtsbehörde Einsprüche gegen den Beschlussentwurf einlegen kann.

132. Betrachtet man alle Bestimmungen des Artikels 60, so hat Artikel 60 Absatz 4 insofern eine einzigartige Stellung, als dass er eine Verbindung zwischen dem Kooperationsverfahren und dem Kohärenzverfahren herstellt. Legt eine betroffene Aufsichtsbehörde „gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein“. Dies verdient besondere Aufmerksamkeit, da in diesem Szenario das für das Kooperationsverfahren bedeutsame Ziel, einen Konsens zwischen den Aufsichtsbehörden zu erzielen, nicht verwirklicht werden konnte.

133. Der EDSA weist darauf hin, dass die Erzielung eines Konsenses über das Ergebnis des Falls das letztendliche Ziel des gesamten Verfahrens nach Artikel 60 darstellt und dass die Erzielung eines Konsenses Vorrang vor der Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens haben sollte. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gilt für alle Phasen des Verfahrens und für alle beteiligten Aufsichtsbehörden. In Bezug auf Artikel 60 Absatz 4 bedeutet dies, dass sowohl andere betroffene Aufsichtsbehörden als auch federführende Aufsichtsbehörden die vorgelagerten Schritte gemäß Artikel 60 Absätze 1 und 3 sorgfältig befolgen sollten.

6.2 Maßgebliche und begründete Einsprüche einer betroffenen Aufsichtsbehörde

134. Nachdem sie von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 konsultiert wurden, können die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb einer Frist von vier Wochen maßgebliche und begründete Einsprüche einlegen.

6.2.1 Berechnung der Frist

135. Die Vierwochenfrist beginnt, sobald die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 über das EDSA-Informationssystem übermittelt hat. Die Berechnung der Frist für das Einlegen möglicher Einsprüche erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71⁴¹. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 heißt es:

⁴¹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. In Artikel 40 der Geschäftsordnung des EDSA wird Folgendes klargestellt: „Zur Berechnung der in der Datenschutz-Grundverordnung und in dieser Geschäftsordnung festgesetzten Fristen und Termine gilt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.“

„Eine nach Wochen ... bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche ..., der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt.“

136. Tritt ein Ereignis, an dem eine wöchentliche Frist beginnt, z. B. an einem Montag ein, endet die Frist auch am Montag, in diesem Fall mit Ablauf des Montags (d. h. um 23:59:59 Uhr) vier Wochen später.
137. Die Frist umfasst Feiertage, Sonntage und Sonnabende, da diese in der DSGVO nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.⁴² Fällt der letzte Tag einer Frist jedoch auf einen Feiertag, Sonntag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags, somit endet die Frist am folgenden Arbeitstag.⁴³ Angesichts des europäischen Charakters des Kooperationsverfahrens sollten die im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁴⁴ veröffentlichten Feiertage berücksichtigt werden. Ferner sollte die Zeitzone verwendet werden, in der der EDSA ansässig ist.
138. Um zu vermeiden, dass die Frist am Wochenende abläuft, sollte der Initiator (d. h. die federführende Aufsichtsbehörde) den Fristbeginn nur an Werktagen auslösen und dabei sicherstellen, dass das Ende der Frist nicht auf einen der dienstfreien Tage der EU⁴⁵ fällt. Im Sinne der Zusammenarbeit ermutigt der EDSA federführende Aufsichtsbehörden, die möglichen Auswirkungen längerer dienstfreier Zeiten zu prüfen, bevor sie ihren Beschlussentwurf vorlegt, damit die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden so viel Zeit wie möglich haben, um auf den Beschlussentwurf zu reagieren.
139. Innerhalb der Vierwochenfrist kann eine betroffene Aufsichtsbehörde einen oder mehrere Einsprüche gegen den von der federführenden Aufsichtsbehörde vorgelegten Beschlussentwurf einlegen. Angesichts der Anforderung, maßgebliche und begründete Einsprüche gegen den Beschlussentwurf als Ganzes einzulegen, sollte die betroffene Aufsichtsbehörde ihre Einsprüche jedoch in einem einzigen Schriftsatz darlegen, wobei die verschiedenen Einsprüche klar voneinander abzugrenzen sind. Durch dieses best practice wird die Analyse für die federführende Aufsichtsbehörde und – für den Fall, dass das Streitbeilegungsverfahren ausgelöst wird – auch für den EDSA vereinfacht. Wenn die betroffene Aufsichtsbehörde nach Einlegen des Einspruchs bzw. der Einsprüche über das EDSA-Informationssystem aus bestimmten Gründen bestimmte Änderungen vornehmen möchte, wäre dies innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 vorgesehenen Frist weiterhin möglich. Daher sollte die betroffene Aufsichtsbehörde die vorangegangene Fassung des Einspruchs bzw. der Einsprüche löschen und die neue Fassung in das EDSA-Informationssystem⁴⁶ hochladen, sodass die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden stets Zugriff auf den aktualisierten Wortlaut des Einspruchs bzw. der Einsprüche haben.

6.2.2 Maßgebliche und begründete Einsprüche

140. Für diese Phase des Kooperationsverfahrens ist ein gemeinsames Verständnis der Formulierung „maßgebliche und begründete Einsprüche“ wesentlich. In Artikel 4 Nummer 24 ist daher festgelegt,

⁴² Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

⁴³ Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

⁴⁴ Jährlich aktualisiert durch Beschluss der Kommission, siehe für das Jahr 2021 den Beschluss 2020/C 69/05 der Kommission vom 2. März 2020 über die dienstfreien Tage im Jahr 2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020D0303%2801%29>); mit Ausnahme der dienstfreien Tage Belgiens und Luxemburgs.

⁴⁵ Da im EDSA-Informationssystem derzeit keine automatische Fristverlängerung gewährleistet ist.

⁴⁶ Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden werden vom EDSA-Informationssystem automatisch über die Hinzufügung informiert.

dass der Ausdruck „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf [bezeichnet], ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen“.

141. Wie vom EU-Gesetzgeber vorgeschlagen (Ende von Erwägungsgrund 124), hat der EDSA Leitlinien dazu herausgegeben, was ein maßgeblicher und begründeter Einspruch ist. Die folgenden Absätze enthalten daher nur Klarstellungen, die für das Verfahren nach Artikel 60 von wesentlicher Bedeutung sind und nicht bereits in den Leitlinien 09/2020 enthalten sind.
142. Das Recht, nach Artikel 60 Absatz 4 einen Einspruch einzulegen, steht jeder betroffenen Aufsichtsbehörde einzeln und unabhängig zu. Es hängt daher nicht davon ab, ob eine andere betroffene Aufsichtsbehörde in derselben Angelegenheit bereits einen Einspruch eingelegt hat. Soweit eine betroffene Aufsichtsbehörde einen sich auf mehrere Punkte beziehenden Einspruch einlegt, muss jeder einzelne Punkt die Anforderungen für einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gemäß Artikel 4 Nummer 24⁴⁷ erfüllen. Folglich stellt die bloße Befürwortung eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde oder ein Verweis auf einen solchen Einspruch an sich keinen maßgeblichen und begründeten Einspruch dar. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSA aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Klarheit und Zuverlässigkeit des Einspruchsverfahrens, dass jede betroffene Aufsichtsbehörde ihren eigenen und vollständigen (formellen) Einspruch bei der federführenden Aufsichtsbehörde einlegt, auch wenn sie den Einwand einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde befürworten möchte.⁴⁸
143. Um die in Artikel 4 Nummer 24 DSGVO festgelegte Schwelle zu erreichen, sollte die betroffene Aufsichtsbehörde in ihrem Ersuchen grundsätzlich jedes Element dieser rechtlichen Begriffsbestimmung für jeden spezifischen Einspruch ausdrücklich erwähnen. Als bewährtes Verfahren könnte der Einspruch einen neuen Formulierungsvorschlag enthalten, der nach Ansicht der betroffenen Aufsichtsbehörde die Behebung der vermeintlichen Mängel im Beschlussentwurf ermöglicht und den die federführende Aufsichtsbehörde prüfen sollte.

⁴⁷ Leitlinien 09/2020 des EDSA zum maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-092020-relevant-and-reasoned-objection-under_de.

⁴⁸ Gemäß den Leitlinien 09/2020 des EDSA zum maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 werden durch Bezugnahme auf einen anderen Einspruch die Anforderungen des Artikels 4 Nummer 24 nicht erfüllt. In Randnummer 7 der Leitlinien ist festgehalten, dass die „betroffene Aufsichtsbehörde in ihrem Ersuchen grundsätzlich jedes Element der Begriffsbestimmung für jeden spezifischen Einspruch ausdrücklich erwähnen“ sollte. Gemäß Randnummer 8 der Leitlinien sollte daher „der Maßstab des maßgeblichen und begründeten Einspruchs auf der Annahme [beruhen], dass die der federführenden Aufsichtsbehörde obliegende Pflicht zum Austausch aller zweckdienlichen Informationen eingehalten wird, sodass die betroffenen Aufsichtsbehörden über ein eingehendes Verständnis des Falls verfügen und daher einen soliden und gut begründeten Einspruch erheben können“.

144. Gemäß Artikel 60 Absatz 12 übermitteln die betroffenen Aufsichtsbehörden die Einsprüche auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats. Für diese Zwecke ist das EDSA-Informationssystem zu verwenden.
145. Eine bloße „Stellungnahme“ einer betroffenen Aufsichtsbehörde zu einem Beschlussentwurf stellt keinen Einspruch im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 dar. Sofern die federführende Aufsichtsbehörde beschließt, eine Stellungnahme nicht weiterzuverfolgen, begründet das bloße Vorliegen einer Stellungnahme daher nicht die Verpflichtung, das Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a einzuleiten.⁴⁹

6.2.3 Bewertung der Einsprüche nach Artikel 60 Absatz 4 gegen den vorgelegten Beschlussentwurf

146. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte alle verfügbaren Mittel ausschöpfen, um sich mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über die in den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen aufgeworfenen Aspekte auszutauschen. Der EDSA weist darauf hin, dass der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde selbsterklärend sein sollte. Dennoch sollte die federführende Aufsichtsbehörde – auch als bewährtes Verfahren – der betroffenen Aufsichtsbehörde erläutern, warum sie im Beschlussentwurf einen bestimmten Standpunkt vertreten hat, und der betroffenen Aufsichtsbehörde Gelegenheit geben, ihre Einwände unverzüglich näher zu erläutern. Die federführende Aufsichtsbehörde kann auch Sitzungen organisieren oder andere Wege der informellen Konsultationen nutzen, um sicherzustellen, dass die Argumentationen der jeweiligen Behörden nachvollziehbar sind.
147. Nach dieser weiteren Zusammenarbeit infolge eines Einspruchs kann die betroffene Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Antwort der federführenden Aufsichtsbehörde ihren Bedenken angemessen Rechnung trägt, und entsprechend erwägen, ob sie ihren Einspruch zurückzieht.⁵⁰ Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach den Erläuterungen der federführenden Aufsichtsbehörde die gegensätzlichen Standpunkte in Bezug auf die Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen als marginal eingestuft werden.
148. Beschließt eine betroffene Aufsichtsbehörde, ihren Einspruch zurückzuziehen, sollte sie stets ausdrücklich angeben, welchen Einspruch sie zurückzuziehen beabsichtigt, und ausdrücklich erklären, dass sie diesen Einspruch zurückziehen möchte. Sie kann den Einspruch innerhalb der Vierwochenfrist oder im Falle eines überarbeiteten Beschlussentwurfs innerhalb der Zweiwochenfrist nach Vorlage des Beschlussentwurfs zurückziehen; in diesem Fall sollte der Einspruch über dieselbe Mitteilung im EDSA-Informationssystem zurückgezogen werden, über die der Einspruch eingelegt wurde. Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Einspruch zurückgezogen werden.⁵¹ Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den entsprechenden Zeitpunkt festhalten und die andere(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n)

⁴⁹ Siehe Randnummer 17 der Leitlinien 03/2021 des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO (Fassung für die öffentliche Konsultation).

⁵⁰ Nach Ablauf der Verfahrensfrist und wenn der Beschlussentwurf überarbeitet werden soll, kann die betroffene Aufsichtsbehörde in Erwägung ziehen, ihre Einsprüche nicht erneut einzulegen.

⁵¹ Gemäß Randnummer 27 der Leitlinien 03/2021 des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a kann eine betroffene Aufsichtsbehörde einen Einspruch auch nach Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a zurückziehen.

unverzögerlich über das EDSA-Informationssystem über das Zurückziehen in Kenntnis setzen, da diese Informationen als zweckdienliche Informationen nach Artikel 60 Absatz 1 einzustufen sind.

149. Wenn Einsprüche verschiedener betroffener Aufsichtsbehörden einander in der Beurteilung einer bestimmten Angelegenheit widersprechen⁵², sollte die federführende Aufsichtsbehörde angeben, welche Einsprüche sie zu berücksichtigen beabsichtigt und in welchem Umfang bzw. wie sie sich ihnen anschließen möchte. Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sollten angesichts der Stellungnahmen der federführenden Aufsichtsbehörde und/oder der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden hingegen sorgfältig abwägen, ob es angemessen wäre, den Einspruch zurückzuziehen.⁵³ Es sei daran erinnert, dass das übergeordnete Ziel des Artikels 60 darin besteht, bei Beschlüssen soweit möglich einen Konsens zu erzielen. Dieses Ziel gilt für die federführende Aufsichtsbehörde sowie die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

6.3 Vorlage beim Ausschuss

150. Artikel 60 Absatz 4 enthält zwei alternative Bedingungen, von denen jede zur Folge hat, dass die federführende Aufsichtsbehörde einen Beschluss des Ausschusses einholen muss:

) Die federführende Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass der Einspruch bzw. die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet ist bzw. sind.

) Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch bzw. den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht an.

151. Im ersten Fall ist die federführende Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der von der betroffenen Aufsichtsbehörde eingelegte Einspruch nicht alle in Artikel 4 Nummer 24 genannten Anforderungen erfüllt, d. h. sie hält den Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt und/oder ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO im Einklang steht, entweder für nicht maßgeblich und/oder nicht begründet oder beides. Im zweiten Fall hält die federführende Aufsichtsbehörde den Einspruch bzw. die Einsprüche sowohl für maßgeblich als auch für begründet, beabsichtigt jedoch nicht, sich ihm bzw. ihnen anzuschließen.

152. „Die Angelegenheit“, die dem Ausschuss vorzulegen ist, betrifft nur Einsprüche, denen sich die federführende Aufsichtsbehörde nicht anzuschließen beabsichtigt oder die nach Ansicht der federführenden Aufsichtsbehörde der in Artikel 4 Nummer 24 festgelegten Schwelle nicht genügen. Daher sind die unstrittigen Punkte nicht in das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a einzubeziehen.

153. Zwar sieht Artikel 60 Absatz 4 keine ausdrückliche Frist für die Vorlage vor. Da es jedoch um einen Beschluss geht, der Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen berührt, ist eine möglichst kurze, dem Einzelfall angemessene Frist angezeigt.⁵⁴

154. Andererseits sollte die federführende Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen sie sich bestimmten Einwänden eines Einspruchs anschließen möchte, sich anderen Einwänden jedoch nicht anschließen

⁵² Ein ständiger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden könnte solche Situationen verhindern.

⁵³ Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten berücksichtigen, dass der EDSA im Falle einer Streitbeilegung seinen Beschluss auf der Grundlage einer (qualifizierten) Mehrheit fasst.

⁵⁴ Siehe auch Erwägungsgrund 129 Sätze 4 und 5.

möchte und/oder diese nicht für maßgeblich und/oder begründet hält, gemäß dem folgenden Abschnitt einen überarbeiteten Entwurf im Verfahren nach Artikel 60 Absatz 5 vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte im Wege eines informellen Austauschs klar angeben, welchen Einsprüchen sie sich im Rahmen des überarbeiteten Beschlussentwurfs anzuschließen beabsichtigt und wie sie dies zu tun gedenkt. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde klar angeben, welche Einsprüche zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Gegenstand einer möglichen Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a sein werden⁵⁵.

155. Da der überarbeitete Beschlussentwurf jedoch ein neues Instrument darstellt, müssen die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, wenn sie ihre zuvor erhobenen Einsprüche aufrechterhalten wollen, ihren Standpunkt bekräftigen, indem sie ihre Einsprüche (erneut) einlegen, sobald der überarbeitete Beschlussentwurf geteilt wird. Der EDSA ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise befolgt werden sollte, da das Streitbeilegungsverfahren so nur bei Einsprüchen zum Tragen kommt, bei denen trotz der Bemühungen aller Parteien um eine einvernehmliche Lösung keine Einigung erzielt wird.

7 ARTIKEL 60 ABSATZ 5 – ÜBERARBEITETER BESCHLUSSENTWURF

7.1 Vorlage bei den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

7.1.1 Die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, sich dem Einspruch anzuschließen

156. Gemäß Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 hat die federführende Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, sich einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen. Sich einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, heißt, dass sich die federführende Aufsichtsbehörde einem Einspruch in unveränderter Form anschließt, da sie der Ansicht ist, dass der Einspruch sowohl maßgeblich als auch begründet ist, und sie seiner Begründung folgt.
157. Die Betonung liegt dabei auf der „Absicht“ der federführenden Aufsichtsbehörde, sich dem Einspruch anzuschließen. Diese Absicht schlägt sich in der Tatsache nieder, dass die federführende Aufsichtsbehörde einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorlegt. Inwieweit der überarbeitete Beschlussentwurf dem maßgeblichen und begründeten Einspruch einer betroffenen Aufsichtsbehörde Rechnung trägt, ist u. a. Gegenstand des Verfahrens nach Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 (siehe Abschnitt 7.2) und im Falle von Streitigkeiten letztlich nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a.
158. Es sei auch daran erinnert, dass die vom EU-Gesetzgeber in der Definition des maßgeblichen und begründeten Einspruchs nach Artikel 4 Nummer 24 festgelegte Schwelle auch mit Blick darauf erreicht werden muss, wie eine betroffene Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch strukturiert (siehe die Leitlinien 09/2020⁵⁶). Dies hat Auswirkungen auf die Bewertung des maßgeblichen und begründeten Einspruchs durch die federführende Aufsichtsbehörde. Es ist jedoch unstrittig, dass die Absicht, sich einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, mit dem Konsensziel im Einklang steht, das dem gesamten Verfahren nach Artikel 60 zugrunde liegt. Bei der Überarbeitung sollte das Risiko, das durch den Beschlussentwurf im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls auf den freien Verkehr

⁵⁵ Siehe auch die Leitlinien 03/2021 des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a.

⁵⁶ Für nähere Einzelheiten siehe die Leitlinien 09/2020 des EDSA zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Randnummern 6–8.

personenbezogener Daten in der Union entsteht und im Einspruch festgestellt wurde, vollständig berücksichtigt werden.

159. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass die federführende Aufsichtsbehörde alle verfügbaren Mittel ausschöpfen sollte, um sich mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über die in dem maßgeblichen und begründeten Einspruch aufgeworfenen Aspekte auszutauschen. Die federführende Aufsichtsbehörde kann Sitzungen organisieren oder andere Wege der informellen Konsultationen nutzen, um sicherzustellen, dass die Argumentationen der jeweiligen Behörden nachvollziehbar sind.⁵⁷ In jedem Fall sollte dieser Austausch dazu führen, dass der Inhalt des überarbeiteten Beschlussentwurfs als Ergebnis einer loyalen Zusammenarbeit für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nicht überraschend ist.

7.1.2 Verpflichtung zur Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs

160. Die federführende Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorzulegen, wenn sie beabsichtigt, sich einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen. In der DSGVO ist hierzu keine Alternative vorgesehen, wie durch die Formulierung mit dem Verb „legt [...] vor“ klargestellt wird. Die Alternative zur Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs kann tatsächlich nur darin bestehen, die Angelegenheit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 60 Absatz 4 letzter Satz zu unterwerfen.

161. Es sei darauf hingewiesen, dass nur ein maßgeblicher und begründeter Einspruch, dem die federführende Aufsichtsbehörde sich anzuschließen beabsichtigt, für die federführende Aufsichtsbehörde die Verpflichtung und die Möglichkeit auslöst, gemäß der DSGVO einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorzulegen. Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 (und in diesem Zusammenhang Artikel 60 Absatz 4) bezieht sich nur auf den „maßgeblichen und begründeten Einspruch“ einer betroffenen Aufsichtsbehörde – im Gegensatz insbesondere zu Artikel 60 Absatz 3, der sich auf die „Standpunkte“ der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bezieht.⁵⁸

162. Die Tatsache, dass eine betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 genannten Vierwochenfrist Stellungnahmen, Anmerkungen und Beobachtungen übermittelt hat, die nicht klar und eindeutig als maßgeblicher und begründeter Einspruch kenntlich gemacht sind, führt daher für die federführende Aufsichtsbehörde weder zu der Verpflichtung noch zu der Möglichkeit, einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorzulegen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an den Beschlussentwurf gebunden sind, wenn gemäß Artikel 60 Absatz 6 „innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist“ keine Einsprüche eingelegt wurden. Dies bedeutet, dass die federführende Aufsichtsbehörde einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorlegt, wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 festgelegten Vierwochenfrist über das EDSA-Informationssystem formal keine Einsprüche einlegen (weitere Einzelheiten in Abschnitt 8).⁵⁹

163. Sollte die federführende Aufsichtsbehörde es dennoch für erforderlich halten, ihren gemäß Artikel 60 Absatz 4 vorgelegten Beschlussentwurf aufgrund von Faktoren oder Erwägungen anzupassen, die

⁵⁷ Siehe auch Randnummer 146 ff.

⁵⁸ Siehe oben in Abschnitt 5.2.4 zu „trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung“.

⁵⁹ Stellungnahmen, in denen auf redaktionelle Fehler und Tippfehler hingewiesen wird, können jedoch berücksichtigt werden, um wesentliche Fehler im endgültigen Beschluss zu vermeiden.

während der Vierwochenfrist hinzukommen einschließlich Stellungnahmen oder Anmerkungen anderer betroffener Aufsichtsbehörden oder weiterer Beiträge des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, sollte sie ihren Beschlussentwurf vor Ablauf der Vierwochenfrist zurückziehen und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen neuen Beschlussentwurf vorlegen. Dabei sollte die federführende Aufsichtsbehörde die Bedeutung der hinzugekommenen Faktoren oder Erwägungen und die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit des Kooperationsverfahrens zu gewährleisten, gegeneinander abwägen.⁶⁰ In jedem Fall sollte die federführende Aufsichtsbehörde allen betroffenen Aufsichtsbehörden klar darlegen, warum sie ihren Beschlussentwurf zurückzieht, indem sie den spezifischen Faktor oder die spezifische Erwägung benennt, der bzw. die sie zu einem solchen Schritt bewogen hat. Sobald der neue Beschlussentwurf vorgelegt ist, beginnt eine neue Frist von vier Wochen. Wie bereits erwähnt, besteht diese Möglichkeit nach Ablauf der oben genannten Frist nicht, wenn keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche eingelegt werden und der Beschlussentwurf in der ursprünglichen Fassung für die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden verbindlich wird.

164. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einander darüber konsultieren, wie die federführende Aufsichtsbehörde die Einsprüche auslegt und in welcher Weise sie sich den Einsprüchen anzuschließen beabsichtigt.

165. In Bezug auf die Art und Weise, wie der überarbeitete Beschlussentwurf vorzulegen ist, gelten dieselben Erwägungen wie für die Vorlage des Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde.⁶¹ Ein klarer Zeitstempel (Datum, Stunde) markiert den Beginn der in Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 genannten Zweiwochenfrist, weshalb der überarbeitete Beschlussentwurf ausschließlich über das EDSA-Informationssystem vorzulegen ist.

7.1.3 Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs

166. Für den Inhalt der Vorlage gelten dieselben Erwägungen wie für den Inhalt des Beschlussentwurfs.⁶² Kurz gesagt ist die federführende Aufsichtsbehörde lediglich verpflichtet, den überarbeiteten Beschlussentwurf als solchen vorzulegen. Die Erwägungen zum Beschlussentwurf und die Notwendigkeit, den Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren,⁶³ gelten sinngemäß auch für den überarbeiteten Beschlussentwurf, sodass die federführende Aufsichtsbehörde in dem überarbeiteten Beschlussentwurf auf die Schritte hinweisen sollte, die zur Wahrung dieses Rechts ergriffen wurden, und dafür sorgen sollte, dass die Änderungen, die sie im Sinne des maßgeblichen und begründeten Einspruchs vorgenommen hat, sowie die entsprechenden Gründe selbsterklärend sind.⁶⁴

167. In Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 ist keine spezifische Frist für die Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde festgelegt. Dies ist einer der Fälle, in denen den Aufsichtsbehörden mit der DSGVO Flexibilität eingeräumt wird, auch um das Bemühen um einen Konsens zu erleichtern. Allerdings gilt nach wie vor der Grundsatz der guten Verwaltung,

⁶⁰ Siehe zum Beispiel die Erwägung in Bezug auf die angemessene Frist für die Bearbeitung von Beschwerden in Erwägungsgrund 129.

⁶¹ Siehe Abschnitt 5.2.3 zu Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 zu Vorlage bzw. Zeitplan.

⁶² Siehe Abschnitt 5.2.2, in dem der Begriff „Beschlussentwurf“ näher erläutert wird.

⁶³ Siehe oben Randnummer 105.

⁶⁴ Siehe auch Randnummer 159 zum informellen Austausch vor der Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs.

einschließlich der Grundsätze der angemessenen Frist und der Verfahrensökonomie. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang u. a. folgende Faktoren berücksichtigen:

-) die Tatsache, dass ein überarbeiteter Beschlussentwurf im Vergleich zum Beschlussentwurf einem kürzeren Bewertungszeitraum (2 Wochen) unterliegt,
-) die Tatsache, dass die Vorlage des Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 „unverzüglich“ zu erfolgen hat,
-) die Erwägung aus Abschnitt 5.2.4 zu Artikel 60 Absatz 3 Satz 2, dass der Komplexität des vorliegenden Falls und dabei insbesondere der Anzahl und Art der bei der federführenden Aufsichtsbehörde eingegangenen maßgeblichen und begründeten Einsprüche Rechnung zu tragen ist,
-) ganz allgemein die Verpflichtung aller Aufsichtsbehörden, fair und in gegenseitigem Vertrauen zusammenzuarbeiten.

168. Im Sinne aller vorstehenden Erwägungen muss die federführende Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass der Zeitraum zwischen dem Eingang der maßgeblichen und begründeten Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 3 und der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs so kurz wie möglich ausfällt und dem Kontext des Kooperationsverfahrens und Kohärenz angemessen ist. Dies gilt unbeschadet der Bemühungen um einen Konsens und der etwaigen Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde, nach nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf erneute Anhörung zu gewähren, wenn durch die Änderungen am Beschlussentwurf die Rechte des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters neuerlich berührt werden.

7.1.4 Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

169. Der Zweck der Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde besteht darin, dass alle beteiligten Aufsichtsbehörden einen Konsens erzielen können und Stellungnahmen zu dem vorgeschlagenen überarbeiteten Beschlussentwurf eingeholt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des Artikels 60 Absatz 5 darin besteht, den betroffenen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu geben, sich zu etwaigen Änderungen oder Überarbeitungen des ursprünglichen Wortlauts des Beschlussentwurfs zu äußern, den die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 4 ursprünglich in Umlauf gebracht hatte. Die Formulierung „zur Stellungnahme“ in Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 entspricht insoweit dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 (siehe Abschnitt 5.2.1).

170. Dies bedeutet, dass der Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs – wie auch beim Beschlussentwurf – ein Austausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und allen betroffenen Aufsichtsbehörden vorausgehen sollte. Bei diesem Austausch sollten die Schlussfolgerungen, zu denen die federführende Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des maßgeblichen und begründeten Einspruchs bzw. der Einsprüche gelangt ist und dem bzw. denen sie sich anschließen gedenkt, sowie die einschlägigen Begründungen geteilt werden, um die Stellungnahmen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einzuholen.⁶⁵ Dies ist insbesondere dann angemessen, wenn die maßgeblichen und begründeten Einsprüche mehrere Aspekte im

⁶⁵ Zu diesem Zeitpunkt sollte die federführende Aufsichtsbehörde auch den in Stellungnahmen vorgebrachten Standpunkten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Rechnung tragen.

Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall betreffen, sodass Umfang und Tiefe des Austauschs von Fall zu Fall variieren können. Die federführende Aufsichtsbehörde kann beispielsweise gegebenenfalls einen vorläufigen überarbeiteten Beschlussentwurf übermitteln, bevor sie den formalen überarbeiteten Beschlussentwurf vorlegt.

171. Dies wiederum ermöglicht es den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, noch nicht geklärte Aspekte oder Fragen aufzuwerfen, die die federführende Aufsichtsbehörde in dieser Phase in dem Bemühen um einen Konsens möglicherweise behandeln möchte, bevor sie formal einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorgelegt. Insbesondere sollten die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden klar angeben, welche Punkte der maßgeblichen und begründeten Einsprüche die federführende Aufsichtsbehörde ihrer Ansicht nach nicht berücksichtigt hat (d. h., denen sie sich nicht angeschlossen hat). Letztlich soll durch diese informelle Konsultationsphase verhindert werden, dass die Stellungnahmen anderer betroffener Aufsichtsbehörden zu maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf werden und dass aufgrund dessen die im folgenden Abschnitt dargelegten Schritte des Verfahrens – mit allen entsprechenden Konsequenzen – eingeleitet werden müssen.

7.2 Der überarbeitete Beschlussentwurf: Bewertungsverfahren

7.2.1 Gemeinsame Anwendung des Artikels 60 Absatz 5 Satz 2 und des Verfahrens nach Artikel 60 Absatz 4

172. In Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 ist das formale Verfahren für die Prüfung des überarbeiteten Beschlussentwurfs durch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden festgelegt. Bei diesem Verfahren handelt es sich um das in Artikel 60 Absatz 4 genannte Verfahren mit dem Unterschied, dass die Frist auf zwei Wochen begrenzt ist.⁶⁶
173. Es sei darauf hingewiesen, dass durch die Bezugnahme auf Artikel 60 Absatz 4 mit Absatz 5 Satz 2 auch das Verfahren geregelt wird, das die federführende Aufsichtsbehörde zu befolgen hat, wenn sie einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf, der von anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage eingelegt wurde, ablehnt oder sich ihm nicht anschließt. Dies hat mehrere Folgen:
174. In beiden Fällen ist das einzige nach dem Verfahren gemäß Artikel 60 Absatz 4 vorgesehene Ergebnis, dass die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren einleitet, sie also den EDSA mit der Angelegenheit befasst (wie in Abschnitt 6.2.3 beschrieben), um einen verbindlichen Beschluss zur Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen, an den die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebunden sind (nach Artikel 65 Absätze 2 und 6).
175. Legen die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 genannten Frist von zwei Wochen keine Einsprüche ein, so gilt Artikel 60 Absatz 6. In der Folge sind sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an den überarbeiteten Beschlussentwurf gebunden, da sich Artikel 60 Absatz 6 darauf bezieht, dass innerhalb der „in den Absätzen 4 und 5 festgelegten“ Fristen keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche eingelegt wurden.

⁶⁶ Siehe Abschnitt 6.2.1 zur Berechnung der Frist.

176. Werden also innerhalb der Zweiwochenfrist maßgebliche und begründete Einsprüche eingelegt und beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich ihnen anzuschließen, besteht die einzige Alternative darin, Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 erneut anzuwenden, um letztlich eine Einigung über den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 6 zu erzielen, an den dann sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebunden sind.
177. Dies stünde zum einen im Einklang mit der in Artikel 60 Absatz 1 vorgeschriebenen Konsensfindung und würde zum anderen verhindern, dass Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ausgelöst wird, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Streit beizulegen ist. In Erwägungsgrund 138 wird dieser Ansatz eindeutig befürwortet, da alle Mittel des Kooperationsverfahrens ausgeschöpft werden sollten, bevor auf das Kohärenzverfahren zurückgegriffen wird.
178. Angesichts der in diesen Leitlinien dargelegten Verfahren für eine verstärkte Zusammenarbeit (z. B. Austausch zweckdienlicher Informationen in verschiedenen Phasen und informelle Konsultationen vor der Vorlage eines Beschlussentwurfs) dürfte diese Situation jedoch sehr außergewöhnlich sein und sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen trotz aller Bemühungen aufgrund besonderer Umstände kein einvernehmlicher Standpunkt gefunden wurde.
179. Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die federführende Aufsichtsbehörde müssen jedoch berücksichtigen, dass gemäß der DSGVO – wie in Erwägungsgrund 129 erwähnt – zügig zu handeln ist und dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben sind. Tatsächlich kann argumentiert werden, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, eine Endlosschleife überarbeiteter Beschlussentwürfe zu fördern. Aus diesem Grund sollten neue überarbeitete Beschlussentwürfe nur in Ausnahmefällen vorgelegt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um einen endgültigen Konsens zu erzielen.
180. Das als übergeordnete Ziel des Kooperationsverfahrens in Artikel 60 Absatz 1 festgelegte Bemühen um einen Konsens beinhaltet nicht die Verpflichtung, um jeden Preis einen Konsens zu erzielen. Wenn sich die federführende Aufsichtsbehörde jedoch bewusst einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anschließen möchte, um das Konsensziel auf diese Weise zu verwirklichen, sollte dies durch die Vorlage eines (neu) überarbeiteten Beschlussentwurfs ermöglicht werden.
181. Kommt die federführende Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass kein Konsens erzielt werden kann, da keine substantielle Annäherung zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden stattfindet – entweder weil die betroffenen Aufsichtsbehörden einander widersprechen oder weil einige Rechtsfragen ungeklärt sind –, ist die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 60 Absatz 5 Absatz 2 verpflichtet, das in Artikel 60 Absatz 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten und folglich gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a den EDSA mit dem Streitbeilegungsverfahren zu befassen.

7.2.2 Einschränkungen für andere betroffene Aufsichtsbehörden beim Einlegen maßgeblicher und begründeter Einsprüche gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf

182. Ein weiterer Aspekt, der zu prüfen ist, betrifft den Anwendungsbereich des „Verfahrens nach Absatz 4“ im Zusammenhang mit Artikel 60 Absatz 5 Satz 2. Insbesondere ist zu prüfen, ob für die betroffenen Aufsichtsbehörden oder den Anwendungsbereich eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs

gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde besondere rechtliche Beschränkungen gelten.

183. Es sei daran erinnert, dass die federführende Aufsichtsbehörde und andere betroffene Aufsichtsbehörden nur dann an den (überarbeiteten) Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 6 gebunden sind, wenn gegen den (überarbeiteten) Beschlussentwurf keine Einsprüche eingelegt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn also maßgebliche und begründete Einsprüche gegen den Beschlussentwurf nach dem Verfahren des Artikels 60 Absatz 4 eingelegt wurden, ist keine der betroffenen Aufsichtsbehörden an den Beschlussentwurf gebunden. Darüber hinaus handelt es sich bei dem von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 60 Absatz 5 Satz 1 vorgelegten überarbeiteten Beschlussentwurf um ein anderes Rechtsinstrument als bei dem in Artikel 60 Absatz 4 genannten Beschlussentwurf. Dementsprechend kann eine betroffene Aufsichtsbehörde auch dann einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf einlegen, wenn sie innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 genannten Vierwochenfrist keinen Einspruch gegen den Beschlussentwurf eingelegt hatte.
184. Die Änderungen, die die federführende Aufsichtsbehörde vorgenommen hat, um sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, können neue Fragen und Aspekte aufwerfen, mit denen eine betroffene Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf möglicherweise nicht einverstanden ist. Gemäß den vorstehenden Leitlinien sollte die betroffene Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass in jedem maßgeblichen und begründeten Einspruch, den sie einlegt, „alle Teile des Beschlussentwurfs [hier: des überarbeiteten Beschlussentwurfs] angegeben sein [sollten], die als unzureichend oder fehlerhaft angesehen werden oder die nicht die erforderlichen Elemente enthalten, und zwar entweder durch Verweis auf bestimmte Artikel oder Absätze oder durch andere eindeutige Angaben“⁶⁷.
185. Der EDSA fordert die federführende Aufsichtsbehörde nachdrücklich auf, ihre Absicht, den Beschlussentwurf zu überarbeiten, im Voraus nicht nur der betroffenen Aufsichtsbehörde, die den Einspruch eingelegt hat, sondern auch allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Dadurch wird sichergestellt, dass der überarbeitete Beschlussentwurf und die Begründung für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nicht überraschend sind, was dazu beiträgt, eine mögliche negative Reaktion auf die vorgeschlagenen Änderungen zu verhindern.
186. Ziel eines überarbeiteten Beschlussentwurfs im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 ist es, einen Konsens über Fragen zu erzielen, die zuvor strittig waren. Folglich sollte eine betroffene Aufsichtsbehörde keinen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen überarbeiteten Beschlussentwurf einlegen, wenn zuvor kein Einwand in Bezug auf diesen spezifischen Aspekt bestand und die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf in Bezug auf diesen Aspekt nicht überarbeitet hat.

⁶⁷ Leitlinien 09/2020 des EDSA zum maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, Randnummer 7.

8 DIE BINDENDE WIRKUNG EINES (ÜBERARBEITETEN) BESCHLUSSENTWURFS

187. Artikel 60 Absatz 6 beschreibt den letzten Schritt des Beschlussfassungsverfahrens in Fällen, in denen ein Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden erzielt werden konnte. In diesem Fall zeigt sich der Konsens darin, dass keine Einsprüche gegen den (überarbeiteten) Beschlussentwurf eingelegt wurden, weshalb Artikel 60 Absatz 6 Anwendung findet. Dies hat zwei rechtliche Folgen:

-) Die federführende Aufsichtsbehörde und die andere(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) gelten als einverstanden.
-) Sie sind an den Beschluss gebunden, da das Bewertungsverfahren nach Erlass des Beschlussentwurfs abgeschlossen ist.

8.1 Gelten als mit dem Beschlussentwurf einverstanden

188. Erstens heißt es in Artikel 60 Absatz 6, dass die Aufsichtsbehörden, wenn kein Einspruch eingelegt wird, in allen Teilen als mit dem (überarbeiteten) Beschlussentwurf einverstanden gelten. Mit der Formulierung „gelten [...] als mit dem Beschlussentwurf einverstanden“ wird klargestellt, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden den (überarbeiteten) Beschlussentwurf nicht ausdrücklich billigen müssen. In der DSGVO wird mithin eine stillschweigende Einwilligung vorgesehen und davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörden im Verfahren der Zusammenarbeit einen Konsens erzielt haben. Diese stillschweigende Einwilligung bezieht sich auf den Inhalt des (überarbeiteten) Beschlussentwurfs.

8.2 An den Beschlussentwurf gebunden

189. Da die federführende Aufsichtsbehörde und andere betroffene Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden gelten, sind sie an den Inhalt des (überarbeiteten) Beschlussentwurfs gebunden. Die Wirkung ist für alle beteiligten Aufsichtsbehörden unmittelbar bindend. Das heißt, dass jeder weitere Erlass einer Maßnahme nach nationalem Recht, wie die Abweisung einer Beschwerde, strikt mit dem vereinbarten Beschlussentwurf im Einklang stehen muss.

190. Es lassen sich zwei unterschiedliche Dimensionen der bindenden Wirkung unterscheiden, und zwar einerseits in Bezug auf die durch den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gebundenen Stellen (federführende Aufsichtsbehörde und betroffene Aufsichtsbehörden) und andererseits in Bezug auf den Anwendungsbereich dieses (überarbeiteten) Beschlussentwurfs.

191. Erstens sind sowohl die federführende Aufsichtsbehörde als auch andere betroffene Aufsichtsbehörden an den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gebunden, da keine Einsprüche eingelegt oder aufrechterhalten wurden. Die Rechtsfolge der bindenden Wirkung besteht darin, dass der (überarbeitete) Beschlussentwurf in diesem Fall nicht weiter geändert oder später zurückgezogen werden kann.⁶⁸ Der Beschluss, der von der federführenden Aufsichtsbehörde (Artikel 60 Absatz 7) oder einer betroffenen Aufsichtsbehörde (Artikel 60 Absatz 8) oder gemeinsam von beiden

⁶⁸ In bestimmten gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen können solche Änderungen oder ein Zurückziehen weiterhin erforderlich sein; siehe Randnummer 207.

Aufsichtsbehörden (Artikel 60 Absatz 9) zu erlassen ist, beruht auf dem (überarbeiteten) Beschlussentwurf.

192. Der Beschluss bindet nur die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen am Verfahren der Zusammenarbeit beteiligten betroffenen Aufsichtsbehörden. Nur Aufsichtsbehörden, die sich am Verfahren der Zusammenarbeit beteiligt haben (d. h., die ihre Rolle als betroffene Aufsichtsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens nach Artikel 60 formal bestätigt haben) und die Gelegenheit hatten, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den Beschlussentwurf einzulegen, können an einen in diesem Verfahren erlassenen Beschluss gebunden sein. Andere Aufsichtsbehörden hatten weder Gelegenheit, im Rahmen des Kooperationsverfahrens Stellung zu nehmen, noch konnten sie einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den Beschlussentwurf einlegen.
193. Wenn daher eine betroffene Aufsichtsbehörde, der eine Beschwerde vorliegt, die im Rahmen des laufenden Verfahrens bearbeitet werden könnte, die federführende Aufsichtsbehörde ersucht, ihren Fall in dieses Verfahren aufzunehmen und sich dem Verfahren der Zusammenarbeit vor der Vorlage des Beschlussentwurfs anzuschließen, und Gelegenheit hatte, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch einzulegen, kann das Verfahren fortgesetzt werden, und die „neue“ betroffene Aufsichtsbehörde ist an den Beschlussentwurf gebunden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 60 Absatz 6 erfüllt sind.
194. Wenn hingegen eine betroffene Aufsichtsbehörde eine Beschwerde, die im laufenden Verfahren der Zusammenarbeit mit dem anderen Fall bzw. den anderen Fällen gebündelt behandelt werden könnte, erst nach Ablauf der Frist nach Artikel 60 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 5 an die federführende Aufsichtsbehörde weiterleitet (z. B. weil sie nach Ablauf der Fristen eine Beschwerde über denselben Verstoß erhalten hat) und daher nicht die Gelegenheit hatte, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch einzulegen, sollte diese betroffene Aufsichtsbehörde sehr sorgfältig prüfen, ob zu diesem Zweck nicht eher ein neues Verfahren der Zusammenarbeit eingeleitet werden sollte, da sie, indem sie die federführende Aufsichtsbehörde in diesem Stadium auffordert, das neue Verfahren und das laufende Verfahren zu verbinden, de facto auf ihre Möglichkeit verzichtet, einen Einspruch gegen den Beschluss einzulegen.⁶⁹
195. Der EDSA ist der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet ist, kontinuierlich alle möglichen einschlägigen betroffenen Aufsichtsbehörden, die Fälle bearbeiten, die mit dem laufenden Verfahren der Zusammenarbeit gebündelt werden könnten, über das laufende Verfahren zu informieren.
196. Die bindende Wirkung, die der konkrete Beschluss nach Artikel 60 Absatz 6 hat, beschränkt sich somit strikt auf das spezifische Verfahren der Zusammenarbeit. Das Verfahren der Zusammenarbeit bezieht sich auf ein spezifisches Thema und hat einen Konsens in dem spezifischen Fall zum Ziel.
197. Abgesehen von der bindenden Wirkung des Beschlusses gemäß Artikel 60 Absatz 6 kann daher das Ergebnis eines bestimmten Kooperationsverfahrens trotz möglicher Gemeinsamkeiten nicht automatisch auf andere Verfahren der Zusammenarbeit übertragen werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 muss allerdings jede Aufsichtsbehörde zur einheitlichen Anwendung der DSGVO beitragen. Daher kann die federführende Aufsichtsbehörde den Wortlaut und die Schlussfolgerungen eines

⁶⁹ Siehe Randnummer 22 ff.

Beschlussentwurfs, der in einem früheren Verfahren der Zusammenarbeit vereinbart wurde, in dem es um denselben Verantwortlichen oder einen anderen Verantwortlichen und denselben Verstoß gegen die DSGVO ging, wiederverwenden, um das betreffende Verfahren zu beschleunigen, wenn dies ihrer Ansicht nach im vorliegenden Fall die Einigung erleichtern kann.

198. Der EDSA ist der Auffassung, dass die bindende Wirkung eines spezifischen Beschlusses nach Artikel 60 Absatz 6 nicht die Klärung abstrakter Rechtsfragen einschließen kann, die nicht mit dem eigentlichen Fall zusammenhängen. Eine Aufsichtsbehörde, die beabsichtigt, den EDSA um Klärung abstrakter Rechtsfragen zu ersuchen, sollte stattdessen das Verfahren nach Artikel 64 Absatz 2 in Betracht ziehen, wenn sich die Frage auf eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung bezieht oder Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat.

9 ARTIKEL 60 ABSATZ 7 – ERLASS UND MITTEILUNG DES BESCHLUSSES DURCH DIE FEDERFÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE

9.1 Allgemeines

199. In Artikel 60 Absätze 7 bis 9 werden die verschiedenen Szenarien behandelt, die eintreten, sobald die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden an den Beschlussentwurf gebunden sind,, nachdem

- (i) entweder das im vorhergehenden Kapitel festgelegte Verfahren abgeschlossen ist und ein Konsens erzielt wurde, oder
- (ii) der Streit durch den Ausschuss beigelegt wurde.

200. Die genannten Absätzen legen Folgendes fest:

- (i) welche Aufsichtsbehörde im Anschluss an die vorangegangenen Schritte einen endgültigen Beschluss erlässt und
- (ii) welche Aufsichtsbehörde den Beschluss dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer mitteilt bzw. unterrichtet/in Kenntnis setzt.

201. Artikel 60 Absatz 7 sieht das Verfahren vor, das anzuwenden ist, wenn die federführende Aufsichtsbehörde einen an den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter gerichteten Beschluss erlässt. Artikel 60 Absätze 8 und 9 sind nur in Beschwerdefällen anzuwenden. Artikel 60 Absatz 8 regelt die Fälle, in denen mit dem Beschluss die Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen wird und die Aufsichtsbehörde(n), bei der bzw. denen die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschluss erlässt bzw. erlassen.⁷⁰ Schließlich wird in Artikel 60 Absatz 9 das Verfahren präzisiert, das anzuwenden ist, wenn einige Teile einer Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen werden und die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschluss gegenüber dem Beschwerdeführer erlässt,

⁷⁰ Mit Artikel 60 wird der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen eine Beschwerde eingereicht wurde, die Gegenstand des Verfahrens ist, eine besondere Rolle zugewiesen. Dies wird in Artikel 60 Absätze 8 und 9 genauer definiert. Um Verwechslungen zwischen diesen Aufsichtsbehörden und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu vermeiden, wird die Formulierung „Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde,“ verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass auch die federführende Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde sein kann, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

während andere Teile zu einem Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gegenüber einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter führen.

202. Aufgrund dieses Zusammenhangs gelten viele der Konzepte und Erwägungen im Zusammenhang mit Artikel 60 Absatz 7 entsprechend für Artikel 60 Absätze 8 und 9.

9.2 Erlass des endgültigen Beschlusses durch die federführende Aufsichtsbehörde

203. Nach Artikel 60 Absatz 7 Satz 1 muss die federführende Aufsichtsbehörde einen Beschluss erlassen. Bei dem Erlass eines solchen Beschlusses handelt es sich entweder um

- die Umsetzung des gemäß Artikel 60 Absatz 6 erzielten Konsenses im Wege eines Beschlusses und/oder
- die Umsetzung im Wege eines nationalen Beschlusses auf der Grundlage des gemäß Artikel 65 nach dem Verfahren des Artikels 65 Absatz 6 erlassenen verbindlichen Beschlusses des EDSA.

204. In beiden Fällen muss der nationale Beschluss dem nach Artikel 60 Absatz 6 erzielten verbindlichen Konsens und/oder den im Beschluss des EDSA nach Artikel 65 festgelegten verbindlichen Anweisungen volle Wirkung verleihen.⁷¹

205. Gleichzeitig muss die federführende Aufsichtsbehörde das Format an ihre nationalen Verwaltungsvorschriften anpassen. Sie darf lediglich redaktionelle Änderungen vornehmen, bevor sie ihren nationalen Beschluss erlässt.⁷²

206. In Artikel 60 Absatz 7 ist kein konkreter Zeitrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Erlass erfolgen muss. Im Einklang mit dem Grundsatz der guten Verwaltung sollte dies jedoch so zügig wie möglich geschehen. Wird dieser Punkt hingegen nach einem Kohärenzverfahren erreicht, so ist die in Artikel 65 Absatz 6 vorgesehene Frist von einem Monat einzuhalten.

207. In außergewöhnlichen Situationen kann der Erlass eines Beschlusses zur Umsetzung der Schlussfolgerungen, an die die Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 6 gebunden sind, jedoch die Rechtmäßigkeit des nationalen Beschlusses beeinträchtigen. Dies kann auf ein Urteil des Gerichtshofs mit einer Auslegung zurückzuführen sein, die sich von den Vorgaben unterscheidet, an die die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die federführende Aufsichtsbehörde gebunden sind, oder auf eine Änderung der Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sollte die betroffene Aufsichtsbehörde, die von diesen neuen Tatsachen Kenntnis erhält, unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde informieren und umgekehrt. Danach sollte die federführende Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden entsprechend informieren und ihnen einen neuen Beschlussentwurf vorlegen, der den veränderten Umständen Rechnung trägt. Dieser neue Beschlussentwurf sollte so weit wie möglich dem vorherigen Beschlussentwurf entsprechen, um dem bereits erzielten Konsens Rechnung zu tragen.

9.3 Mitteilen und unterrichten/in Kenntnis setzen

⁷¹ Siehe die Randnummern 114 und 192. Siehe außerdem Randnummer 50 der Leitlinien 03/2021 des EDSA zur Anwendung des Artikels 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO (Fassung für die öffentliche Konsultation).

⁷² Siehe Fußnote 58.

208. Sobald der Beschluss erlassen wurde, teilt die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss dem/den Adressaten mit. In Beschwerdefällen unterrichtet bzw. unterrichten die Aufsichtsbehörde(n) den/die Beschwerdeführer über den Beschluss. Die Begriffe „mitteilen“ und „unterrichten/in Kenntnis setzen“ sind zwar in der DSGVO nicht näher bestimmt. Dies kann jedoch im nationalen Recht der Fall sein. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die Mitteilungspflicht erfüllt ist, wenn der Adressat in die Lage versetzt wird, effektiv von der Existenz des Beschlusses und der Begründung Kenntnis zu erlangen.⁷³
209. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird dem Begriff „mitteilen“ in Artikel 60 Absätze 7 bis 9 scheinbar eine eher formale Bedeutung beigemessen, da dieser für die Mitteilung an diejenige Partei verwendet wird, der aus dem Beschluss Nachteile erwachsen können, und die daher die Absicht haben könnte, sie anzufechten.⁷⁴
210. Im Sinne des Artikels 60 Absätze 7 bis 9 sollte die Aufsichtsbehörde der Mitteilung an den Adressaten daher eine vollständige Kopie des Beschlusses in einer Sprache beilegen, die ihren nationalen Rechtsvorschriften entspricht. Darüber hinaus ist der Mitgliedstaat, in dem die Mitteilung über den Beschluss ergangen ist, der Mitgliedstaat, in dem der Beschluss angefochten werden kann, und den Parteien, die lediglich unterrichtet/in Kenntnis gesetzt wurden, sollten – wie nachstehend dargelegt – darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Rechtsbehelfe in diesem Mitgliedstaat einzulegen sind.
211. In jedem Fall setzt die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 7 – nachdem sie der Hauptniederlassung bzw. der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters den Beschluss⁷⁵ mitgeteilt hat – die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss in Kenntnis, einschließlich der in dem nachstehenden Unterabschnitt genannten Informationen. Zu diesem Zweck sollte die Aufsichtsbehörde auf das Verfahren zur Mitteilung des endgültigen Beschlusses nach Artikel 60 im EDSA-Informationssystem zurückgreifen.
212. Die Bereitstellung dieser Informationen an den Ausschuss stellt einerseits Transparenz gegenüber den betroffenen Aufsichtsbehörden sicher und sorgt andererseits dafür, dass die Aufsichtsbehörden ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 51 Absatz 2 nachkommen können, einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO zu leisten. So kann eine uneinheitliche Anwendung der DSGVO bei künftigen, ähnlichen Fällen vermieden werden.
213. Die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen die Beschwerde eingereicht wurde, ist/sind dann verpflichtet, den Beschwerdeführer im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten über das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten. Darüber hinaus sollte(n) die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen die Beschwerde eingereicht wurde, den/die Beschwerdeführer gemäß Artikel 77 Absatz 2 darüber unterrichten, dass er bzw. sie bei einem Gericht im Mitgliedstaat der federführenden Aufsichtsbehörde einen Rechtsbehelf einlegen kann bzw. können, wenn er bzw.

⁷³ Für weitere Informationen siehe die Urteile des Gerichtshofs, C-6/72, verbundene Rechtssachen T-121/96 und T-151/96, Rn. 40, verbundene Rechtssachen C-115/81 und C-116/81, Rn. 13.

⁷⁴ Siehe außerdem Randnummer 55 der Leitlinien 03/2021 des EDSA zur Anwendung des Artikels 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO sowie Artikel 78 und Erwägungsgrund 143 DSGVO.

⁷⁵ Für formale Anforderungen siehe auch Abschnitt 5.2.2 über den Begriff „Beschlusssentwurf“.

sie im Sinne des Artikels 78 Absatz 1 von dem Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde betroffen ist bzw. sind.⁷⁶

Beispiel 9: Nach einem Medienbericht, der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von HappyCompany durchgeführten Verarbeitung aufwarf, reichten mehrere natürliche Personen Beschwerden bei ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde ein. Nachdem die federführende Aufsichtsbehörde ermittelt worden ist, beschließt sie, die Beschwerden als einen Fall zu behandeln, da sie sich auf dieselbe Verarbeitungstätigkeit und denselben Verstoß beziehen. Nachdem die federführende Aufsichtsbehörde einen Beschluss erlassen und dem Verantwortlichen mitgeteilt hat, unterrichtet jede Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, die jeweiligen Beschwerdeführer über den Beschluss. Dabei teilen die Aufsichtsbehörden, bei denen die Beschwerden eingereicht wurden, ihren Beschwerdeführern außerdem mit, dass sie im Mitgliedstaat der federführenden Aufsichtsbehörde einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können.

214. Zu diesem Zeitpunkt sollte die federführende Aufsichtsbehörde außerdem den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter über seine Verpflichtungen nach Artikel 60 Absatz 10 und die möglichen Folgen einer Nichteinhaltung unterrichten.

9.1 Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe

215. Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die andere(n) betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) und den Ausschuss in Kenntnis setzt, legt sie eine Zusammenfassung⁷⁷ der maßgeblichen Fakten und Gründe für den betreffenden Beschluss vor. Diese Zusammenfassung sollte die formalen Schritte und die Gründe sowie den Inhalt des Beschlusses enthalten.

216. Die Zusammenfassung sollte daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:⁷⁸

-) Datum des endgültigen Beschlusses,
-) Nennung der federführenden Aufsichtsbehörde und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden,
-) Name des/der Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters bzw. der Auftragsverarbeiter,
-) die einschlägigen rechtlichen Schlussfolgerungen (Verstoß gegen Bestimmungen oder Nichtgewährung von Rechten⁷⁹) in Bezug auf den Sachverhalt des Falls,⁸⁰
-) das Ergebnis des Verfahrens und gegebenenfalls die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.⁸¹

217. Je nach Fall sollte die Zusammenfassung es jedem Mitglied des Ausschusses ermöglichen, die Angelegenheit und die Schlussfolgerung des erlassenen Beschlusses nachzuvollziehen. Es wird empfohlen, dass die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss auch in englischer Sprache zur Verfügung stellt. Dies sollte unter Verwendung der entsprechenden Felder im EDSA-Informationssystem geschehen.

⁷⁶ Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sollte in der Lage sein, das zuständige Gericht auf der Grundlage des von der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilten Beschlusses zu ermitteln.

⁷⁷ Diese Zusammenfassung ist unabhängig von der Zusammenfassung des Beschlusses zu erstellen.

⁷⁸ Diese Informationen sind in die Felder im Formular „Endgültiger Beschluss“ im EDSA-Informationssystem einzugeben.

⁷⁹ Dies könnte auf Beschränkungen gemäß Artikel 23 zurückzuführen sein.

⁸⁰ Siehe z. B. die Felder „Beschreibung des Falls der Zusammenarbeit“ und „Rechtlicher Verweis auf die DSGVO“.

⁸¹ Siehe z. B. „Art des Beschlusses“.

10 ARTIKEL 60 ABSATZ 8 – ABLEHNUNG ODER ABWEISUNG EINER BESCHWERDE

218. Artikel 60 Absatz 8 betrifft den Fall, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, sich auf eine vollständige Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde geeinigt haben bzw. dies vom EDSA nach Artikel 65 beschlossen wurde. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, kann entweder die federführende Aufsichtsbehörde oder aber eine andere betroffene Aufsichtsbehörde sein. Die Vorschrift sieht für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, folgende drei Verpflichtungen vor:

-) den Beschluss zu erlassen,
-) diesen dem Beschwerdeführer mitzuteilen und
-) den Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen.

Dies erfolgt abweichend von Artikel 60 Absatz 7.

10.1 Abweichung von Absatz 7

219. Mit Artikel 60 Absatz 8 wird abweichend festgelegt, dass die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss erlässt und ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der EU mitteilt. Dies gilt nur für den Fall, dass eine Beschwerde vollumfänglich abgelehnt oder abgewiesen wird.

220. Obwohl die federführende Aufsichtsbehörde im Rahmen des OSS-Mechanismus im Allgemeinen der einzige Ansprechpartner des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters für dessen grenzüberschreitende Verarbeitung ist, muss in dieser spezifischen Situation eine betroffene Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter über die Ablehnung oder Abweisung des Falls in Kenntnis setzen.

10.2 „Ablehnung“ und „Abweisung“

221. Die Begriffe „Ablehnung“ und „Abweisung“ können auf nationaler Ebene unterschiedlich definiert sein und daher auch unterschiedliche verfahrenstechnische oder administrative Auswirkungen haben. Die DSGVO bezieht sich jedoch immer auf beide Maßnahmen, d. h. auf eine Ablehnung oder eine Abweisung.⁸²

222. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH müssen die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten, die unter Berücksichtigung nicht nur ihres Wortlauts, sondern auch des Kontexts der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss. Dies folgt aus den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und des Gleichheitssatzes.⁸³

⁸² Die betroffenen Aufsichtsbehörden werden sich zuvor auf die materiellen Konsequenzen des Beschlusses verständigt haben. Die Umsetzung der Konsequenzen muss im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgen, z. B. durch eine Ablehnung oder eine Abweisung.

⁸³ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs, Hummel Holding, C-617/15, Rn. 22, sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

223. Was konkret die Frage betrifft, was eine Ablehnung oder Abweisung bedeutet, kann auf den Wortlaut von Artikel 60 Absatz 9 verwiesen werden, in dem die Ablehnung oder Abweisung einem Beschluss, bezüglich der Beschwerde „tätig zu werden“, gegenübergestellt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 60 Absatz 9 die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss „für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft,“ erlässt und den Beschluss dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter mitteilt, während die betroffene Aufsichtsbehörde den Beschluss „für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft“; in diesem Fall teilt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschluss dem Beschwerdeführer mit. So kann Artikel 60 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 8 dahingehend ausgelegt werden, dass die Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde als Ergebnis eines Verfahrens nach Artikel 60 dazu führt, dass der zu erlassende endgültige Beschluss (bzw. Teil des endgültigen Beschlusses) keine Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen enthält.
224. Unter diesem Gesichtspunkt kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Beschluss für den Beschwerdeführer nachteilig ist. Diese Auslegung wird durch das Gesetzgebungsverfahren zur DSGVO bestätigt, in dem auf Beschlüsse Bezug genommen wurde, die den Beschwerdeführer „beeinträchtigen“.⁸⁴ Die ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf und die örtliche Nähe zum Beschwerdeführer (wie insbesondere weiter oben in Randnummer 213 dargelegt) legen ebenfalls nahe, dass Beschlüsse, die für Beschwerdeführer nachteilig sind, in diese Kategorie fallen sollten. Wird der Beschwerde im endgültigen Beschluss in keinem Punkt gefolgt und ergreift die federführende Aufsichtsbehörde in diesem Beschluss keinerlei Maßnahmen in Bezug auf den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter, so dürfte der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter kein Interesse an einem gerichtlichen Rechtsbehelf in dem Mitgliedstaat seiner Hauptniederlassung haben. Der Beschwerdeführer hingegen dürfte ein Interesse daran haben, die für ihn nachteiligen Beschlüsse in seinem eigenen Mitgliedstaat und in seiner eigenen Sprache anzufechten.⁸⁵
225. Ein Beschluss, mit dem eine Beschwerde (oder Teile davon) abgelehnt oder abgewiesen wird (bzw. werden), sollte daher als ein Vorgang verstanden werden, mit dem die federführende Aufsichtsbehörde bei der Bearbeitung der Beschwerde die Feststellung getroffen hat, dass in Bezug auf die Forderung des Beschwerdeführers kein Anlass zum Tätigwerden besteht und dass gegen den

⁸⁴ Siehe <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14788-2014-REV-1/en/pdf>. In dieser Fassung lautete die Bestimmung wie folgt: „Betrifft der gemeinsam gefasste Beschluss eine Beschwerde und beeinträchtigt er den Beschwerdeführer, insbesondere wenn die Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen oder nur teilweise für zulässig erklärt wird, so erlässt jede Aufsichtsbehörde, bei der eine solche Beschwerde eingereicht wurde, den einzigen Beschluss zu dieser Beschwerde und stellt sie dem Beschwerdeführer zu.“ S. 36.

⁸⁵ Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts, Facebook, C-645/19, Rn. 105:

„Diese Mechanismen der Verlagerung der Zuständigkeit für den Erlass von Entscheidungen und gegebenenfalls eines etwaigen Erlasses gespaltener Entscheidungen (federführende Aufsichtsbehörde gegenüber dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter und örtliche Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer) dürften insbesondere dazu dienen, betroffenen Personen, die gegen untätige Aufsichtsbehörden Klage erheben wollen, eine ‚Rundreise‘ von Gerichtssaal zu Gerichtssaal in der Europäischen Union zu ersparen.“

Verantwortlichen keine Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Fall muss die Beschwerde durch den Beschluss der Aufsichtsbehörde abgelehnt bzw. abgewiesen werden.⁸⁶

226. Die in Anwendung von Artikel 60 Absatz 8 erfolgte Mitteilung kann vom Beschwerdeführer genutzt werden, um gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde einen Rechtsbehelf einzulegen. Da dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde erlassen werden muss, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dürfte sich der Beschwerdeführer im Einklang mit Artikel 78 Absatz 3 und Artikel 47 der Charta der Grundrechte in räumlicher Nähe zum zuständigen Gericht befinden (da der Beschluss von der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat erlassen wird und daher ein Gericht im Mitgliedstaat des Beschwerdeführers angerufen wird).⁸⁷
227. Dies bedeutet, dass für die Zwecke der Anwendung des Artikels 60 Absätze 8 und 9 sowie des letzten Satzes des Artikels 60 Absatz 7 in dem Beschluss, der das Ergebnis des Kooperationsverfahrens darstellt, eindeutig festzuhalten ist, dass die Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen wurde oder welche Maßnahmen die federführende Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Verantwortlichen ergreifen wird, damit die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffene Aufsichtsbehörde die jeweiligen nationalen Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 8, 9 oder 7 erlassen können.
228. Sofern im nationalen Recht entsprechende Definitionen von „Ablehnung“ bzw. „Abweisung“ vorgesehen sind, sollten sich die Aufsichtsbehörden auf diese sowie auf die nationalen Verwaltungsverfahren stützen, die bei einer Ablehnung oder Abweisung zum Tragen kommen, und in diesen Fällen entsprechend vorgehen.⁸⁸ In jedem Fall sollte im Beschlusssentwurf, wie in den vorstehenden Abschnitten dargelegt, klar begründet werden, warum die Beschwerde nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften abgelehnt oder abgewiesen wird.
229. Es sei darauf hingewiesen, dass sich eine Ablehnung oder Abweisung in dieser Phase von einer möglichen Ablehnung oder Abweisung in der Vorprüfungsphase („preliminary vetting“) des Beschwerdeverfahrens unterscheidet. Wie in Randnummer 50 dargelegt, erfolgt diese Vorprüfung, bevor der federführenden Aufsichtsbehörde eine Beschwerde vorgelegt wird, und zwar durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.
230. Es kann auch Situationen geben, in denen die Interessen der betroffenen Person durch das Ergebnis des Kooperationsverfahrens nicht beeinträchtigt werden, weil die federführende Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde entsprechende Schritte eingeleitet hat. In solchen Fällen ist es entscheidend, dass der Anspruch nachweislich weggefallen ist – dass also die Rechte des Beschwerdeführers durch Einschreiten der federführenden Aufsichtsbehörde gegenüber dem Verantwortlichen gewahrt wurden und der Verantwortliche zwischenzeitlich den Forderungen des Beschwerdeführers nachgekommen ist. In solchen Fällen kann die federführende Aufsichtsbehörde beschließen, gegenüber dem Verantwortlichen keine Maßnahmen mehr zu ergreifen, sofern der

⁸⁶ Möglicherweise im Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen, wenn darin genau festgelegt ist, was unter „Ablehnung“ bzw. „Abweisung“ zu verstehen ist.

⁸⁷ Siehe Erwägungsgrund 141: „das Recht ... gemäß Artikel 47 der Charta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn ... die Aufsichtsbehörde ... eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt ...“.

⁸⁸ Die Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass die Anwendung dieser Begriffsbestimmungen mit dem Verständnis der in diesem Abschnitt dargelegten Begriffe im Einklang steht.

Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens über das erzielte positive Ergebnis unterrichtet wurde; es ist also keiner der oben genannten Faktoren in Bezug auf die Ablehnung oder Abweisung bzw. das Tätigwerden gegeben.

231. Dies gilt insbesondere für die gütliche Einigung, bei der der Fall zur Zufriedenheit einer betroffenen Person gelöst wurde, der in der Beschwerde angeführte Verstoß also von der federführenden Aufsichtsbehörde festgestellt wurde und der Beschwerdeführer einer gütlichen Einigung in Bezug auf diese Beschwerde zugestimmt hat. Diese Situation fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 60 Absatz 7. Wie bereits erwähnt, wird ein Beschwerdeführer, der sich mit der vorgeschlagenen Einigung einverstanden erklärt hat, durch den Beschluss nicht beeinträchtigt. Da keine Ablehnung oder Abweisung erfolgt ist, ist der Beschluss daher nicht gemäß Artikel 60 Absatz 8 oder 9 von der Aufsichtsbehörde zu erlassen, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. Es obliegt vielmehr der federführenden Aufsichtsbehörde, in einem solchen Fall⁸⁹ den endgültigen Beschluss zu erlassen und in ihrer Eigenschaft als einziger Ansprechpartner des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 56 Absatz 6 eine Feststellung der erzielten Einigung vorzunehmen.
232. Dies gilt auch für Fälle, in denen keine gütliche Einigung erzielt wurde, weil die federführende Aufsichtsbehörde sich nicht um eine Einigung bemüht hat oder bemühen konnte, ihr Eingreifen im Zuge der Bearbeitung der Beschwerde den Verantwortlichen jedoch bewogen hat, den Verstoß abzustellen und der Forderung des Beschwerdeführers in vollem Umfang nachzukommen. Angesichts dieses Ergebnisses und der besonderen Umstände des Falls kann die federführende Aufsichtsbehörde es für angemessen halten, die Bearbeitung des Falls zu beenden, die erzielte Lösung zu dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen keine Maßnahmen zu ergreifen.⁹⁰
233. Da die federführende Aufsichtsbehörde jedoch tatsächlich einen Verstoß festgestellt hat, muss der Beschluss, gegenüber dem Verantwortlichen keine Maßnahmen zu ergreifen, auf der sorgfältigen Prüfung der Umstände der Beschwerde insgesamt beruhen, um für die betroffenen Personen das gleiche Maß an Garantien zu wahren.
234. Zum anderen wird in diesem Zusammenhang der endgültige Beschluss nicht von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sondern gemäß Absatz 7 von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassen, auch wenn auf Basis eines solchen endgültigen Beschlusses keine Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen zu ergreifen sind – in Anerkennung der Rolle der federführenden Aufsichtsbehörde als einziger Ansprechpartner des Verantwortlichen, gegen den sich die Beschwerde richtet, und der Tatsache, dass sich die Feststellung einer Zuwiderhandlung nachteilig auf den Verantwortlichen auswirken kann. Dies würde es dem Beschwerdeführer unmöglich machen, den Beschluss in dem Mitgliedstaat anzufechten, in dem er die Beschwerde eingereicht hat, und zwar unabhängig davon, ob ihm noch die Möglichkeit offensteht, einen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde einzulegen. Dies ist eine Frage, die die Gerichte im konkreten Fall zu entscheiden haben. Daher sollte die federführende Aufsichtsbehörde in jedem betreffenden Fall über die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sicherstellen, dass der

⁸⁹ Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Regel, vgl. Urteil des Gerichtshofs, C-645/19, Rn. 56: „Nach Art. 60 Abs. 7 der Verordnung 2016/679 ist es grundsätzlich Sache der federführenden Aufsichtsbehörde, für die betreffende grenzüberschreitende Verarbeitung einen Beschluss zu erlassen, ...“.

⁹⁰ Dies gilt unbeschadet der Beurteilung der Frage, welcher Umfang gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f für die Untersuchung der Beschwerde „angemessen“ ist. Hierbei verfügen die Aufsichtsbehörden über einen Ermessensspielraum.

Beschwerdeführer ordnungsgemäß über den Erfolg sowie den voraussichtlichen Ausgang der Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird und keine Einwände erhebt.

235. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden darauf geeinigt haben müssen, trotz des Verstoßes gegenüber dem Verantwortlichen nicht tätig zu werden. Das bedeutet, dass alle Umstände des Falls, einschließlich der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers, gebührend berücksichtigt wurden.

Beispiel 10: Ein unzufriedener Kunde legt eine Beschwerde bei seiner örtlichen Aufsichtsbehörde in Mitgliedstaat A ein. Die Aufsichtsbehörde führt eine Vorprüfung durch und leitet die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter. Nach Eingang der Beschwerde und Untersuchung der Angelegenheit findet die federführende Aufsichtsbehörde keine Beweise, die die Beschwerde untermauern. Daher ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, den Verstoß festzustellen, und kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen wird, da gegen den Verantwortlichen keine Maßnahmen zu ergreifen sind. Die federführende Aufsichtsbehörde teilt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen entsprechenden Beschlussentwurf mit, und da keine Einsprüche eingelegt werden, erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, gemäß Artikel 60 Absatz 8 den endgültigen nationalen Beschluss über die Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde und teilt ihn dem Beschwerdeführer mit.

Beispiel 11: Ein Beschwerdeführer gibt an, dass er einen Antrag an einen Verantwortlichen gerichtet und keine Antwort erhalten habe. Die Datenschutzbehörde erhält im Rahmen ihrer Vorprüfung keine Antwort. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, leitet den Fall an die federführende Aufsichtsbehörde weiter. Die federführende Aufsichtsbehörde stellt anhand der Angaben auf der Website des Verantwortlichen fest, dass der Antrag an eine falsche oder an eine nicht vorhandene Adresse geschickt wurde (der Beschwerdeführer scheint eine contact@XXX.com-Adresse verwendet zu haben, ohne die auf der Website angegebenen Kontaktadressen berücksichtigt zu haben). Die federführende Aufsichtsbehörde teilt den Beschlussentwurf, mit dem die Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen wird, da dem Beschwerdeführer lediglich ein Fehler unterlaufen ist, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit. Da kein Einspruch eingelegt wird, erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den endgültigen Beschluss über die Ablehnung oder Abweisung gemäß Artikel 60 Absatz 8 und teilt ihn dem Beschwerdeführer mit.

Beispiel 12: Ein unzufriedener Kunde legt eine Beschwerde bei seiner örtlichen Aufsichtsbehörde in Mitgliedstaat A ein und führt an, dass die Website „HappyCompany“ seine Rechte verletze. Nach der Vorprüfung wird die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde in Mitgliedstaat B weitergeleitet. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet eine Untersuchung ein, kann aber nicht auf die betreffende Website zugreifen. Nach weiteren Nachforschungen stellt sie fest, dass der Verantwortliche inzwischen aufgelöst wurde. Daher kann die Untersuchung nicht fortgesetzt werden und die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht in der Lage, ausreichende Beweise zu sammeln, um die Behauptungen des Beschwerdeführers zu untermauern. Die federführende Aufsichtsbehörde teilt den Beschlussentwurf, in dem sie feststellt, dass die Beschwerde abgewiesen werden sollte, da die Grundlage für die Beschwerde entfallen ist, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit. Da kein Einspruch eingelegt wird, erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den endgültigen nationalen Beschluss, mit dem sie die Beschwerde gemäß Artikel 60 Absatz 8 ablehnt oder abweist, und teilt ihn dem Beschwerdeführer mit.

Beispiel 13: Eine unzufriedene Kundin legt eine Beschwerde bei ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde ein und führt an, dass HappyCompany ihre Daten unrechtmäßig speichere und verarbeite und so ihre

Rechte verletze. Nach Durchführung der Vorprüfung wird die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet eine Untersuchung ein und wird von dem Verantwortlichen darüber informiert, dass die Daten der Beschwerdeführerin (Präferenzen, Einkaufshistorie usw.) aufgrund eines Fehlers im Customer-Relationship-Management nicht rechtzeitig gelöscht worden und tatsächlich nach wie vor gespeichert seien; jedoch habe man die Informationen nach dem Schreiben der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich gelöscht. Dies wird der federführenden Aufsichtsbehörde nachgewiesen. Daher teilt die federführende Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf, in dem ein Verstoß des Verantwortlichen festgestellt und dargelegt wird, dass der Verstoß nach dem Eingreifen der federführenden Aufsichtsbehörde behoben wurde, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit. Abhilfemaßnahmen gegen den Verantwortlichen werden nicht vorgeschlagen, insbesondere weil dies das erste Mal war, dass ein solcher Verstoß begangen wurde. Dementsprechend schlägt die federführende Aufsichtsbehörde vor, nach Artikel 60 Absatz 7 selbst den endgültigen Beschluss zu erlassen. Da keine Einsprüche eingelegt werden, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde in diesem Sinne einen endgültigen nationalen Beschluss und teilt ihn dem Verantwortlichen mit, während die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschwerdeführer über diesen Beschluss unterrichtet.

10.3 Erlass des Beschlusses

236. Die Aufsichtsbehörde, die den Beschluss zu erlassen hat, ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde(n) eingelegt wurde(n). Dies kann mehrere Aufsichtsbehörden betreffen. Sie sollte dieser Pflicht auf die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Weise nachkommen. Selbst wenn die Aufsichtsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde ist, muss ihr Beschluss abweichend von Absatz 7 (Lex-specialis-Regel) nach dem Verfahren des Absatzes 8 erlassen werden. Daher kann es sich bei der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde und die den Beschluss erlässt, je nach Anzahl und Art der Beschwerde(n) entweder um die federführende Aufsichtsbehörde, eine andere betroffene Aufsichtsbehörde oder beide (bzw. alle) handeln.
237. Wird die Beschwerde bei einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden eingelegt, erstellt die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf, mit dem die Beschwerde(n) abgelehnt oder abgewiesen wird/werden, und die betroffenen Aufsichtsbehörden erstellen einen endgültigen Beschluss im EDSA-Informationssystem, erlassen ihn auch auf nationaler Ebene an und ergänzen zu diesem Zweck die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften.
238. Die betroffene Aufsichtsbehörde muss beim Erlass eines Beschlusses dem Beschlussentwurf, an den die federführende Aufsichtsbehörde und andere betroffene Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 6 gebunden sind, und/oder dem verbindlichen Beschluss des EDSA nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a volle Wirkung verleihen.⁹¹

10.4 In Kenntnis setzen und mitteilen

239. Sobald der Beschluss erlassen wurde, teilt/teilen die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen die Beschwerde eingereicht wurde, diesen dem Beschwerdeführer mit und setzt bzw. setzen den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in Kenntnis.⁹² Dies erfolgt durch (jede) Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen eine Beschwerde eingereicht wurde, und zwar gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und in der in diesen Vorschriften vorgesehenen Sprache. Zu diesem Zweck kann/können die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen eine

⁹¹ Bezüglich des Umfangs möglicher Änderungen siehe Randnummer 207.

⁹² Siehe Abschnitt 10.4 über den Unterschied zwischen mitteilen und unterrichten.

Beschwerde eingereicht wurde, die federführende Aufsichtsbehörde auffordern, den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in ihrem Namen in Kenntnis zu setzen. In jedem Fall muss/müssen die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen eine Beschwerde eingereicht wurde, sowohl den Beschwerdeführer als auch den Verantwortlichen über die Möglichkeit informieren, in ihrem Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf einzulegen.

240. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sollte daraufhin die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss in Kenntnis setzen, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, wie in Abschnitt 9.4 erläutert. Dies beruht auf dem Grundgedanken der in Artikel 60 Absatz 7 genannten Informationspflicht in Bezug auf den von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassenen Beschluss. So soll Kohärenz hergestellt werden, indem die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Ausschuss als Ganzes unterrichtet werden. Der Austausch von Informationen über den tatsächlich auf nationaler Ebene erlassenen endgültigen Beschluss – unabhängig davon, welche Aufsichtsbehörde diesen Beschluss erlässt – soll dafür sorgen, dass die Aufsichtsbehörden gegenseitig Kenntnis von den nationalen Beschlüssen erlangen und Unstimmigkeiten bei der Durchführung des Unionsrechts verhindert werden. Zwar scheint die betroffene Aufsichtsbehörde nach Artikel 60 Absatz 8 nicht ausdrücklich verpflichtet zu sein, eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe vorzulegen, doch stellt dies eine übergeordnete Anforderung dar, die der kohärenten Durchsetzung der DSGVO dient.

11 ARTIKEL 60 ABSATZ 9 – TEILWEISE ABLEHNUNG ODER ABWEISUNG

241. Artikel 60 Absatz 9 ist in erster Linie ein verfahrensrechtliche Schritt im Verfahren nach Artikel 60, der zum Tragen kommt, wenn sich die beteiligten Aufsichtsbehörden auf einen Beschlussentwurf geeinigt haben und an diesen gebunden sind und dieser sowohl Teile enthält, die ein Tätigwerden beinhalten, als auch Teile, die die Beschwerde ablehnen oder abweisen.⁹³

242. In der Praxis bedeutet dies, dass zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens der Beschluss über eine teilweise Ablehnung oder Abweisung bereits bindend ist und die Teile des Beschlussentwurfs, die die Ablehnung oder Abweisung betreffen, und diejenigen, die weitere Maßnahmen der federführenden Aufsichtsbehörde betreffen, im Beschlussentwurf klar gekennzeichnet sind. Die Aufsichtsbehörden müssen sie nun durch die jeweiligen Beschlusserlasse nach Artikel 60 Absatz 9 formalisieren. Dies führt zu endgültigen nationalen Beschlüssen, die dem Beschlussentwurf, an den die federführende Aufsichtsbehörde und andere betroffene Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 6 gebunden sind, und/oder dem verbindlichen Beschluss des EDSA nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a volle Wirkung verleihen.

243. Dementsprechend wird die damit verbundene Pflicht zur Mitteilung bzw. in Kenntnis setzen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden, bei denen die Beschwerde eingereicht wurde, aufgeteilt. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt einen Beschluss über die Teile der Beschwerde, die gemäß den Ausführungen in Abschnitt 10.2 weder abgelehnt noch abgewiesen wurden. Die federführende Aufsichtsbehörde teilt dem Verantwortlichen ihren Beschluss mit und setzt den Beschwerdeführer in Kenntnis. In diesem Zusammenhang ist der EDSA der

⁹³ Siehe Abschnitt 10.2; dies gilt entsprechend auch für Artikel 60 Absatz 9.

Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde im Interesse der Verwaltungseffizienz die Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen eine Beschwerde eingereicht wurde, auffordern kann, dem/den Beschwerdeführer(n) diese Informationen zu übermitteln. Jede Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, erlässt einen Beschluss für die Teile, die die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betreffen, und folgt dabei dem im vorstehenden Abschnitt dargelegten Ansatz (siehe insbesondere Randnummer 239).

Beispiel 14: Eine unzufriedene Kundin legt eine Beschwerde bei ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde ein und führt an, dass HappyCompany ihre Daten unrechtmäßig speichere und verarbeite und so ihre Rechte verletze. Nach Durchführung der Vorprüfung wird die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet eine Untersuchung ein und wird von dem Verantwortlichen darüber informiert, dass unnötige Daten der Beschwerdeführerin (Präferenzen, Einkaufshistorie usw.) aufgrund eines Fehlers im Customer-Relationship-Management nicht rechtzeitig gelöscht worden und tatsächlich nach wie vor gespeichert seien. Bestimmte Daten der Beschwerdeführerin müssten jedoch aufgrund finanzieller und steuerlicher Vorgaben länger gespeichert werden. Dies wird der federführenden Aufsichtsbehörde nachgewiesen. Daher teilt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf mit, laut dem sie auf Teile der Beschwerde hin tätig wird, den Verantwortlichen anweist, die unnötigen Informationen endgültig zu löschen, und ihn verwarnt, jedoch sein Recht anerkennt, die verbleibenden personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren, und in dem sie festhält, dass die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den betreffenden Teil der Beschwerde abzuweisen hat. Da keine Einsprüche eingelegt werden, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde einen endgültigen nationalen Beschluss, laut dem der Verantwortliche gemäß dem Antrag der Beschwerdeführerin die unnötigen Informationen löschen muss, teilt ihn dem Verantwortlichen mit und setzt die Beschwerdeführerin hiervon in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, erlässt einen endgültigen nationalen Beschluss, mit der die Beschwerde betreffend die Löschung der notwendigen Informationen abgewiesen wird, teilt ihn der Beschwerdeführerin mit und setzt den Verantwortlichen hiervon in Kenntnis. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffene Aufsichtsbehörde stellen den anderen Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss über das EDSA-Informationssystem eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe der jeweiligen endgültigen nationalen Beschlüsse zur Verfügung.

12 ARTIKEL 60 ABSATZ 10 – MITTEILUNG DER VON DEM VERANTWORTLICHEN ODER DEM AUFTRAGSVERARBEITER ERGRIFFENEN MAßNAHMEN AN DIE FEDERFÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE BZW. DIE BETROFFENE(N) AUFSICHTSBEHÖRDE(N)

244. Absatz 10 bezieht sich auf die Situation, die im Rahmen des OSS- eintritt, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter einen gegen ihn erlassenen Beschluss mitgeteilt hat, mit dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter verpflichtet wird, auf die Beschwerde hin tätig zu werden.

245. Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 60 Absatz 7 oder 9 mitgeteilt, wenn die federführende Aufsichtsbehörde nur teilweise auf die in der Beschwerde gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter vorgebrachten Punkte hin tätig wird.
246. Gemäß Artikel 60 Absatz 10 Satz 1 muss der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Beschlusses entsprechend der getroffenen Abhilfbefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 zu gewährleisten.
247. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen von allen seinen Niederlassungen im EWR ergriffen werden, in denen die betreffende Verarbeitung erfolgt.
248. Artikel 60 Absatz 10 Satz 2 enthält eine zweite Verpflichtung für den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter, und zwar, die federführende Aufsichtsbehörde über alle Maßnahmen zu unterrichten, die er ergriffen hat, um den Beschluss – sofern dieser Abhilfemaßnahmen enthielt – einzuhalten. Diese Verpflichtung gewährleistet die Wirksamkeit der Durchsetzung. Sie bildet auch die Grundlage für mögliche notwendige Folgemaßnahmen, die die federführende Aufsichtsbehörde, auch in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, einleiten muss.⁹⁴
249. Artikel 60 Absatz 10 Satz 2 enthält außerdem die Verpflichtung für die federführende Aufsichtsbehörde, die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über die Maßnahmen zu unterrichten, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ergriffen hat, um den gegen ihn erlassenen Beschluss umzusetzen. Wenngleich nicht festgelegt ist, innerhalb welcher Frist die federführende Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu unterrichten hat, sollten diese Informationen übermittelt werden, sobald die federführende Aufsichtsbehörde die Informationen von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erhalten hat.

Bei der Unterrichtung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sollte die federführende Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen sie die ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erachtet, außerdem ggf. eine Bewertung zur Verfügung stellen, insbesondere um zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

13 ARTIKEL 60 ABSATZ 11 – DRINGLICHKEITSVERFAHREN

250. Artikel 60 Absatz 11 betrifft die „Ausnahmefälle“, in denen sich eine Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 60 auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 berufen kann.
251. Für die Zwecke dieser Leitlinien liegt der Schwerpunkt daher in erster Linie auf dem Wortlaut des Artikels 60 Absatz 11, d. h. auf den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Artikels 66 im Rahmen eines Kooperationsverfahrens, und auf den Folgen, die sich daraus für das laufende Kooperationsverfahren ergeben.

13.1 Voraussetzungen für die Berufung auf Artikel 66

252. Die folgenden Bedingungen müssen **kumulativ** erfüllt sein, damit sich eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 11 auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 berufen kann:

⁹⁴ Siehe Abschnitt 4.

-) Die Aufsichtsbehörde ist eine betroffene Aufsichtsbehörde,
-) es handelt sich um einen Ausnahmefall,
-) die betroffene Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass dringender Handlungsbedarf besteht,
-) die Dringlichkeit bezieht sich auf den Schutz der Interessen der betroffenen Personen.

Nachstehend werden die einzelnen Bedingungen erläutert.

253. Artikel 60 Absatz 11 bezieht sich auf die betroffene Aufsichtsbehörde als Teil eines Verfahrens nach Artikel 60, d. h. auf eine betroffene Aufsichtsbehörde, die an einem OSS-Verfahren beteiligt ist.⁹⁵ Eine solche betroffene Aufsichtsbehörde kann sich auf Artikel 66 berufen, wenn alle geltenden Bedingungen erfüllt sind. Da die federführende Aufsichtsbehörde ebenfalls eine betroffene Aufsichtsbehörde im Sinne der Definition nach Artikel 4 Nummer 22 ist, kann sich auch eine federführende Aufsichtsbehörde grundsätzlich auf Artikel 60 Absatz 11 berufen, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind.
254. Ein „Ausnahmefall“ könnte vorliegen, wenn die Dringlichkeit in der jeweiligen Situation so hoch ist, dass die Anwendung des „Standardverfahren“ der Zusammenarbeit oder Kohärenz nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist. Da die entsprechenden Umstände Ausnahmecharakter haben müssen, ist eine enge Auslegung geboten. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Aufsichtsbehörde trotz eines laufenden Verfahrens nach Artikel 60 beabsichtigt, den EDSA gemäß Artikel 60 Absatz 11 im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 um die Annahme einer Stellungnahme oder eines verbindlichen Beschlusses zu ersuchen, wenn also davon ausgegangen wird, dass eine zuständige Aufsichtsbehörde (in den meisten Fällen die federführende Aufsichtsbehörde) „keine geeignete Maßnahme getroffen hat“. Alle Versuche einer Aufsichtsbehörde, informell ein Eingreifen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erwirken, sollten im Vorfeld erfolgen. Dies steht im Einklang mit dem Konsensziel, das dem gesamten Verfahren nach Artikel 60 zugrunde liegt.
255. In Bezug auf den „dringenden Handlungsbedarf“ und die Kriterien, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der Dringlichkeit unter den besonderen Umständen anzuwenden sind, kann auf Erwägungsgrund 137 verwiesen werden, in dem es heißt, dass Dringlichkeit insbesondere dann gegeben ist, „wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht“. Nach der europäischen Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, die Wahrscheinlichkeit des Schadens mit absoluter Sicherheit nachzuweisen: Es genügt der Nachweis, dass der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist.⁹⁶
256. Zur vierten Bedingung ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 60 Absatz 11 entgegen Artikel 66 nicht auf die „Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen“, sondern allgemein auf die „Interessen“ der betroffenen Personen bezieht. Da jedoch das Verfahren „nach Artikel 66“ anzuwenden ist, ist der EDSA der Auffassung, dass diese Interessen deckungsgleich mit den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 66 sind.

⁹⁵ Siehe Ziff. 22 ff.

⁹⁶ Siehe Urteil des Gerichtshofs, IMS/Kommission, T-346/06 R [2007], Slg. II-1781, Rn. 121 und 123.

257. Wie bereits erwähnt, müssen diese Bedingungen alle erfüllt sein, und es liegt in der Verantwortung der betroffenen Aufsichtsbehörde, für jede Bedingung einen „Grund“ anzuführen, unabhängig davon, ob sie beabsichtigt, sofort Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 zu treffen oder den EDSA um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 oder 3 zu ersuchen.

258. Darüber hinaus sollte eine betroffene Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den in Artikel 60 Absatz 11 genannten Bedingungen mehrere zusätzliche Faktoren berücksichtigen, bevor sie einen solchen Schritt ergreift, z. B.:

-) die im Rahmen des Kooperationsverfahrens erhobenen Informationen,
-) den Austausch mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde),
-) den Austausch mit dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls mit dem Beschwerdeführer über die betreffende grenzüberschreitende Verarbeitung,
-) den Stand des Verfahrens nach Artikel 60 (insbesondere, wie weit das Verfahren von seinem Abschluss entfernt ist und wann entsprechend mit der Einleitung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter zu rechnen ist).

259. Mit Blick auf den „dringenden Handlungsbedarf“ sollte die betroffene Aufsichtsbehörde insbesondere den letzten Punkt berücksichtigen.

13.2 Das Zusammenspiel mit einem laufenden Verfahren nach Artikel 60

260. Das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 weicht aufgrund seines Ausnahmecharakters vom Verfahren des Artikels 60 ab, lässt dieses jedoch unberührt. Wenn sich eine betroffene Aufsichtsbehörde auf ein Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 60 Absatz 11 beruft und alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, führt dies somit nicht dazu, dass das laufende Kooperationsverfahren beendet wird. Daher müssen die Folgen, die sich aus dem Erlass einstweiliger Maßnahmen durch die betroffene Aufsichtsbehörde nach Artikel 66 Absatz 1 und/oder einer Stellungnahme oder einem verbindlichen Beschluss ergeben, um die bzw. den der EDSA nach Artikel 66 Absatz 2 oder 3 ersucht wurde, in diesem Kooperationsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

261. Allgemein gesprochen kann nach der Art der beantragten Sofortmaßnahmen unterschieden werden:

-) Die betroffene Aufsichtsbehörde hat gemäß Artikel 66 Absatz 1 einstweilige Maßnahmen mit begrenzter Geltungsdauer für ihr Hoheitsgebiet ergriffen und beabsichtigt nicht, den EDSA um endgültige Maßnahmen zu ersuchen,
-) die betroffene Aufsichtsbehörde hat einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 ergriffen und beabsichtigt, im Wege der Anwendung des Artikels 66 Absatz 2 endgültige Maßnahmen zu erwirken, oder die betroffene Aufsichtsbehörde beabsichtigt, im Wege der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 unmittelbar endgültige Maßnahmen zu erwirken.

262. Im Falle der Anwendung des Artikels 66 Absatz 1 kann das Kooperationsverfahren auf Anweisung der federführenden Aufsichtsbehörde bis zum Erlass endgültiger Maßnahmen fortgesetzt werden, ohne dass die einstweiligen Maßnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörde besondere Auswirkungen auf das Kooperationsverfahren haben. Wird Artikel 66 Absatz 2 oder 3 angewandt, sind die

Sofortmaßnahmen, um die die betroffene Aufsichtsbehörde den EDSA ersucht hat, endgültig. In dieser Konstellation wirkt sich der vom EDSA im Dringlichkeitsverfahren erlassene verbindliche Beschluss oder die Stellungnahme auf das laufende Kooperationsverfahren aus, insbesondere weil die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss oder die Stellungnahme unverzüglich umsetzen muss. Dementsprechend müssen die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Bearbeitung des Falls ruhen lassen, bis ein verbindlicher Beschluss oder eine Stellungnahme aus dem Dringlichkeitsverfahren vorliegt.

263. Sobald der EDSA im Dringlichkeitsverfahren seine Stellungnahme oder verbindlichen Beschluss abgegeben hat, kann das Kooperationsverfahren erneut aufgenommen werden, wobei die Ergebnisse des Dringlichkeitsverfahrens zu berücksichtigen sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme oder eines verbindlichen Beschlusses des EDSA aus dem Dringlichkeitsverfahren innerhalb einer im Einzelfall vom EDSA festzulegenden, sehr begrenzten Frist (z. B. zwei Wochen oder einen Monat) erlassen muss, da der EDSA sich eben aus Dringlichkeitsgründen der Angelegenheit angenommen hat.
264. Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sind am besten in der Lage festzustellen, ob die im laufenden Kooperationsverfahren behandelten Fragen vollständig durch den endgültigen Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde beantwortet werden, der auf der Grundlage des verbindlichen Beschlusses oder der Stellungnahme des EDSA aus dem Dringlichkeitsverfahren erlassen wurde, oder ob noch Fragen offen sind.
265. Im ersten Fall wird das Kooperationsverfahren nach Erlass des endgültigen Beschlusses durch die federführende Aufsichtsbehörde abgeschlossen, worauf gegebenenfalls die Verfahrensschritte nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9 folgen. Da die Angelegenheit abgeschlossen ist, kann dies bedeuten, dass die federführende Aufsichtsbehörde keinen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mitteilt.⁹⁷ Gibt es weitere Fragen, die zusätzlich zu denjenigen Fragen behandelt werden müssen, die Gegenstand der Stellungnahme oder des verbindlichen Beschlusses aus dem Dringlichkeitsverfahren waren, muss die federführende Aufsichtsbehörde klar angeben, welche Punkte ihres Beschlussentwurfs im Rahmen des laufenden Kooperationsverfahrens noch behandelt werden müssen und welche durch den verbindlichen Beschluss oder die Stellungnahme des EDSA aus dem Dringlichkeitsverfahren bereits gelöst wurden. In diesem Fall wird das aktuelle Verfahren nach Artikel 60 wieder aufgenommen, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss erlassen und mitgeteilt hat, und zwar zu dem Stand, zu dem es aufgrund des Dringlichkeitsverfahrens ausgesetzt wurde.

⁹⁷ In jedem Fall wurden die Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bereits über den verbindlichen Beschluss oder die Stellungnahme des EDSA aus dem Dringlichkeitsverfahren berücksichtigt.

KURZANLEITUNG

I. EINLEITUNG

Dieser Anhang stützt sich auf die DSGVO und die Leitlinien zu Artikel 60 des EDSA und ist für alle Fragen der Rechtsauslegung zusammen mit den einschlägigen Abschnitten der Leitlinien zu lesen.

Dieses Dokument soll Kurzinformationen zum Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Falle einer grenzüberschreitenden Verarbeitung liefern. Das Dokument ist entsprechend der Reihenfolge der in einem Verfahren nach Artikel 60 durchzuführenden Schritte strukturiert, wobei sowohl rechtliche Verpflichtungen als auch gemeinsame bewährte Verfahren, die in den Leitlinien enthalten sind, hervorgehoben werden.

Was die Phase vor der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 60 betrifft, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der federführenden Aufsichtsbehörde und die vorläufige Überprüfung von Fällen, wird auf WP244 rev.01 und andere einschlägige Leitlinien verwiesen.

Die wichtigsten Phasen eines Kooperationsverfahrens und Kohärenz sind nachstehend aufgeführt:

PHASE 0: entscheiden, wer FEDERFÜHREND ist

Dies steht im Zusammenhang mit der Bestätigung, dass eine grenzüberschreitende Verarbeitung erfolgt, und mit dem Standort der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters (Artikel 56).

PHASE I: Austausch zweckdienlicher Informationen und Untersuchung

Artikel 60 Absatz 1

Ggf. Artikel 60 Absatz 2:

Gegenseitige Amtshilfe und gemeinsame

PHASE II: Beschlussvorbereitung

Artikel 60 Absätze 3 bis 5

Phase III: Erlass eines Beschlusses

Artikel 60 Absätze 6 bis 10

Ggf. Artikel 60 Absatz 2:

Gegenseitige Amtshilfe und gemeinsame

GGf. Artikel 60 Absatz 2:

EDSA-
Informations-
system

Artikel 60
Absatz 12

II. DAS VERFAHREN SCHRITT FÜR SCHRITT

Phase I: Austausch von Informationen und Untersuchung

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	EDSA-Informationssystem (IMI)
1a	<p>Artikel 60 Absatz 1 – Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ... zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. ...</p>	<p>Wer: federführende und betroffene Aufsichtsbehörde gleichermaßen</p> <p>Wann: während des gesamten Kooperationsverfahrens</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Zusammenarbeit - aktive (faire und konstruktive) Zusammenarbeit zur Vermeidung von Streitigkeiten in dem Bemühen, einen Konsens zu erzielen (42) 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtliches Ziel: Die Aufsichtsbehörden tun ihr Möglichstes und bemühen sich ernsthaft, einen Konsens zu erzielen (39) - Ein einvernehmliches Vorgehen sollte die Regel sein (41) - Einsatz aller verfügbaren Instrumente, um einen Konsens zu erzielen (40, 42) - Auswahl von Ansätzen der Zusammenarbeit, die sich für den vorliegenden Fall am besten eignen (43) - gegenseitige Ermöglichung der Stellungnahme (42) - Berücksichtigung der Standpunkte der jeweils anderen Seite (42, 127) 	
1b	<p>Artikel 60 Absatz 1 – Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.</p>	<p>Wer: federführende und betroffene Aufsichtsbehörde gleichermaßen</p> <p>Wann: während des gesamten Kooperationsverfahrens, rechtzeitig</p> <p>Was:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch aller Informationen (Fakten und rechtliche Begründung), die für eine Schlussfolgerung in dem Fall erforderlich sind (46) - informeller Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden in frühen Phasen und Ansprechen möglicher Fragen, bevor formale Schritte eingeleitet 	<p>informelle Konsultation nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	EDSA-Informationssystem (IMI)
		<ul style="list-style-type: none"> - verpflichtender Austausch aller zweckdienlichen Informationen über die Angelegenheit - Austausch der erforderlichen Unterlagen und Standpunkte vor der Vorlage des Beschlussentwurfs 	<p>werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Konsenses zu erhöhen (55–57)</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessener und verhältnismäßiger Informationsaustausch, damit die Aufsichtsbehörden ihre Rolle wahrnehmen können (47) - Für die federführende Aufsichtsbehörde: zweckdienliche Informationen aus der Interaktion mit dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter (Feststellungen, Berichte, Austausch mit der Organisation) (48–50) - Für die betroffene Aufsichtsbehörde: zweckdienliche Informationen über den Fall (Beschwerde, weitere Korrespondenz, Meldung von Datenschutzverletzungen, etwaige weitere Feststellungen usw.) (50) - Weitergabe personenbezogener Daten nur dann, wenn dies für die Bearbeitung des Falls erforderlich ist (51) - Kennzeichnung spezifischer Fragen als vertraulich, um die nationalen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen (52) 	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	EDSA-Informationssystem (IMI)
2	Artikel 60 Absatz 2 – Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 61 ersuchen, ... insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen ...	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: jederzeit vor Vorlage des Beschlussentwurfs</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit, (eine) betroffene Aufsichtsbehörde(n) um Amtshilfe zu ersuchen, einschließlich zur Untersuchung eines laufenden grenzüberschreitenden Falls - Solche Ersuchen entsprechen den Bestimmungen des Artikels 61 (Gründe für das Ersuchen, Fristen für die Beantwortung) - Antwort der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens 	<ul style="list-style-type: none"> - Ersuchen können sich auf Folgendes beziehen: zusätzliche Informationen des Beschwerdeführers, zu prüfende Fakten, zu erhebende Beweise, Untersuchungen in der Niederlassung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters (70–73) 	<p>gegenseitige Amtshilfe nach Artikel 61</p> <p>freiwillige gegenseitige Amtshilfe nach Artikel 61</p>
3	Artikel 60 Absatz 2 – Die federführende Aufsichtsbehörde ... kann gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 durchführen,	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: jederzeit vor Vorlage des Beschlussentwurfs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die gemeinsamen Maßnahmen können von der federführenden Aufsichtsbehörde durchgeführt oder von der federführenden Aufsichtsbehörde organisiert und in einem oder mehreren 	<p>informelle Konsultation nach Artikel 60</p> <p>Gemeinsame Maßnahmen nach Artikel 62</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	EDSA-Informationssystem (IMI)
	<p><i>insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen ...</i></p>	<p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit, gemeinsame Maßnahmen zur Untersuchung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters durchzuführen - Für entsprechende gemeinsame Maßnahmen gelten die Vorschriften des Artikels 62 	<p>Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen der betreffende Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter niedergelassen ist (79–80).</p> <p>ANMERKUNG: Artikel 60 Absatz 2 kann auch nach Abschluss des Kooperationsverfahrens für die Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 60 Absatz 10 herangezogen werden (siehe unten) (74, 80).</p>	

Phase II: Beschlussvorbereitung

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
1a	<p>Artikel 60 Absatz 3 – Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit.</p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: unverzüglich</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung der zweckdienlichen Informationen über den vorliegenden Fall an die betroffenen Aufsichtsbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen sind den betroffenen Aufsichtsbehörden entsprechend den Umständen des spezifischen Falls zügig zu übermitteln (87–88). - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in Erwägung ziehen, proaktiv und rasch einen Zeitplan mit den bis zur Vorlage des Beschlussentwurfs zu ergreifenden Maßnahmen zu übermitteln (89–90, 102). - Nach Abschluss der Untersuchung sollte die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb einer angemessenen Frist eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Rückmeldung übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde teilt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Bewertung der eingegangenen Rückmeldungen mit (94). - „Zweckdienliche Informationen“ umfassen im Einklang mit dem Konsensziel jeden weiteren Austausch über kontroverse Fragen oder divergierende Standpunkte (93–95). 	<p>informelle Konsultation nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			<ul style="list-style-type: none"> - Die federführende Aufsichtsbehörde kann den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden den Anwendungsbereich und die wichtigsten Schlussfolgerungen des Beschlussentwurfs vor der formalen Vorlage mitteilen, damit die betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beitrag zum Gesamtverfahren leisten können (57, 93). - Bei der Vorbereitung des Beschlussentwurfs sollte die federführende Aufsichtsbehörde die von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorab geäußerten Standpunkte berücksichtigen (93–94). - In einfachen Fällen, in denen der Beschlussentwurf selbsterklärend ist und/oder nur sehr wenige Informationen ausgetauscht werden müssen, können die zweckdienlichen Informationen zusammen mit dem Beschlussentwurf ausgetauscht werden (104). <p>ANMERKUNG: Siehe Phase 1, Schritt 1b</p>	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
1b	<p>Artikel 60 Absatz 3 – Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor ...</p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: so schnell wie möglich nach Zusammenstellung aller Fakten und dem Austausch von Informationen und Standpunkten mit den betroffenen Aufsichtsbehörden; Zeitpunkt hängt von der Komplexität und den Besonderheiten des jeweiligen Falls ab.</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Vorlage eines Beschlussentwurfs bei den betroffenen Aufsichtsbehörden zu Konsultationszwecken in sämtlichen Fällen nach Artikel 60 <p>AUSNAHMEFALL: Kommen Faktoren hinzu, einschließlich Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden oder weiterer Beiträge des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters, so kann die federführende Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 vorgesehenen Vierwochenfrist unter genauer Angabe ihrer Gründe zurückziehen und der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n) so</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlage eines Beschlussentwurfs gilt für alle OSS-Verfahren, auch in Situationen, in denen die Beschwerde während eines laufenden Verfahrens nach Artikel 60 zurückgezogen wird, eine gütliche Einigung erzielt wird, der Verstoß beendet wurde, der Fall abgeschlossen wird, keine Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter ergriffen werden, oder die federführende Aufsichtsbehörde nicht den endgültigen Beschluss erlässt (97–100). - Der Beschlussentwurf sollte formal und inhaltlich dem im konkreten Fall zu erlassenden Beschluss entsprechen und allen Formvorschriften für eine rechtsverbindliche Maßnahme genügen (109–110, 114–117). - Der Beschlussentwurf sollte schriftlich verfasst sein, klar und eindeutig formuliert sein und die ausstellende Aufsichtsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Unterschrift des bevollmächtigten Mitarbeiters der Aufsichtsbehörde und einen Hinweis auf das Recht auf einen 	<p>Beschlussentwurf nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
		<p>zügig wie möglich einen neuen Beschlussentwurf vorlegen, was eine neue Frist auslöst (163).</p>	<p>wirksamen Rechtsbehelf enthalten (109).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beschlussentwurf sollte außerdem eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, eine fundierte Begründung und eine ordnungsgemäße rechtliche Bewertung enthalten, damit die betroffenen Aufsichtsbehörden die Schlussfolgerungen nachvollziehen können (104, 111, 113). - Aus dem Beschlussentwurf sollte eindeutig hervorgehen, ob ein Erlass nach Artikel 60 Absätze 7, 8 oder 9 erfolgen soll. Im Falle des Artikels 60 Absatz 9 sollte klar ersichtlich sein, welcher Teil von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassen wird und welcher von der/den Aufsichtsbehörde(n), bei der/denen die Beschwerde eingereicht wurde (227). - Die Vierwochenfrist läuft ab Vorlage des Beschlussentwurfs (103, 135). - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Arbeitsfluss nur an Werktagen auslösen und dabei sicherstellen, dass das Ende der Frist nicht auf einen der dienstfreien Tage der EU fällt (138). 	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			<ul style="list-style-type: none"> - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass der Beschlussentwurf in vollem Umfang mit den nationalen Vorschriften über den Anspruch auf rechtliches Gehör im Einklang steht und dass die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte im Beschlussentwurf genannt werden (105). 	
1c	<p>Artikel 60 Absatz 3 – [Die federführende Aufsichtsbehörde] trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.</p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: so zügig wie möglich</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Standpunkte der betroffenen Aufsichtsbehörden zu dem Beschlussentwurf, um zu einem Konsens zu gelangen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte auf die Standpunkte aller betroffenen Aufsichtsbehörden reagieren (129). - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte erläutern, wie sie diesen Standpunkten gebührend Rechnung trägt, welchen Standpunkten sie sich anschließt und welchen nicht, einschließlich für den Fall, dass Standpunkte einander widersprechen (129). - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Standpunkten der betroffenen Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, weitestgehend Rechnung tragen, da diese als Ansprechpartner für den Beschwerdeführer fungiert und 	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			<p>gegebenenfalls einen Beschluss erlassen und vertreten muss (130).</p> <p>ANMERKUNG: Siehe Phase I, Schritt 1a zur Konsensfindung und Phase II, Schritt 1a zur Vorbereitung des Beschlussentwurfs</p>	
2a	<p>Artikel 60 Absatz 4 – Legt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie ... konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein ...</p>	<p>Wer: betroffene Aufsichtsbehörde(n), die anerkanntermaßen am Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz beteiligt ist/sind</p> <p>Wann: innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Beschlussentwurfs durch die federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Was: Möglichkeit, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den Beschlussentwurf einzulegen</p> <p>ANMERKUNG: Siehe die EDSA-Leitlinien 9/2020 zum Konzept des maßgeblichen und begründeten Einspruchs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzielung eines Konsenses sollte Vorrang vor der Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens haben, sodass die vorgelagerten Schritte sorgfältig befolgt werden sollten (133). - Die betroffene Aufsichtsbehörde sollte ihren Einspruch bzw. ihre Einsprüche in einem einzigen Schriftsatz darlegen, wobei die einzelnen Einsprüche klar voneinander abzugrenzen sind (139). - Wenn die betroffene Aufsichtsbehörde ihren Einspruch ändern möchte, kann sie dies innerhalb der Vierwochenfrist tun, indem sie die vorherige Fassung löscht und eine neue Fassung in das IMI hochlädt (139). - Eine Befürwortung des Einspruchs oder ein Verweis auf den Einspruch einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde stellt keinen maßgeblichen und begründeten 	<p>Beschlussentwurf nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			Einspruch dar. Jede betroffene Aufsichtsbehörde sollte ggf. gemäß den Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch ihren eigenen Einspruch einlegen (142–145).	
2b	<p>... schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren ... ein.</p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: so schnell wie möglich nach Ablauf der vierwöchigen Konsultation zum Beschlussentwurf</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Vorlage der Angelegenheit an den EDSA nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, wenn die federführende Aufsichtsbehörde sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht anschließt bzw. den Einspruch nicht für maßgeblich oder begründet hält <p>ANMERKUNG: Siehe die EDSA-Leitlinien 9/2020 zum Konzept des maßgeblichen und begründeten Einspruchs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzielung eines Konsenses sollte Vorrang vor der Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens haben, sodass die vorgelagerten Schritte sorgfältig befolgt werden sollten (133, 149). - Als Reaktion auf den maßgeblichen und begründeten Einspruch sollte die federführende Aufsichtsbehörde eine erste Bewertung übermitteln und darlegen, welchem Einspruch sie sich in welchem Umfang anschließen möchte und welchem nicht, ihren Standpunkt genauer erläutern und gleichzeitig der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n) die Möglichkeit geben, ihre Einsprüche weiter auszuführen (146–149). - Diese zusätzliche Zusammenarbeit kann unterschiedliche Formen annehmen, einschließlich der Organisation von Sitzungen oder informeller Konsultationsverfahren (146, 159). 	<p>Artikel 65 – Streitbeilegung durch den Ausschuss</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			<ul style="list-style-type: none"> - Nach den Erläuterungen der federführenden Aufsichtsbehörde und wenn die gegensätzlichen Standpunkte lediglich marginal sind, kann bzw. können die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) in Erwägung ziehen, ihren Einspruch zurückzuziehen. In diesem Fall sollte die betroffene Aufsichtsbehörde ausdrücklich erklären, dass sie ihren maßgeblichen und begründeten Einspruch zurückzieht (147–149). - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte das Zurückziehen dokumentieren und der/den anderen betroffenen Aufsichtsbehörde(n) unverzüglich mitteilen (148). - Wird kein Konsens erzielt, sollte die federführende Aufsichtsbehörde den EDSA so schnell wie möglich mit der Angelegenheit befassen (151–153, 174, 181). <p>ANMERKUNG: In Fällen, in denen sich die federführende Aufsichtsbehörde bestimmten Einsprüchen anschließen möchte, anderen jedoch nicht und/oder andere nicht für maßgeblich und/oder begründet hält, sollte sie gemäß dem folgenden Abschnitt einen überarbeiteten</p>	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			<p>Beschluss im Verfahren nach Artikel 60 Absatz 5 vorlegen. →Die federführende Aufsichtsbehörde sollte im Wege eines informellen Austauschs klar angeben, welchen Einsprüchen sie sich im Rahmen des überarbeiteten Beschlussentwurfs anzuschließen beabsichtigt und wie sie dies zu tun gedenkt. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde klar angeben, welche Einsprüche zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Gegenstand einer möglichen Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a sein werden (154).</p>	

<p>3a</p>	<p>Artikel 60 Absatz 5 – <i>Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor.</i></p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: so schnell wie möglich (Grundsatz der guten Verwaltung)</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs bei der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n), nur für den Fall, dass die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, sich einem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen <p>ANMERKUNG: Siehe Phase II, Schritt 1b, nach Vorlage des Beschlussentwurfs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die federführende Aufsichtsbehörde darf allein aufgrund von Stellungnahmen oder Anmerkungen keinen überarbeiteten Beschlussentwurf vorlegen (162–163 und EDSA-Leitlinien 9/2020). - Nach der Bewertung des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sollte die federführende Aufsichtsbehörde allen betroffenen Aufsichtsbehörden gegenüber klar erklären, dass sie beabsichtigt, einen überarbeiteten Beschlussentwurf vorzulegen (169–170). - Der Zeitraum zwischen dem maßgeblichen und begründeten Einspruch und der Vorlage eines überarbeiteten Beschlussentwurfs sollte so kurz wie möglich und dem konkreten Kooperationsverfahren angemessen sein (167–168). - Vor der formalen Vorlage kann die federführende Aufsichtsbehörde im Wege einer informellen Konsultation einen vorläufigen überarbeiteten Beschlussentwurf teilen, um sicherzustellen, dass Einigung in Bezug auf die Änderungen herrscht und ein Konsens erzielt werden kann (170). 	<p>Überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60</p>
------------------	---	---	---	---

			<ul style="list-style-type: none">- Der überarbeitete Beschlussentwurf sollte den Risiken, die in dem maßgeblichen und begründeten Einspruch genannt sind und sich aus dem ursprünglichen Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen ergeben, vollständig Rechnung tragen (158).	
--	--	--	--	--

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
3b	<p>Artikel 60 Absatz 5 – Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.</p>	<p>Wer: die federführende Aufsichtsbehörde und betroffene Aufsichtsbehörden, die anerkanntermaßen am Kooperationsverfahren beteiligt sind</p> <p>Wann: Siehe die Schritte 2a/2b in Phase II</p> <p>Was: Siehe die Schritte 2a/2b in Phase II</p> <p>ANMERKUNG: Werden keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche eingelegt, findet Artikel 60 Absatz 6 Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der überarbeitete Beschlussentwurf sollte als ein anderes Rechtsinstrument betrachtet werden als der gemäß Artikel 60 Absatz 4 vorgelegte Beschlussentwurf (183). - Eine betroffene Aufsichtsbehörde kann einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen überarbeiteten Beschlussentwurf einlegen, selbst wenn sie keinen Einspruch gegen den Beschlussentwurf eingelegt hat (183–184). - Eine betroffene Aufsichtsbehörde sollte keinen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen überarbeiteten Beschlussentwurf einlegen, wenn zuvor kein Einwand in Bezug auf diesen spezifischen Aspekt bestand und die federführende Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf in Bezug auf diesen Aspekt nicht überarbeitet hat (186). <p>ANMERKUNG: Siehe Phase II, Schritt 2a/2b zur Vorlage maßgeblicher und begründeter Einsprüche.</p>	<p>überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			AUSNAHMEFALL: Wenn außergewöhnliche neue Umstände vorliegen, aufgrund derer die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, sich einem in dieser letzten Konsultationsphase eingelegten maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, wodurch ein Konsens erzielt und vermieden werden kann, dass der EDSA mit der Angelegenheit befasst wird, da keine Streitigkeit mehr beizulegen ist, kann sie einen (erneut) überarbeiteten Beschlussentwurf vorlegen (176–180).	

Phase III: Erlass des endgültigen Beschlusses

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
1	<p>Artikel 60 Absatz 6 – Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.</p>	<p>Wer: betroffene Aufsichtsbehörde(n), die anerkanntermaßen am Koopeartionsverfahren beteiligt ist/sind</p> <p>Wann: vier Wochen nach Vorlage des Beschlussentwurfs (Artikel 60 Absatz 4) oder zwei Wochen nach Vorlage des (letzten) überarbeiteten Beschlussentwurfs (Artikel 60 Absatz 5)</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einigung der federführenden Aufsichtsbehörde und der betroffenen Aufsichtsbehörde auf einen (überarbeiteten) Beschlussentwurf, ohne dass maßgebliche und begründete Einsprüche vorliegen - Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden sind an den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gebunden → der (überarbeitete) Beschlussentwurf kann – außer in Ausnahmefällen – nicht mehr zurückgezogen oder geändert werden (187, 191) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Notwendigkeit, tätig zu werden; da keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche eingelegt wurden, ist von einer Einigung auszugehen (stillschweigende Einigung) (188). - Der endgültige nationale Beschluss der federführenden/betroffenen Aufsichtsbehörde [siehe 2a/2b] sollte nicht vom verbindlichen (überarbeiteten) Beschlussentwurf abweichen (189–191). - Die bindende Wirkung beschränkt sich auf den spezifischen und konkreten Fall, der behandelt wird (196). - Eine betroffene Aufsichtsbehörde, die in diesem Stadium dem Verfahren beitreten will, sollte in Erwägung ziehen, ein gesondertes Kooperationsverfahren einzuleiten (anderenfalls ist sie automatisch an den (überarbeiteten) Beschlussentwurf gebunden) (192–195). - Der Wortlaut oder die Schlussfolgerungen verbindlicher (überarbeiteter) Beschlussentwürfe 	

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
			kann/können für nachfolgende Kooperationsverfahren (gleicher oder anderer Verantwortlicher, derselbe Verstoß) wiederverwendet werden, wenn dies die Bearbeitung des Falls beschleunigen kann (197–198).	
2a	<p>Artikel 60 Absatz 7 Satz 1 Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss von dem betroffenen Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis.</p>	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: So zügig wie möglich, nachdem der Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 6 verbindlich geworden ist (Grundsatz der guten Verwaltung) (206) ANMERKUNG: binnen eines Monats nach dem verbindlichen Beschluss des EDSA nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a (206)</p> <p>AUSNAHMEFALL: Kommen in diesem Zeitraum Beschränkungen hinzu (z. B. einschlägige EU-Rechtsprechung/Rechtsvorschriften), kann ggf. die federführende Aufsichtsbehörde vom Erlass eines endgültigen nationalen Beschlusses absehen, die betroffenen Aufsichtsbehörden unterrichten und ihnen einen neuen Beschlussentwurf vorlegen muss (207).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung einer vollständigen Kopie des endgültigen nationalen Beschlusses (nach nationalem Recht) an den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter (210) - Unterrichtung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters über seine Pflichten nach Artikel 60 Absatz 10 (214) - Unterrichtung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und des EDSA über den endgültigen nationalen Beschluss in den Feldern „Nationaler Beschluss“ im IMI (211–212) - Bereitstellung einer Zusammenfassung der Fakten und Gründe für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den EDSA in den Feldern „Nationaler Beschluss“ im IMI (215–216) - Außerdem wird empfohlen, den betroffenen Aufsichtsbehörden über das IMI eine Kopie des endgültigen 	<p>endgültiger Beschluss nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
		<p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass des endgültigen nationalen Beschlusses (203–205, 230–235) - Mitteilung des endgültigen nationalen Beschlusses an die Niederlassung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters (nach nationalem Recht) (208–209) - Unterrichtung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und des Ausschusses über den endgültigen nationalen Beschluss - Zusammenfassung der Fakten und Gründe für den Beschluss 	<p>nationalen Beschlusses in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen (217)</p>	
2b	<p>Artikel 60 Absatz 7 Satz 2 Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.</p>	<p>Wer: betroffene Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, die Gegenstand des verbindlichen Beschlusses gemäß Artikel 60 Absatz 6 oder Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ist, welcher das Tätigwerden der federführenden Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Beschwerde begründet</p> <p>Wann: so zügig wie möglich (Grundsatz der guten Verwaltung) nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Informationen sollten dem Beschwerdeführer im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung gestellt werden (213). - Der Beschwerdeführer sollte darüber unterrichtet werden, dass (etwaige) Rechtsbehelfe im Mitgliedstaat der federführenden Aufsichtsbehörde einzulegen sind (nach nationalem Recht) (213). 	<p>Endgültiger Beschluss nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
		<p>Unterrichtung durch die federführende Aufsichtsbehörde über den Erlass eines endgültigen nationalen Beschlusses</p> <p>Was: Unterrichtung des Beschwerdeführers über den endgültigen nationalen Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde</p>		
3	<p>Artikel 60 Absatz 8 – Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den Verantwortlichen in Kenntnis.</p>	<p>Wer: betroffene Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, die Gegenstand des verbindlichen Beschlusses gemäß Artikel 60 Absatz 6 oder Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ist und die abgelehnt oder abgewiesen wurde (218–219, 236–238)</p> <p>Wann: so zügig wie möglich (Grundsatz der guten Verwaltung), nachdem der Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 6 verbindlich wird bzw. binnen eines Monats, nachdem der Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a verbindlich wird</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass eines endgültigen nationalen Beschlusses über die Ablehnung oder Abweisung der 	<ul style="list-style-type: none"> - Die betroffene Aufsichtsbehörde kann die federführende Aufsichtsbehörde auffordern, dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter Informationen über den endgültigen nationalen Beschluss zu übermitteln (239) - In Kenntnis setzen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und des EDSA über den endgültigen nationalen Beschluss in den Feldern „Nationaler Beschluss“ im IMI (240) - Bereitstellung einer Zusammenfassung der Fakten und Gründe für die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den EDSA in den Feldern „Nationaler Beschluss“ im IMI (240) - Der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass (etwaige) Rechtsbehelfe im 	<p>endgültiger Beschluss nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
		<p>Beschwerde (nach nationalem Recht) (221–225, 228–229)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung des endgültigen nationalen Beschlusses an den Beschwerdeführer (nach nationalem Recht) (219, 226) - In Kenntnis setzen des Verantwortlichen über den endgültigen nationalen Beschluss (nach nationalem Recht) (220) - In Kenntnis setzen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und des Ausschusses über den endgültigen nationalen Beschluss - Zusammenfassung der Fakten und Gründe für den Beschluss 	<p>Mitgliedstaat der federführenden Aufsichtsbehörde einzulegen sind (nach nationalem Recht) (239)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den betroffenen Aufsichtsbehörden kann über das IMI eine Kopie des endgültigen nationalen Beschlusses in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden (240) 	
4a	<p>Artikel 60 Absatz 9 Satz 1 Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen.</p>	<p>Wer: die federführende und die betroffenen Aufsichtsbehörden, die gemäß Artikel 60 Absatz 6 oder eines Beschlusses (gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a) gebunden sind, eine Beschwerde teilweise abzulehnen/abzuweisen und teilweise in Bezug auf die Beschwerde tätig zu werden (241–242)</p>		

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
		<p>Wann: so zügig wie möglich (Grundsatz der guten Verwaltung), nachdem der Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 6 verbindlich wird bzw. binnen eines Monats, nachdem der Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a verbindlich wird</p> <p>Was:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass gesonderter endgültiger nationaler Beschlüsse durch die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffene Aufsichtsbehörde in Bezug auf unterschiedliche Ergebnisse derselben Beschwerde (242) 		
4b	<p>Artikel 60 Absatz 9 Satz 2 Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im</p>	<p>Wer: die federführende Aufsichtsbehörde, die auf einen Teil einer Beschwerde in Bezug auf den Verantwortlichen tätig wird</p> <p>Wann und was: <i>Siehe Schritt 2a für die federführende Aufsichtsbehörde.</i></p> <p>ANMERKUNG: Die federführende Aufsichtsbehörde muss den</p>	<p>Siehe Schritt 2a für die federführende Aufsichtsbehörde.</p> <p>ANMERKUNG: Die federführende Aufsichtsbehörde kann die betroffene Aufsichtsbehörde auffordern, dem Beschwerdeführer Informationen über den endgültigen nationalen Beschluss zu übermitteln (243).</p>	<p>endgültiger Beschluss nach Artikel 60</p>

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
	Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis ...	Beschwerdeführer über den von ihr erlassenen endgültigen nationalen Beschluss in Kenntnis setzen (243).		
4c	Artikel 60 Absatz 9 Satz 3 ... die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.	Wer: betroffene Aufsichtsbehörde, die einen Teil einer Beschwerde ablehnt oder abweist Wann und was: Siehe Schritt 3 für die betroffene Aufsichtsbehörde.	Siehe Schritt 3 für die betroffene Aufsichtsbehörde.	endgültiger Beschluss nach Artikel 60
5a	Artikel 60 Absatz 10 Satz 1 Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 7 und 9 ergreift der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen.	Wer: Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter Wann: nach Mitteilung des endgültigen nationalen Beschlusses gemäß Artikel 60 Absatz 7 oder Artikel 60 Absatz 9 durch die federführende Aufsichtsbehörde (244–245) Was: Ergreifung und Mitteilung von Maßnahmen, mit denen die Einhaltung des endgültigen nationalen Beschlusses		
5b	Artikel 60 Absatz 10 Satz 2a Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der			

	Rechtsvorschriften	Wer, wann und was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
	<i>federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden;</i>	der federführenden Aufsichtsbehörde sichergestellt wird (243, 246–248)		
5c	Artikel 60 Absatz 10 Satz 2b [Die federführende Aufsichtsbehörde] wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.	<p>Wer: federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: so schnell wie möglich nach Mitteilung durch den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter (249)</p> <p>Was: Unterrichtung der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) über Maßnahmen des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die federführende Aufsichtsbehörde sollte erwägen, der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n) eine Bewertung der vom Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln (249). - Die federführende Aufsichtsbehörde kann die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) gemäß Artikel 60 Absatz 2 um Amtshilfe ersuchen, um die Einhaltung durch den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in den betreffenden Niederlassungen zu überprüfen (62, 69, 74, 80). 	

Artikel 60 Absatz 11 – DRINGLICHKEITSVERFAHREN

	Anforderungen	Wer, Wann und Was	Empfehlungen und bewährte Verfahren	IMI
U	<p>Absatz 11 – Hat – in Ausnahmefällen – eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 zur Anwendung.</p>	<p>Wer: betroffene Aufsichtsbehörde(n) und federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>Wann: jederzeit im Rahmen eines Kooperationsverfahrens, wenn es sich um einen Ausnahmefall handelt</p> <p>Was: Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66</p> <p>ANMERKUNG: Ein verbindlicher Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 kann den Erlass eines endgültigen nationalen Beschlusses ohne (überarbeiteten) Beschlussentwurf zur Folge haben (265).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufsichtsbehörden sollten verschiedene Faktoren berücksichtigen, insbesondere den Stand des Kooperationsverfahrens, bevor ein dringender Handlungsbedarf geltend gemacht wird (252–259). - Betroffene und federführende Aufsichtsbehörden sollten gemeinsam prüfen, wie das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 66 am besten in das laufende Kooperationsverfahren einbezogen werden kann (260–265). 	<p>nach Artikel 66 erlassene einstweilige Maßnahmen Stellungnahme/Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66</p>